J. Can. P.
746 f

T. Can. P.
746.f

Jacutzlin

Die

bürgerliche Eheschließung

vom

Standpunkte der lutherischen Kirche betrachtet

von

Julius Pentzlin,
Pastor an der Stiftskirche zu Bützow.

Berlin, 1871.
Verlag von Gustav Schlawitz.

141 Bay

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung ist bereits in einer Reihe einzelner Aufsätze in der bei Schlawitz erscheinenden „Lutherischen Kirchenzeitung" veröffentlicht, der besondere Abdruck wird sich hoffentlich durch die Wichtigkeit der behandelten Frage rechtfertigen. Die Arbeit war bereits im Drucke, als Herr Superintendent Polstorff in Güstrow einen Vortrag über dasselbe Thema in Leipzig hielt. So sehr ich mit den von demselben aufgestellten Thesen übereinstimme, so gewichtige Bedenken habe ich gegen manche lehrhafte Ausführungen seines Vortrages. Da es mir aber zu der ganzen Anlage der nachfolgenden Abhandlung nicht zu stimmen schien, wenn ich die zwischen uns streitige dogmatische Anschauung in derselben hätte zur Sprache bringen wollen, so erlaube ich mir in dieser Beziehung auf meinen, diese Puncte behandelnden Artikel in der Luth. Kirchenzeitung 1870 S. 895—913 zu verweisen.

Mit ziemlicher Gewißheit wird sich annehmen lassen, daß, wenn nicht ganz unerwartete Zwischenfälle eintreten, in nicht zu langer Zeit die sogenannte Civilehe, oder correcter gesagt, die bürgerliche Eheschließung im Gebiete des Norddeutschen Bundes die einzig zulässige, also obligatorische Form der Eheeingehung sein wird. Der Juristentag, welcher immerhin eine Macht im Staate geworden ist, hat in seiner Versammlung zu Heidelberg am 28. August 1869 unter Berichterstattung des Dr. Gneist*) sich mit nur einer dissentirenden Stimme dahin ausgesprochen, daß die Civilehe als die dem Verhältniß von Kirche und Staat in Deutschland entsprechende nothwendige Form der Eheschließung anzuerkennen sei, das Preußische Abgeordnetenhaus drängt auf Ausführung der im Artikel 19 der Verfassungsurkunde gegebenen Verheißung und auch von kirchlicher Seite hat die lutherische Immanuelsynode in Preußen sich unter ihren eigenthümlich bedrängten Verhältnissen genöthigt gefunden, beim Abgeordnetenhause um Einführung der Civilehe zu petitioniren.**) Es ist demnach wohl alle Aussicht vorhanden, daß die in den Jahren 1859—1861 in Preußen gescheiterten Versuche zur Einführung der bürgerlichen Eheschließung in nicht zu ferner Zeit gelingen werden, nachdem ja das Abgeordnetenhaus durch die erwähnte Petition der Immanuelsynode der Frage wieder näher getreten ist, und daß sodann

*) Vergl. „Die bürgerliche Eheschließung. Zwei Berichte über die obligatorische Civilehe erstattet dem deutschen Juristentage von Prof. Dr. Gneist."

**) Die Petition steht u. a. gedruckt im „Neuen Mecklenb. Kirchenblatt" 1870 Nr. 1 und 2.

diese Einrichtung auch auf die übrigen Territorien Norddeutschlands ausgedehnt werden wird.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den damit etwa eintretenden Zustand, indem wir für unsre Darstellung den auf Wunsch mehrerer Preußischer Abgeordneter von dem Kreisrichter Hilse, dem intellectuellen Urheber des Juristentagsbeschlusses proponirten Gesetzentwurf zu Grunde legen, wie derselbe in dessen Schrift „Civilehe und Mischehe" S. 185 ff.*) abgedruckt ist. Sollte auch nicht gerade der Wortlaut dieses Entwurfes einmal Gesetzeskraft erhalten, so ist doch vorauszusetzen, daß er in den Grundzügen seines Inhalts den künftigen Zustand uns vor die Augen stellen kann. Die bürgerliche Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Ehe wird abhängen von der Verlautbarung des auf den Eheabschluß gerichteten Willens der Brautleute vor dem zuständigen Trauungsbeamten. Dieser Verlautbarung darf die kirchliche Trauung des Brautpaares beliebig folgen, aber unbedingt nicht vorangehen. Bloß kirchlich getraute Lebensgemeinschaften sind in Zukunft gesetzlich unverbindlich und polizeilich nicht zu gestatten. Der bürgerlichen Trauung geht vorauf das Aufgebot, d. h. die amtliche Bekanntmachung von 1) den Namen, Stand oder Gewerbe der Nupturienten, deren Eltern oder Vormündern; 2) Ort, Tag und Stunde der Trauung; 3) Aufforderung, sich mit begründeten Einsprachen binnen bestimmter Frist zu melden. Für das Aufgebot erforderlich sind: 1) Geburtsscheine; 2) die Einwilligung der beiderseitigen Eltern, bezüglich bei Minderjährigen die obervormundschaftlich genehmigte Einwilligung des Vormunds; 3) bei stattgehabter früherer Ehe die Todtenscheine der verstorbenen Gatten oder die Ehescheidungserkenntnisse; 4) falls Kinder aus dieser früheren Ehe vorhanden sind, der Nachweis der geschehenen Auseinandersetzung mit denselben bezüglich des Nachlasses des anderen Ehegatten. Als Ehehinderniß ist die Religions- und Standes-

*) Der volle Titel lautet: „Civil- und Misch-Ehe. Eine Untersuchung der Fragen wegen Einführung der Civilehe und Freigabe der Mischehen zwischen Christen und Juden. Nebst Entwurf eines Eheschließungsgesetzes mit Materialien von Karl Hilse." Berlin 1869.

verschiedenheit nicht mehr anzusehen. Sind gegen die zu schließende Ehe sodann rechtlich begründete Einsprachen nicht geschehen, so darf die Ehe innerhalb einer bestimmten Zeit nach Ablauf der Aufgebotsfrist durch den Trauungsbeamten, in der Regel in seinem Amtslocale, auf Ansuchen der Brautleute aber auch in einer Privatwohnung oder in einem gottesdienstlichen Gebäude geschlossen werden. Bei der Trauung hat zunächst der Beamte einen kurzen Vortrag über die rechtliche und sittliche Bedeutung der Ehe zu halten und nachdem die Brautleute sodann persönlich und öffentlich in Gegenwart von wenigstens zwei großjährigen männlichen Zeugen dem Beamten auf Befragen einzeln und nacheinander die Erklärung gegeben, daß sie sich ehelichen wollen, hat der Beamte sie im Namen des Gesetzes für ehelich verbunden zu erklären. Mit dem über diesen Act sofort aufgenommenen und allseitig unterschriebenen Protocolle beginnt die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Ehe.

Wir gehen also Zuständen entgegen, wo die Schließung der Ehe zu einem bloß bürgerlichen, aller kirchlichen Mitwirkung entzogenen Acte geworden, wo von allen religiösen Bedingungen der Ehe so sehr Abstand genommen ist, daß selbst das Ehehinderniß der disparitas cultus, der Religionsverschiedenheit, wirkungslos geworden ist und wo der omnipotente Staat diese Form der Eheschließung allen seinen Angehörigen in der Weise obligatorisch macht, daß er Ehen, welche anderweitig, also etwa in der jetzt üblichen kirchlichen Form, zu Stande kommen, für rechtlich wirkungslos und polizeilich unerlaubt, also für bloße Concubinate erklärt, und sowohl die Brautleute, welche vor dem bezeichneten bürgerlichen Acte sich kirchlich trauen lassen, wie den Pastor, welcher vor Producirung eines bürgerlichen Trauattestes ein Paar kirchlich einsegnet, mit empfindlicher Strafe belegt. Dagegen wird es Keinem verwehrt bleiben, nach geschehener Civilcopulation sich den kirchlichen Ehesegen ertheilen zu lassen, und wenn der Staat auch die Ehe nach unterschriebenem Protokoll in allen ihn interessirenden, d. h. in allen Rechtsverhältnissen als perfect ansieht, so wird es ihm doch gleichgültig bleiben, ob das bürgerlich zusammengegebene Paar auch seinerseits vor der kirchlichen Einsegnung sich

bereits als ein Ehepaar oder noch als ein Brautpaar betrachtet. Also der Staat wird die kirchliche Trauung keineswegs verbieten, — grade in der jetzigen Phase seiner Entwickelung würde ihm eine derartige Gewissenstyrannei ganz ferne liegen, — sondern er wird sie zu einer reinen Privatsache machen und für seine Zwecke ignoriren, und nur an dem einen Punkte wird er vielleicht die Gewissen bedrücken, daß er die Priorität der sonst ignorirten kirchlichen Trauung vor der bürgerlichen verbietet und dazu wird er sich gezwungen glauben, weil er befürchtet, es möchten etliche kirchlich getraute Paare meinen, sie seien auch ohne den bezüglichen bürgerlichen Act rechtlich Eheleute, was sie doch in der That nicht sein sollen, der Staat wird sich also im Interesse der Rechtssicherheit zu solcher möglichen Gewissenstyrannei berechtigt halten. Zu gleicher Zeit aber wird es auch an diesem Punkte klar werden, wie weit man von dem, was die Reformationszeit über den Staat und über sein Verhältniß zur Kirche dachte, abgekommen ist. Denn mögen die Reformatoren immerhin der Obrigkeit principiell das Recht der Eheschließung zuerkannt haben, könnte man also rein an sich betrachtet die bürgerliche Eheschließung als auch den kirchlichen Grundsätzen entsprechend erachten, so wird doch andererseits nicht minder gewiß sein, daß es eben nicht die alten kirchlichen Grundsätze sind, wodurch die Staaten zur Einführung der Civilehe veranlaßt werden. Die modernen Staaten betrachten sich nicht mehr als die gottgeordneten und demnach mit allen ihren Einrichtungen an die Offenbarung Gottes gebundenen Institutionen, die als solche auch dazu bestimmt sind, mit der Kirche, welche wie sie eine Institution desselben Gottes ist, für das zeitliche und ewige Wohl der Menschen Hand in Hand zu gehen. Sie betrachten sich vielmehr als eine nur zum Schutze materieller Interessen begründete weltliche Rechtsordnung, deren Basis nicht der Wille des lebendigen Gottes, sondern der Socialcontract ist. Man mag das loben oder tadeln, mag es für einen Fortschritt oder für einen Rückschritt erklären, man wird aber immer zugeben müssen, daß unser öffentliches, staatliches Leben von den alten kirchlichen Anschauungen nicht mehr beherrscht wird, sowie auch, daß die gegenwärtigen, auf Herbeiführung der

Civilehe gerichteten Bestrebungen in diesen veränderten Anschauungen vom Staate und seinem Verhältnisse zur Kirche ihren Ausgangspunkt haben. Als ein öffentliches Rechtsgeschäft wird der Staat künftig die Schließung der Ehe betrachten, Alles, was mit der rechtlichen Seite der Ehe zusammenhängt, wird er in für alle seine Glieder verbindlicher Weise ordnen. Dabei wird er nicht positiv leugnen, daß die Ehe auch sittliche und religiöse Momente in sich trägt, er wird die Pflege derselben aber dem Gewissen der Einzelnen überlassen, er wird sich auch an diesem Punkte zur Kirche als der Heilsgemeinschaft völlig indifferent stellen.

Wie hat sich nun die Kirche zu derartigen Verhältnissen zu stellen? Es wäre nicht gut, wenn sie sich von ihnen überraschen ließe, ohne vorher feste Position zu ihnen genommen zu haben. Was hat die lutherische Kirche — denn von ihr nur reden wir als ihre Glieder — von der bürgerlichen Eheschließung zu halten? was bedeutet für die lutherische Kirche ihre kirchliche Trauung? was wird das für Folgen sowohl für die Kirche in sich selbst als für das Verhältniß derselben zum Staate haben, wenn letzterer die Civilehe einführt? Derartige Fragen, die wieder eine Reihe von Einzelfragen bergen, drängen sich auf und fordern gebieterisch Antwort. Es handelt sich aber um die rechte Methode, solche Antwort zu finden. Die lutherische Kirche hat keine symbolisch fixirte Lehre von der Ehe und der kirchlichen Trauung ausgebildet, wir können uns also zur Entscheidung der vorliegenden Frage auf eine solche nicht berufen. Ebenso erscheint es uns mißlich, auf dem, von Kliefoth*) eingeschlagenen, constructiven Wege, aus dem Begriffe der Ehe, aus dem Begriffe des kirchlichen Segnens, der liturgischen Acte der Benediction, ferner aus allgemeinen Erörterungen über das Verhältniß von Naturordnung und Heilsordnung, von Staat und Kirche, Antwort auf die vorliegenden Fragen zu suchen, weil alle diese zu Grunde gelegten Erörterungen erst selber wieder eine größere Sicherheit und allgemeinere Anerkennung haben

---

*) Vergleiche Dr. Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. 2. Auflage. I. 1. Die Einsegnung der Ehe. 1869.

müßten, als es bekanntlich der Fall ist. So bestritten daher die Prämissen sind, so bestreitbar ist auch das gewonnene Resultat. Und dennoch bedarf die Kirche fester Grundsätze für ihr Handeln, eines selbstgewissen Auftretens in schweren Zeiten. Eine sichere Methode also werden wir suchen und befolgen müssen, um sichere Resultate zu gewinnen. Wir werden zu dem Zwecke ins Auge zu fassen haben, daß sich auf geschichtlichem Wege angesichts bestimmter geschichtlicher Verhältnisse innerhalb der lutherischen Kirche und — da die lutherische Kirche sich nur als gereinigte Fortsetzung der alten und der mittelalterlichen Kirche ansieht — innerhalb der christlichen Kirche überhaupt auch ein bestimmtes Handeln bei der Eingehung der Ehe gebildet hat. Die Kirche hat nicht zu allen Zeiten unabänderlich das Gleiche gethan, sondern vis-à-vis wechselnder Verhältnisse und Anschauungen hat sie auch ihr Thun modificirt. Fassen wir diese Geschichte der kirchlichen Anschauungen und Praxen bei der Eheschließung ins Auge, suchen wir dabei immer zu erkennen, durch welche Verhältnisse es bedingt wurde, daß die Kirche zur gegebenen Zeit gerade so und nicht anders handelte, werfen wir daneben auch die Frage auf, in wiefern das Handeln der Kirche jedesmal ihren, wenigstens im Allgemeinen aus Gottes Wort feststehenden Anschauungen von der Ehe selbst entsprach, so werden wir hoffen dürfen, auf diesem inductiv historischen Wege zunächst zu erkennen, wodurch nach kirchlicher Anschauung eine Ehe wird, werden auch erkennen, wie die Kirche zu dem kirchlichen Acte der Trauung gekommen und was sie damit beabsichtigt hat, und wenn wir dann endlich die geschichtlichen Verhältnisse und Anschauungen der Gegenwart in Betracht ziehen, so werden wir hoffen dürfen, sichere Grundsätze für das Handeln der Kirche gegenüber der bürgerlichen Eheschließung zu finden. Wenn unsre Untersuchung daher auch wesentlich eine historische ist, so ist das Interesse, welches wir bei derselben haben, doch kein bloß historisches. Wir beabsichtigen keine Geschichte der Eheschließung zu schreiben, sondern wir ziehen diese Geschichte nur zu dem Zwecke in Betracht, um daraus die allgemeinen einschlagenden Principien zu erkennen, aus welchen heraus die Kirche gehandelt und aus welchen wir dem-

gemäß auch jetzt handeln müssen. Damit unterscheiden wir uns denn von vorne herein sowohl von Kliefoth, dem bedeutendsten theologischen, wie von Friedberg,*) dem bedeutendsten juristischen Schriftsteller über die vorliegende Materie. Zwar ignorirt Kliefoth die Geschichte der Eheschließung keineswegs, aber er tritt mit bestimmten vorweg construirten Prämissen und Resultaten an sie heran und kommt von da aus zu einer Reihe, sachlich allerdings nicht begründeter Behauptungen über die Geschichte des kirchlichen Ehewesens, die er aus der ersten Auflage seines Buches (1854) trotz der inzwischen eingetretenen Widerlegung durch Friedberg auch noch unverändert in der zweiten Auflage wiederholt hat, und denen gegenüber seine juristischen Gegner nur zu gerne Anlaß genommen haben, alle seine weiteren tiefen und von Keinem trefflicher dargestellten Erörterungen zu verwerfen. Umgekehrt bringt Friedberg eine sehr umfangreiche, 827 Seiten lange, mit allem Quellenmaterial reichlich ausgestattete Geschichte der Eheschließung, auf welche sich die neueren, namentlich liberalen Verfechter der Civilehe als auf eine unumstößliche Autorität berufen. Aber eine feste Antwort oder auch nur das Interesse an einer festen Antwort auf die uns bewegende Frage werden wir bei diesem Kirchenrechtslehrer der Richterschen Schule vergebens suchen. Als Resultat des Friedberg'schen Buches läßt sich der gewiß richtige Satz bezeichnen, daß unsere gegenwärtige kirchliche Trauung ehestiftende Kraft nur darum habe, weil der Staat die Eingehung einer öffentlich anerkannten Ehe an diese Form gebunden, und daß demgemäß der Staat auch berechtigt sei, unter etwa veränderten Verhältnissen diese von ihm bisher anerkannte Form auch mit einer anderen zu vertauschen. Ob aber auch die Kirche sich etwas unter der kirchlichen Trauung gedacht und warum sie gerade diese und keine andere Form für die Trauung ausgebildet, so wie auch, was nun etwa die Kirche angesichts der staatlich eingeführten Civilehe zu thun habe, diese Fragen finden bei Friedberg keine Erledigung: sein In-

*) Vergl. Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung von Emil Friedberg. 1865.

teresse ist einseitig dem Staate und nicht der Kirche zugewendet. In seinen Bahnen wandeln aber die von ihm abhängigen Schriftsteller, wie Hilfe in dem bereits angeführten Buche und Schumann.*) Wir wenden uns von hier aus nunmehr zur Erörterung der uns vorliegenden Frage selbst.

Um das Verhalten der ältesten christlichen Kirche zu und bei der Eheeingehung zu verstehen, wird es nöthig sein, die hierauf bezüglichen Zustände, welche die Kirche bei ihrem Eintritt in die Römische Welt vorfand, kurz ins Auge zu fassen. Als die Kirche sich in diese Römische Welt hineinbaute, fand sie ja bereits das Institut der Ehe vor und mit demselben ein bestimmt ausgebildetes Eherecht und bestimmte Weisen, wie eine Ehe entstand. Wenn wir nun bei den ältesten Vätern Andeutungen darüber finden, daß sich die Kirche von vorne herein zu der Ehe ihrer Mitglieder nicht gleichgültig verhielt, daß sie auch bereits, wo eine Ehe eingegangen wurde, in ganz bestimmter Weise handelte, so entsteht die Frage, wie sich eben das, was die Kirche that, zu dem verhielt, was innerhalb des orbis romanus geschah, und vielleicht nach wie vor rechtlich nothwendig auch für diejenigen blieb, welche, obgleich Glieder der christlichen Kirche geworden, keineswegs aufgehört hatten, Bürger des römischen Staates zu sein.

In der Zeit nun, in welcher die Kirche in den Römischen Staat eintrat, war die fest bestimmte und daher auch öffentlich erkennbare Form der Eheeingehung in diesem Staate ganz außer Uebung gekommen. In den ältesten Zeiten der Stadt war die Ehe, wenigstens bei den Patriciern, in Begleitung bestimmter religiöser Form und unter Vermittelung der Priester, durch die sogenannten confarreatio geschlossen. Zu dieser religiösen, festbestimmten Form aber trat alsbald die andere formlosere Art der Eheeingehung, der usus, d. h. die ein volles Jahr gedauert habende Geschlechtsgemeinschaft unter Be-

---

*) Vergl.: Das Institut der Civilehe. Vom Standpunkte des heutigen Staates und der öffentlich aufgenommenen Kirchen betrachtet von Julius Schumann, Kgl. bayer. weltl. Consistorialrath. 1869.

gleitung der affectio maritalis, d. h. der erkennbaren Absicht der Kindererzeugung. Weil aber alle, sowohl durch confarreatio wie durch usus geschlossene Ehen mit Manus, d. h. mit einem der väterlichen Gewalt analogen Gewaltverhältniß des Mannes über das Weib, verbunden waren, und weil dieß Gewaltverhältniß nach manchen Seiten hin lästig war, so bildete sich, nachdem die Confarreatio mit dem Schwinden des religiösen Sinnes selber immer mehr geschwunden war, allmählich eine Art durch Usus begründete Ehe, welche nicht von Manus begleitet war. Wurde nämlich das eheliche Zusammenleben alljährlich durch eine Abwesenheit der Frau während dreier Nächte (per trinoctium) aus der Wohnung des Mannes unterbrochen, so begründete solche durch Usus bestehende Ehe keine Manus, und diese völlig freie Form der Ehe war die in der Kaiserzeit allgemein herrschende. Es ist daher in dieser Zeit schwer, die Ehe vom Concubinat zu unterscheiden. Lebten Mann und Weib mit einander, nicht bloß zur vorübergehenden Gemeinschaft des Stuprum, sondern mit der Absicht, eben eine Ehe zu führen, so mußte ein solches Verhältniß auch als Ehe anerkannt werden und es gab so wenig ein auch äußerlich erkennbares Unterscheidungsmerkmal zwischen einer solchen Ehe und dem Concubinate, daß beide, wie durch gegenseitigen Consens geschlossen, so auch durch gegenseitigen Dissens wieder gelöst werden konnten. Welche Unzuträglichkeiten hierdurch entstehen mußten, ist leicht ersichtlich. Es liegt im Begriff der Ehe, daß sie ein öffentlich und rechtlich gebilligtes und anerkanntes Verhältniß ist, weswegen auch eine öffentliche, sicher erkennbare Form bestehen muß, durch welche ein Geschlechtsverhältniß zur Ehe wird. Ein solches war in der Confarreatio vorhanden gewesen, nicht aber im Usus. Obgleich nun aus der Ehe ein ganzer Complex verschiedenartiger Rechtsverhältnisse: das eheliche Güterrecht, das Erbrecht u. s. w. folgt, obgleich es also für die rechtliche Ordnung einer staatlichen Gemeinschaft von entscheidender Wichtigkeit ist, daß sich mit Bestimmtheit von einem Geschlechtsverhältnisse sagen läßt, ob es eine Ehe sei oder nicht, so fehlte es doch im kaiserlichen Rom an derartigen bestimmten, durch öffentliches Recht festgestellten Merkmalen einer Ehe und Alles, was

sich hatte thun lassen, lag auf dem Gebiete des Privatrechtes und der Volkssitte. Um einmal den Beweis führen zu können, daß ein Geschlechtsverhältniß zum Zwecke, eine Ehe zu führen, eingegangen, daß es also von der affectio maritalis begleitet gewesen sei, zog man Zeugen beim Aussprechen des ehelichen Consenses bei, schloß man öffentliche Verträge über die Mitgift, wurden Volkssitten beobachtet, wie die feierliche Einführung der Braut in das Haus des Mannes. Seitens des öffentlichen Rechtes aber wurden keinerlei Erfordernisse beim Schließen einer Ehe gemacht, sondern hier galt der Satz, daß die Ehe durch den bloßen Consens (solo consensu) der Brautleute entstehe. Wiewohl aber derartige Zustände nicht bloß rechtliche, sondern auch sittliche Mißstände im Gefolge haben mußten, weil mit der Erkennbarkeit auch die Festigkeit und Heiligkeit des ehelichen Bandes abnimmt, so blieb es doch mit diesen Verhältnissen so bis in die Zeit der christlichen Kaiser hinein, und wenn später Justinian*) Wandel zu schaffen versuchte, indem er für die verschiedenen Stände entweder schriftliche Dotalverträge oder Erklärungen des Consenses vor dem defensor ecclesiae als zum Eingehen einer Ehe rechtsnothwendig erforderte, so wurde auch durch diese Verordnungen nichts Wesentliches erreicht, es blieb vielmehr innerhalb des römischen Reiches der Satz, daß der bloße Consens die Ehe mache, in unbedingter Gültigkeit und eine rechtlich nothwendige, öffentlich sicher erkennbare Form der Eheschließung gab es nicht.

So beschaffen war die Sachlage, als die Kirche in die römische Welt eintrat. Hätte es nun in der Consequenz kirchlicher Anschauung gelegen, daß eine rechte, vor Gott gültige Ehe nur durch ein Handeln der Kirche zu Stande kommen könnte, verlangte also die Kirche die kirchliche Trauung als unerlaßliche Bedingung einer wahren Ehe unter ihren Gliedern, so hätte sie zur Kaiserzeit keinerlei staatliche Hindernisse beim Einführen derselben zu überwinden gehabt. Solange die ersten Christen nur das respectirten, was zum privatrechtlichen

*) Das Genauere über Justinians Verordnung bei Friedberg. S. 14

Charakter der Ehe gehört, hätten sie unbehindert vom römischen Staate sich Formen der Eheeingehung selber obligatorisch machen können, ohne in irgend welche Collision mit Forderungen eben dieses Staates zu kommen. Das aber hat die erste Kirche nicht gethan. Sie hat zwar an den Ehen ihrer Glieder gehandelt, aber sie hat den Abschluß der Ehen nicht an ihr Handeln gebunden, sondern sie hat den römischen Satz vom bloßen Consens einfach herüber genommen.

Wir stellen zunächst zusammen, was uns über diese Verhältnisse aus den Vätern bekannt ist. Es sind das zwar immer nur vereinzelte Notizen, die aber doch, richtig combinirt, ein ziemlich anschauliches Bild davon geben, wie sich die erste Kirche zur Eheschließung ihrer Glieder gestellt hat. Da das Neue Testament keinerlei auf die Schließung der Ehe bezügliche Anordnungen enthält, so ist die älteste einschlagende Notiz die Aeußerung des Ignatius*) *πρέπει τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμουμέναις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ θεὸν καὶ μὴ κατ᾽ ἐπιθυμίαν*, d. h. „für Bräutigam und Braut ziemt es sich, mit Gutheißung des Bischofs ihre Ehe zu schließen, damit die Ehe nach dem Sinne Gottes sei und nicht nach sinnlichen Begierden." Zur Erklärung der Stelle wird hinzuzunehmen sein was Tertullian**) sagt: penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur. Die alte Kirche verhielt sich also nicht gleichgültig gegen die Eingehung der Ehe seitens ihrer Glieder, sie verlangte vielmehr, daß jede einzelne beabsichtigte Ehe zuvor ihrer Beurtheilung unterstellt würde (apud ecclesiam professae) und zwar in der Art, daß die Brautleute sich vor Abschluß ihrer Ehe vorm Bischof zu gestellen und dessen Willensmeinung einzuholen hätten (*μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου*). Die Kirche kannte ja hinsichtlich der sich verheirathenden Personen

*) Vergl. Ignatius ad Polykarpum c. 5.
**) Tertull. de pudicitia c. 4.

nach ihrem Gottesworte Anforderungen, welche der römische Staat nicht stellte: wir erinnern nur an die verbotenen Grade, an die Ehescheidung, an den größeren Ernst, welchen die Kirche mit der Monogamie machte. In jedem Falle daher, in welchem Christen zur Ehe schreiten wollten, verlangte die Kirche eine Garantie dafür, daß sie sich nicht bloß von sinnlichen Begierden leiten ließen, daß sie vielmehr auch eine dem göttlichen Willen entsprechende Ehe beabsichtigten. Eine solche Garantie aber bekam die Kirche, wenn jede beabsichtigte Ehe zuvor der Beurtheilung des Bischofs unterstellt und erst, wenn von diesem gebilligt, eingegangen wurde. Schritten dagegen Christen ohne vorher eingeholte Gutheißung des Bischofs zur Ehe, so riskirten sie, wie uns Tertullian sagt, daß ihre Ehe von der Gemeinde als Ehebruch und Unzucht betrachtet wurde.

Die alte Kirche machte also die Ehe ihrer Glieder nicht von einer bestimmten, durch sie aufgestellten Eingehungsform abhängig, sondern sie verlangte nur, daß die Ehen Gotte gemäß geschlossen würden, und um sich hierfür eine Garantie zu verschaffen, verlangte sie, daß die Brautleute nicht ohne Billigung des Bischofs zur Ehe schreiten sollten. Dabei ist aber selbstverständlich, daß wir uns die Betheiligung eines ignatianischen Bischofs nimmermehr ohne ein geistliches Element werden denken dürfen. Er wird nicht bloß geschäftsmäßig Cognition von der beabsichtigten Ehe genommen, sondern er wird, auf Grund solcher Schriftstellen wie Col. 3, 17 und 1 Tim. 4, 4, die Ehe der Brautleute nicht ohne Handlung eines Wortes und nicht ohne Gebet gelassen haben. Ebenso selbstverständlich ist, daß der Bischof solch sein recht eigentlich bischöflich Handeln nicht unter vier Augen an den Brautleuten ausgerichtet haben wird. Weil die Ehe nicht bloß eine private Angelegenheit dieser beiden Christen war, sondern weil die kirchliche Gemeinschaft als solche ein Interesse an den Ehen ihrer Glieder hatte, so hatte die Kirche dieselben ihrer Cognition durch den Bischof unterzogen, und aus demselben Grunde, wird man voraussetzen dürfen, daß die Kirche in irgend welcher Weise auch öffentlich mit und für Diejenigen betete, welche ihre Ehe begannen. Hierauf weist uns denn auch die be-

rühmte Stelle bei Tertullian,*) deren Auslegung Kliefoth,**) unter Vorgang von Höfling,***) auf's Reine gebracht hat. Unde sufficiam, sagt Tertullian, ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubent. Diejenige Ehe preist Tertullian glücklich, welche von der Kirche geschlossen wird. Nicht in dem Sinne, als hätte die Kirche eine obligatorische Eheschließungsform festgestellt, sondern in dem Sinne, wie es Ignatius uns gesagt hatte. Die Verlobten unterbreiteten ihr Vorhaben der Beurtheilung des Bischofs, um zu erfahren, ob ihre projectirte Ehe den Anforderungen des göttlichen Wortes entspräche. Von dieser gemäß der Willensmeinung des Bischofs geschlossenen Ehe sagt Tertullian sodann weiter, daß sie confirmirt werde durch die oblatio, und damit haben wir denn das geistliche Element, ohne welches wir uns die Thätigkeit eines ignatianischen Bischofs nicht meinten denken zu dürfen, und haben zugleich die Art, wie, und die Stelle, wo der Bischof geistlich thätig wurde. Die Oblation weist uns nämlich in den Gemeindegottesdienst und zwar in den zweiten Theil des dreitheiligen Gottesdienstes, in das Offertorium, in welchem die Gemeinde die Opfer ihrer Lippen und Hände Gotte darbrachte. Hier beteten die Vermählten in und mit der Gemeinde und durch diese ihre Theilnahme an den Oblationen wurde ihre vom Bischofe conciliirte Ehe confirmirt, denn sie traten als Eheleute öffentlich da vor Gott hin, wo sich die Gemeinde überhaupt vor Gott hinstellt, und indem hier der Bischof durch sein, alle Gebete der Gemeinde zusammenfassendes Gebet alle Anliegen der Gemeinde Gotte durch Christum vortrug, brachte er auch die von diesen jungen Eheleuten dargebrachten Opfer der Lippen und der Hände vor Gott. War ihre Ehe confirmirt und damit eben obsignirt, als von Gott angenommen, so nahmen sie mit

---

*) Tertull. ad. uxor. II. 9.

**) a. a. O. S. 137 ff.

***) Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer S. 217.

der Gemeinde auch an dem dritten Theile des Gottesdienstes theil, nämlich an der Feier des Abendmahls. Angeli renuntiant, sagt Tertullian, mit deutlicher Beziehung auf das Sanctus der Engel in der Präfation zum Abendmahl. War im Offertorium die Ehe von der Gemeinde durch den Bischof vor Gott gebracht, daß sie gesegnet würde, so kündeten nun in der Präfation die Engel mit ihrem Sanctus es auf die Erde zurück, daß Gott ihre Ehe angenommen: pater rato habet.

Damit man aber aus Tertullians Worten nicht zu viel schließe, ist wohl zu beachten, daß in dieser ältesten Zeit noch keine besonderen Einschaltungen bei Anwesenheit Neuvermählter im Offertorium stattfanden, weil andernfalls in der ältesten Form des Gemeindegottesdienstes, wie er in den apostolischen Constitutionen vorliegt, dergleichen auf die Einsegnung der Ehe bezügliche liturgische Stücke angetroffen werden müßten. Der Schwerpunkt dessen, was kirchlicherseits an den Ehen geschah, lag vielmehr in den später sogenannten professiones coram episcopo, deren erste Spur wir bei Ignatius gefunden haben. Und auch von diesen Professionen durften wir nicht behaupten, daß sie nach Anschauung der alten Kirche das die Ehe eigentlich schaffende und zu Stande bringende Moment waren, sondern es gewann die Kirche durch sie nur die Sicherheit, daß die seitens ihrer Glieder beabsichtigten Ehebündnisse dem göttlichen Willen gemäß und nicht bloß aus sinnlicher Begierde mit Hintenansetzung des göttlichen Willens geschlossene seien. Allerdings wurde dann durch solche Professionen vielleicht auch noch etwas Weiteres erreicht. Wir sahen, daß im römischen Staate die Ehen zu jener Zeit zwar formlos durch den bloßen Consens geschlossen wurden, daß es aber für die privatrechtlichen Folgen der Ehe von Wichtigkeit war, constatiren zu können, daß ein bestimmtes, bestehendes Geschlechtsverhältniß eine Ehe sei und kein bloßes Concubinat. Um diesen Beweis zu jeder Zeit führen zu können, zogen die sich Vermählenden Zeugen bei, durch die es sich später feststellen ließ, daß sich in diesem Falle Mann und Weib wirklich zu einer Ehe verbunden hätten. Wenn nun die ersten Christen zwecks Abschluß ihrer Ehe zum Bischof gingen und

vor ihm die Profession thaten, so erreichten sie damit, neben der vom Ignatius angegebenen Folge, auch noch das Weitere, daß sie im Bischofe einen, und bei Assistenz anderer Christen, mehrere Zeugen dafür hatten, daß von ihnen eine Ehe geschlossen werden sollte. Was sodann Tertullian vom gemeindlichen, gottesdienstlichen Handeln an den Neuvermählten berichtet, hatte ja noch keinerlei bestimmte Form, so daß man gar nicht auf die Vermuthung kommen kann, jene Christen hätten die Schließung ihrer Ehen von der bloßen Theilnahme an den gemeindlichen Oblationen abhängig gemacht.

Daran daß es sich so und nicht anders verhalten, darf uns auch nicht der im Gratianschen Decrete enthaltene Kanon des Papstes Euaristus irre machen. Es heißt zwar in demselben: aliter legitimum non fit conjugium, nisi ab his, qui super ipsam feminam dominationem habere videntur et a quibus custoditur, uxor petatur et a parentibus et propinquioribus sponsetur et legibus dotetur et suo tempore sacerdotaliter, ut mos est, cum precibus et oblationibus a sacerdote benedicatur. Wir möchten nicht einmal sagen, daß dieser Kanon jedenfalls beträchtlichen Alters sei*) und im Wesentlichen die Anschauung der alten Kirche in ihm zu Tage käme. Der Kanon ist pseudoisidorischen Ursprungs**) und zeigt daher vielleicht Anschauungen, sicher nur Prätensionen des neunten Jahrhunderts.

In den apostolischen Constitutionen und bei Tertullian fanden wir innerhalb des Offertoriums noch keine besonderen, bei Anwesenheit Neuvermählter zu benutzenden liturgischen Stücke, die Neuvermählten nahmen, ohne daß ihrer speciell Erwähnung geschah, am Gottesdienste so theil, wie etwa zu unseren Zeiten auch die jungen Ehepaare, welche ihren „Kirchgang" halten, am Gemeindegottesdienste participiren, ohne daß ihrer namentlich gedacht würde. Erst bei den Vätern des vierten Jahrhunderts, bei Basilius dem Großen und bei Chrysostomus hat man die weitere Entwickelung angebahnt

---

*) so Kliefoth a. a. O. 139.

**) vergl. darüber Friedberg a. a. O. 13.

gefunden, daß im Offertorium besondere Gebete für die Neuvermählten eingeschaltet wurden. Wenn diese Väter sagen, daß die Ehen zu dieser Zeit unter Gebeten und Segnungen geschlossen wurden, so deutet das darauf hin, daß man, in ähnlicher Weise wie man damals bereits der Todten im Offertorium gedachte, so auch der Neuvermählten durch specielle, für sie dargebrachte Gebete gedacht haben wird. Es däucht uns auch die von Kliefoth*) ausgesprochene Vermuthung, trotz des von Friedberg**) erhobenen Widerspruches, nicht ganz unwahrscheinlich, daß die in dem alten von Muratori edirten Gallicanischen Sacramentarium enthaltenen Gebete, benedictio thalami super nubentes überschrieben, derartige Einschaltungen ins Offertorium darbieten. Das Gallicanische Sacramentarium repräsentirt eine Form des Gemeindegottesdienstes, die zwar jünger ist als die Form der apostolischen Constitutionen, aber wesentlich älter als die Form des Gelasianum, Leoninum und Gregorianum, welche letzteren, etwa dem neunten Jahrhundert angehörigen Sacramentarien bereits die römische Brautmesse kennen. Ist also die Vermuthung Kliefoths begründet, so würde in den Zeiten vom vierten und fünften Jahrhundert an, neben dem, was in den Professionen geschah, die Kirche mit solchen speciellen Gebeten und Segnungen, wie das Gallicanum sie bietet und wie sie bei Kliefoth zu lesen sind, sich im öffentlichen Gottesdienste an den Ehen ihrer Glieder betheiligt haben.

In neue, aber in mancher Beziehung auch in falsche Bahnen lenkte die Kirche erst ein, seit sich mit der Ausbildung der Messe eine wesentliche Umwandlung des ganzen Gemeinde-Gottesdienstes vollzog. Die altkirchlichen constructiven Gedanken gehen verloren und der ganze Gottesdienst wird ein vom Priester für die Gemeinde Gott dargebrachtes Opfer. Nicht ferner opfert die Gemeinde dem Gott, der sie mit Wort und Sakrament speiset, sich selbst und die Opfer ihrer Lippen und Hände, sondern es wiederholt der Priester in der Messe

*) a. a. O. 140.
**) a. a. O. 8.

das einmalige Opfer von Golgatha und versöhnt damit die Gemeinde vor Gott. Es ist bekannt, wie sich allmählich Messen ganz aus dem Gemeinde-Gottesdienste loslösten und für bestimmte Personen und die besondernsten Zustände gelesen wurden. Damit war denn die Möglichkeit gegeben, die Messe auch mit der Eheschließung in Verbindung zu bringen und diese Möglichkeit wurde in der Brautmesse zur Wirklichkeit. Die Brautleute nehmen nicht mehr wie früher am Gemeinde-Gottesdienste Theil, opfern nicht mehr innerhalb des Actes der Oblationen zusammen mit der Gemeinde auch für ihr specielles Anliegen Gotte ihre Gaben und ihre Gebete, sondern es löst sich das Alles vom Gemeinde-Gottesdienste ab und in der durch bestimmte liturgische Vornahmen, durch Einschaltungen und Auslassungen zur Brautmesse construirten Messe opfert nun der Priester für sie, aber nicht etwa ihre Gebete, sondern Christi Leib und Blut. Wenn aber hier auch falsche dogmatische Gedanken zur That wurden, so ist doch wohl zu beachten, daß die falsche Meßtheorie nicht etwa auch ohne Weiteres schon eine veränderte Anschauung der Kirche von der Eheschließung zur Folge zu haben brauchte. Wandte man die Messe als ein Thun der Kirche für die Brautleute an, so war damit keineswegs gegeben, daß, nach Anschauung der Kirche, die beiden zur Messe kommenden Leute erst durch die Messe und nicht ohne die Messe zu einem Ehepaare geworden wären. Es konnte die Kirche sehr wohl bei ihrer alten Auffassung der Dinge bleiben, daß nämlich, wie man das im römischen Rechte vorgefunden, die Ehe durch den Consens der Brautleute zu Stande käme, daß die Kirche von jedem einzelnen Falle Cognition zu nehmen habe und daß dann endlich die Neuvermählten sich den Segen ihres neuen Standes, nun nicht mehr aus dem ganzen Gottesdienste, speciell dem Acte der Oblationen, sondern aus der privaten Brautmesse zu holen hätten.

Doch um zu erkennen, in welcher Weise sich die Kirche zur Eheschließung verhielt, nachdem sie das Institut der Brautmesse in sich ausgebildet hatte, werden wir uns an die inzwischen total veränderte Weltstellung der Kirche erinnern müssen. Es kommen da zwei Momente in Betracht. Die Kirche war aus einer verfolgten zur herr-

schenden geworden, sie war also in der Lage, ihren Einrichtungen obligatorische Geltung zu verschaffen, und der große geschichtliche Schauplatz, auf welchem sie herrschte, war nicht mehr die Welt der alten Römer, sondern die Welt der Germanen. Was im byzantinischen Reiche an Entwickelungen sich vollzog, kommt uns hier nicht weiter in Betracht, wir haben vielmehr nur diejenigen Gestaltungen des Ehewesens ins Auge zu fassen, welche auf christlich-germanischem Boden erwuchsen. Wie aber die Kirche einmal im römischen Reiche nicht blos die Ehe selbst, sondern auch ein bestimmtes Eherecht vorgefunden hatte, zu welchem sie sich hatte Stellung geben müssen, ganz so war es ja nun auch, als sie in die germanische Welt eintrat. Auch hier fand sie bestimmte Eheordnungen, auch bestimmte Grundsätze über Eheschließung vor, die dann von ihr nicht etwa mit total neuen vertauscht, sondern nur christlich umgebildet wurden und so auch aus der heidnischen Zeit in die christliche hinein von Bestand blieben.

Es wird sich vernothwendigen, die altgermanischen Anschauungen kurz in Betracht zu ziehen, weil sich nur aus ihnen die weitere Entwicklung des Eheschließungswesens verstehen läßt, ja weil gewisse, von daher entnommene Momente noch bis auf diesen Tag hin fortwirken. Gerade eins der wichtigsten Stücke unserer jetzigen Trauformulare, die öffentliche Zusammensprechung, also die eigentliche Copulation, hat ihre geschichtlichen Wurzeln nicht im römischen Rechte, auch nicht in den altchristlichen Professionen, wie das oft von theologischen Schriftstellern irrthümlich angenommen ist, sondern gerade in germanischen Volkssitten und Rechtsanschauungen.

Es ist bekannt, in wie hoher Achtung das altgermanische Weib bei den Männern stand; aber selbständig wie der Mann war es nicht, weil nur der selbständig war, der mit seinen Waffen sich Recht schaffen konnte. Das unvermählte Mädchen war in der Gewalt ihrer männlichen Verwandten, der „Schwertmagen," sie hatten sie zu vertheidigen, genossen dafür aber auch als Aequivalent das für des Weibes Beleidigung zu zahlende Wehrgeld. Diese der römischen Manus in etwas entsprechende Gewalt über das Weib war das

Mundium und derjenige Schwertmage, in dessen Mundium zunächst das Mädchen war, ihr Vater oder Vormund, war ihr „Mundwald." Da mit der Ehe das Mädchen aus dem Mundium ihres Vaters, resp. Vormundes, in das Mundium ihres Ehemannes trat, so vollzog sich die Eheschließung durch die förmliche, öffentliche Tradition der Braut seitens des Mundwalds an den Bräutigam, und da zugleich das Mundium wegen der daraus erwachsenden Rechte auf die Wehrgelder als ein Complex von Vermögensrechten sich ansehen ließ und auch wirklich angesehen wurde, so geschah diese Tradition als Kauf, zwar nicht des Weibes, sondern des als ein Vermögensrecht betrachteten Mundiums. Oeffentlich auf der Malstatt, dem mallum (daher der der Name „Gemahl"), wurde die Tradition der Frau an den Mann gegen Erlegung der Kaufsumme (welche indessen in späteren Zeiten nicht mehr in den Besitz des bisherigen Mundwalds überging, sondern als sogenanntes Dotalicium zur einstigen Wittwenversorgung der Frau bestimmt wurde) vollzogen und damit die Ehe geschlossen. Im Laufe des Mittelalters verlor sich endlich der Mundkauf fast ganz und es blieben nur gewisse Volkssitten übrig, durch welche in symbolischer Weise ein Scheinkauf der Frau bei der Vermählung ausgedrückt wurde.*) Nachdem mit Hinfall des eigentlichen Mundkaufes auch das Recht des Mundwalds, sein Mündel selbst wider deren Willen zu vermählen, hinfällig geworden war, gestaltete sich, abgesehen von den uns weniger interessirenden, reich ausgebildeten Volkssitten, die Eheschließung des früheren germanischen Mittelalters etwa folgendermaßen. Am öffentlichen Orte, dem Mallum, dem Ring kam man zusammen, wenn eine Ehe geschlossen werden sollte. Der Freier einerseits, Mundwald und Braut andrerseits traten vor den die ganze Handlung leitenden Fürsprecher, den orator, und nachdem dieser beiden Theilen die bezüglichen Fragen

---

*) Eine Reihe von Beispielen solcher symbolischen Scheinkäufe hat Friedberg S. 28 und 94 aus mittelalterlichen Verlobungsformularen mitgetheilt. Ueberhaupt sind Friedbergs Ausführungen über das altgermanische und mittelalterliche Eheschließungswesen vielleicht die interessanteste Partie seines Buches.

vorgelegt hatte, um den gegenseitigen Consens zu erforschen, verhandelten vor ihm Mundwald und Freier über das zu stellende Dotalicium, durch dessen öffentliche, ordentliche Stellung die Ehe sich wesentlich vom Concubinat unterschied. Durch diesen auf dem Mallum vorm Fürsprecher sich vollziehenden Act wurden der Freier und das Mädchen zur Ehe verlobt. Zum Vollzuge der Ehe aber bedurfte es keines weiteren Actes mehr, sondern es ging das Verlöbniß durchs Beilager in die Ehe über, die Ehe war weiter nichts als die durchs Beilager consummirte Verlobung. Waren Mann und Weib in oben beschriebener Weise zusammengegeben, war sodann, wie man sagte, „das Weib in des Mannes Bett gegangen," so war die Ehe perfect. Um daher zu constatiren, daß das durch den Consens vorm Fürsprecher und durch Bestellung des Dotalicium eingegangene Verhältniß auch perfect zu einer Ehe geworden sei, suchte die naive Sitte unserer Vorfahren auch dem Beilager eine gewisse, wenn auch nur symbolische Oeffentlichkeit zu geben.*)

Das altgermanische Mittelalter ließ demnach die Ehe zwar auch durch den Consens der Gatten zu Stande kommen, aber in richtiger Erkenntniß der öffentlichen Bedeutsamkeit der Ehe wurde nun auch eine gewisse Oeffentlichkeit und Förmlichkeit der Eheeingehung erfordert. Nicht schon dadurch, daß Mann und Weib rein für sich zur Ehe consentirten, wurde auch eine Ehe, sondern erst dann, wenn sie diesen Consens in der durch die rechtsgültige Volkssitte geheiligten Form gethan hatten. Die weitere mittelalterliche Entwicklung, und zwar nicht blos in Deutschland, sondern ganz ebenso in England,

---

*) Wir notiren aus Friedberg S. 23 die Erzählung des Aeneas Sylvius de vita et reb. gest. Frider. III. S. 84: jussit igitur Fridericus teutonico more stratum apparari, jacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente rege cunctisque proceribus astantibus superduci culcitam. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sicque consuetudo Theutonicorum se habet cum principes primo junguntur . . . Nocte quae instabat, futurus erat concubitus ex nudis. Ja, als Gesandte die Braut Maximilians, Anna von Bretagne, einholten, wurde sogar von einem der Gesandten ein ähnlicher symbolischer Act des Beilagers mit der Anna vollzogen.

Frankreich und den Niederlanden, vollzog sich sodann in der Art, daß an die Stelle der alten Fürsprecher die Priester traten. Es ist eins der Hauptverdienste Friedbergs für diese bisher ganz unbekannten geschichtlichen Zusammenhänge zuerst auf die rechten Quellen, nämlich die mittelalterlichen Dichter hingewiesen zu haben. Wir können hier nur ganz im Allgemeinen den geschichtlichen Verlauf andeuten. Erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnen die Gedichte der kirchlichen Eheschließung, erst im 15. Jahrhundert ist sie völlig festgewurzelte Volkssitte geworden. Zugleich hat es den Anschein, als ob die Brautmesse leichter und früher Eingang gefunden habe, als die priesterliche Copulation. Lange noch sprachen die Brautleute vor Layen als Fürsprechern ihren Consens aus und wurden von ihnen zusammengegeben, und erst nach geschehenem Beilager gingen die nunmehrigen jungen Eheleute am andern Tage zur Kirche in die Brautmesse. Als aber im Laufe der Zeit die priesterliche Copulation an die Stelle der Layencopulation getreten war, so war dasjenige, was der Priester bei der Copulation that, wesentlich auch wieder nichts Anderes, als was früher des Fürsprechers Amt war. Wie die Brautleute in der alten Zeit zur Malstatt gegangen waren, so gingen sie jetzt zur Kirche, wie sie früher vor dem Fürsprecher ihren Consens ausgesprochen hatten, so thaten sie solches jetzt vor dem Priester, und wie früher durch den Fürsprecher die Braut dem Freier übergeben und durch ihn die Dotalverhältnisse geordnet waren, so übernahm diese Functionen nunmehr sämmtlich der Priester. Aus einem von Friedberg*) mitgetheilten Parochiale des Erzbischofs Ernst von Köln für die Diöcese Löwen v. J. 1592 ersehen wir, wie sich die priesterlichen Functionen zu Ausgang des Mittelalters gestaltet hatten. Nachdem der Bräutigam sich zur Linken, die Braut zur Rechten des Priesters gestellt, läßt letzterer sich vom Bräutigam den Ring geben und zugleich ein Paar rothe Handschuhe, in denen sich drei kleine Münzen befinden müssen. Nachdem der Ring sodann gesegnet und der Consens ausgetauscht ist, müssen sich die Brautleute,

*) a. a. O. S. 94.

nachdem der Priester dem Bräutigam die Handschuhe mit den Münzen in die rechte Hand gelegt, die rechten Hände reichen und umwickelt der Priester dieselben mit der Stola. Wenn sodann die Hände wieder getrennt werden, behält die Braut die Handschuhe, den Ring aber, den der Priester sich zuvor selbst angesteckt hatte, übergibt er nun wieder dem Bräutigam. Grade diese Reminiscenzen an den ja lange verschwundenen Mundkauf, an jenen Preis, den in ältester Zeit der Mundwald, später die Braut als ihr Dotalicium behielt, sie weisen darauf hin, daß wir in dieser eigentlich copulirenden Thätigkeit des mittelalterlichen Priesters nichts weiter als die Function des alten Fürsprechers vor uns haben.

Aus dem bisher Dargestellten ergeben sich nun vier aufs Aeußerste wichtige Folgerungen, ohne deren entschiedene Anerkenntniß nimmer ein sicheres Urtheil über die gegenwärtigen schwerwiegenden practischen Fragen bezüglich der Eheschließung möglich sein wird.

Es ergibt sich erstens, daß im Mittelalter die Brautmesse für die Eheschließung von höchst untergeordneter Bedeutung war, daß wesentlich auch jetzt noch die Ehe als durch den wechselseitig ausgetauschten Consens der Brautleute zu Stande kommend angesehen wurde. Consenserklärung mit drauf folgender Tradition der Braut an den Mann, Beilager, Brautmesse, das war die gewöhnliche Abfolge, welche an sich schon eine beredte Erklärung der zu Grunde liegenden Anschauung ist. Die Brautmesse blieb also auch unter den germanischen Verhältnissen das, wofür sie in der alten Kirche galt, nämlich die Benediction der bereits bestehenden Ehe. Auf dasselbe Resultat kommen wir, wenn wir das Verhalten der mittelalterlichen Kirche beim Abschluß einer zweiten Ehe in Betracht ziehen. Die Kirche wandte die Brautmesse nur bei der ersten Ehe an, zweite Ehen wurden gar nicht benedicirt. Die Kirche begnügte sich bei ihnen mit dem vor dem Parochus zu erklärenden gegenseitigen Consens, geleitet von der Anschauung, daß die bei der ersten Ehe ertheilte, an die Messe geknüpfte Benediction auch bei der zweiten Ehe noch fortwirke.

Es ergibt sich aber zweitens, daß zwischen der Thätigkeit

des mittelalterlichen Parochus und der Thätigkeit des ignatianischen Bischofs weder ein sachlicher noch ein geschichtlicher Zusammenhang besteht. Diesen Zusammenhang hat namentlich Kliefoth behauptet, und er hat solche Behauptung auch in der zweiten Auflage seines Buches, trotz der inzwischen erfolgten Aufklärung des richtigen Sachverhaltes durch Friedberg, noch wiederum ausgesprochen. Kliefoth hat die altgermanischen Verhältnisse, das Institut des Fürsprechers und Alles, was hiermit zusammenhängt, gänzlich ignorirt und hat es so darzustellen gesucht, als ob die bei den ältesten Vätern angedeuteten Verhältnisse sich nur einfach ins Mittelalter hinein fortgesetzt und fortgebildet hätten. Aber diese supponirte geschichtliche Continuität ist eben nicht vorhanden, die Copulation durch den Parochus hängt mit der Thätigkeit des alten Fürsprechers, keineswegs aber mit der des ignatianischen Bischofs zusammen. Des Bischofs Thun war vornehmlich ein kirchenregimentliches, er hatte den Fall seiner Beurtheilung zu unterziehen, er hatte zu erklären, ob die beabsichtigte Verbindung den kirchlichen Anforderungen entspreche; daß zugleich die Brautleute ihn vielleicht zum Zeugen ihres eben auf die Ehe gerichteten Consenses nahmen, war durchaus nebensächlicher Natur. Der mittelalterliche Parochus hatte recht eigentlich den Consens der Brautleute entgegenzunehmen und nach altgermanischer Rechtsordnung die Tradition der Braut an den Freier zu bewerkstelligen, d. h. das Paar zu copuliren. Daß daneben auch jenes kirchenregimentliche Thun des alten Bischofs gleichfalls noch zu seinem Rechte kommen mußte, versteht sich von selbst: mußte es doch auch der mittelalterlichen Kirche daran liegen, daß keine von ihr verbotenen Ehen geschlossen würden. So bildete sich auch ein eigenes Institut innerhalb der Kirche aus zwecks Erforschung etwaiger Ehehindernisse, nämlich das von Innocenz III. 1215 auf dem dritten Lateranconcil angeordnete kirchliche Aufgebot (bannus nuptialis, denunciatio). Zwischen diesem Aufgebot und jener altbischöflichen Function besteht wenigstens ein sachlicher, wenn auch kein geschichtlicher Zusammenhang, zwischen der letzteren und der Copulation durch den mittelalterlichen Parochus aber, wie gesagt, nichts von Beiden.

Es ergibt sich drittens, daß unter dem Einflusse germanischer Anschauungen in all den auf den Abschluß der Ehe bezüglichen Fragen ein Fortschritt stattfand gegen jene ältere Zeit, in welcher die Kirche allein von römischen Rechtsanschauungen beherrscht wurde. Wenn auch dem Mittelalter noch feststand, daß die Ehe durch den Consens zu Stande kommt, so hatten diese Verhältnisse doch eine wesentliche Weiterbildung erfahren durch die in die Praxis übergegangene altgermanische Rechtsforderung der öffentlichen Zusammengebung der Brautleute nach öffentlich ausgesprochenem Consense. Wir haben uns daran erinnert, zu welchen Rechtsunsicherheiten und sittlichen Nachtheilen die rein privatrechtliche Auffassung und die daraus folgende Formlosigkeit der Eheschließung zur römischen Kaiserzeit führen mußte. Wenn dem gegenüber das germanische Alterthum der Eheschließung Oeffentlichkeit und Förmlichkeit zu geben suchte, so war damit erreicht, daß man nicht ferner darüber unsicher war, ob ein bestehendes Geschlechtsverhältniß eine Ehe sei oder nicht. So lange nun primitive Verhältnisse herrschten, so lange sich das Volksleben in kleineren Kreisen vollzog, kam diese nothwendige Oeffentlichkeit völlig zu ihrem Rechte, wenn Vater oder Vormund durch Uebertragung des Mundiums das Mädchen dem Freier im Mallum zur Ehe gaben. Je mehr aber aus den einzelnen geschlossenen Gemeinden das große Volk wurde, desto weniger konnte grade diese ursprüngliche Form ihrer Idee ferner entsprechen. Die alte, durch den Fürsprecher am Mallum geschlossene Ehe hatte zwar eine Publicität, aber doch nur eine beschränkte, nur auf diese beschränkte Gemeinde, nicht aber auf die größeren Zustände eines Volkes berechnete. Es hätte nun vielleicht am nächsten gelegen, wenn, den veränderten Verhältnissen entsprechend, an die Stelle dieser bloß localen Institutionen solche Institutionen, welche mit staatlicher Autorität versehen gewesen, getreten wären. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß das deutsche Mittelalter es zu einer einheitlichen Staatsidee überhaupt nicht gebracht hat, vielmehr ist es charakteristisch für diese Zeit, daß sich alle staatlichen und rechtlichen Verhältnisse nach Stämmen und Ständen local und particular spalteten, daß sich somit das ganze Volksleben nicht nach einer einheitlichen Staatsidee,

sondern in einer unendlich reichen Mannigfaltigkeit der Gestaltungen ausbildete. Neben diesem noch nicht einheitlich zusammengefaßten, sondern so bis ins Kleinste particularisirten Volksleben repräsentirte aber die Kirche die Idee der Einheit und Selbigkeit. Mochte bei dieser Fülle individuellsten Lebens alles Andere zerklüftet sein, die Kirche war und blieb allenthalben die eine und selbe. Daher*) konnte denn auch nur durch sie auf die Dauer es zu einer sichern und einheitlichen Weise der Eheschließung kommen. Hätte man, als das Volk aus der alten primitiven Gemeindeverfassung heraustretend sich eben als ein, wenn auch in der Mannigfaltigkeit der Gestaltungen sich darlebendes, so doch einheitliches Volk zu erfassen begann, an den alten Eheschließungsformen festgehalten, so wäre unfehlbar alsbald eine nicht minder große Verwirrung in Ehefragen als in Rom eingetreten, nur daß die Verwirrung hier noch viel verhängnißvoller geworden wäre, weil im germanischen Mittelalter grade das fehlte, was in Rom als ein Correctiv hatte dienen können, nämlich die Staatsidee und die Einheit des Privatrechtes. Aus diesen Gründen war es denn allerdings von entscheidender Wichtigkeit, daß die mittelalterliche Kirche die Schließung der Ehen in ihre Hand nahm. Weil sie allenthalben die eine und selbe war, so war, sobald der Priester an die Stelle des Fürsprechers, das Kirchengebäude an die Stelle des Mallum trat, eine wirkliche Publicität geschaffen und die Eheschließung von allgemein gültigen Grundsätzen abhängig gemacht: es ließ sich erst unter dieser Voraussetzung mit zweifelloser Gewißheit erkennen, ob eine Ehe vorhanden sei oder nicht. Demnach bestand der Fortschritt des Mittelalters gegen die alte Kirche in diesen Punk-

*) Aehnlich spricht sich Gneist a. a. O. S. 5 ff. aus, indem er als 4. These aufstellt: „Im deutschen Mittelalter hat sich die rechtliche und sittliche Ordnung der Ehe verschmolzen und nahezu identifizirt in der römisch-katholischen Kirche, aus Gründen mangelhafter Staatsbildung." Diese These erläutert er sodann durch folgende drei Sätze: 1) Die Kirche des Mittelalters repräsentirt das Fortschreiten zur Versittlichung der Ehe. 2) Die nothwendige Einheit des Eherechts war im Mittelalter nur von der Kirche zu schaffen. 3) Die Permanenz der obrigkeitlichen Gewalt, deren es bedurfte, war nur in der Kirche zu finden.

ten darin, daß man die Ehen nicht mehr durch den bloßen Consens entstehen ließ, daß man diesen Consens vielmehr an ganz bestimmte, öffentlich erkennbare Formen knüpfte. Daß aber die Ordnung dieser Verhältnisse allmählich der Kirche zufiel, hatte die erwähnten tieferen geschichtlichen Gründe.

Hiermit im Zusammenhang stehend, ergibt sich dann endlich viertens, daß der mittelalterliche Priester, wenn er Ehen copulirte, nicht in einer im eigentlichsten Sinne kirchlichen Function waltete, daß er vielmehr nur ein, im geschichtlichen Wege der Kirche zugefallenes, principiell aber nicht kirchliches, sondern weltliches, bürgerliches Thun verrichtete. Es war natürlich, daß der Priester, wenn er als Fürsprecher fungirte, nicht vergaß, daß er Priester war, daß er also auch solche Amtsverrichtung unter geistliche Gesichtspunkte stellte, aber trotzdem will immer festgehalten werden, was besonders von den Theologen nur zu oft außer Acht gelassen ist, daß der Act der Copulation im engeren Sinne, d. h. die Entgegennahme des mutuellen Consenses, die Zusammensprechung sammt den sich anschließenden symbolischen Handlungen, nicht aus dem Wesen und den Forderungen der Kirche, sondern aus eigenthümlich germanischen Volkssitten und Rechtsanschauungen geboren ist. Der Kirche als solcher entstammt und gebührt zunächst die Untersuchung, ob die projectirte Ehe kirchlich zulässig sei, was sich durch Erforschung seitens des Parochus und durch das Aufgebot vollzog, entstammt und gebührt sodann besonders die Benediction der geschlossenen Ehe, die an die Brautmesse geknüpft war. Was dagegen der Priester im Acte der Copulation that, entstammte dem germanischen Volksrechte, und dem Priester war dieß übertragen aus Gründen, welche tief in dem eigenthümlichen Wesen sowohl des mittelalterlichen Reiches, als auch in dem dadurch gewordenen Verhältnisse des Reiches zur Kirche lagen.

Wenn indessen das germanische Mittelalter der Ehe größere Oeffentlichkeit und zugleich Sicherheit dadurch zu geben suchte, daß es dieselbe vor dem Parochus als öffentlicher Urkundsperson schließen ließ, so fehlte doch noch viel daran, daß dieß richtige Princip auch zur vollen Durchführung gekommen wäre. Bis ins 16. Jahrhundert

hinein wollte das Volk immer noch nicht von den durch die Kirche nicht vermittelten Ehen lassen, und obschon die Kirche mit zahlreichen Concilienschlüssen gegen diese nur durch Layen copulirten Ehen reagirte, so gelang es ihr doch keineswegs, die kirchliche Copulation allgemein durchzusetzen. Aber diese sogenannten heimlichen Ehen (matrimonia clandestina) ohne Weiteres für null und nichtig zu erklären, hat die Kirche nie gewagt, es hinderten sie daran anderweitige, sie beherrschende Anschauungen, welche wir gleich in Erwägung ziehen werden. Sie hat diese Ehen mit einem sittlichen Makel behaftet, sie hat denen, welche in solchen Ehen lebten, scharfe Pönitenzen aufgelegt, aber als Ehen hat sie sie immer anerkannt und die aus solchen Ehen geborenen Kinder wurden ohne Bedenken als legitime betrachtet. Die Kirche konnte allerdings auch schwerlich anders handeln, sie konnte ihre Copulation nicht als für das Zustandekommen einer Ehe absolut nothwendig erklären. Das kanonische Recht hatte den Grundsatz des römischen Rechtes über den die Ehe begründenden Consens der Brautleute einfach acceptirt,*) und, wenn schon hierdurch die Annullirung der heimlichen Ehen unmöglich gemacht war, so noch vielmehr durch die aufkommende Lehre vom Sacramente der Ehe. Zwar ist bekanntlich bis auf diesen Tag die Lehre vom Sacramente der Ehe nicht bis ins Einzelne hinein mit völliger Sicherheit durch die römische Dogmatik festgestellt worden, aber soviel ist doch ziemlich anerkannte Lehre,**) daß das Sacrament der Ehe, im Unterschiede von den übrigen Sacramenten, nicht durch den Priester, sondern durch die den Consens wechselnden Brautleute vollzogen wird. Kam aber das

---

*) In der Summa des Bernardus Papientis heißt es: matrimonium facit utriusque consensus legitimus per mutua verba vel certos nutus expressus und ein Synodus Varmiensis v. 1495 verordnet: contrahentes matrimonia per verba de praesenti vel futuro, carnali copula secuta, non possunt se invicem propria autoritate discedere, licet per sacerdotem matrimonium in ecclesia non sit autorizatum vel solemni benedictione roboratum.

**) Vergl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 947 ff. — Wir werden übrigens auf die römische Lehre vom Sacramente der Ehe bei Besprechung der tridentinischen Reformversuche zurückkommen.

Sacrament der Ehe, nach der eigenen Lehre der Kirche, immer da zu Stande, wo zwei getaufte Christen den ehelichen Consens austauschten, so konnte die Kirche daneben zwar noch kirchliche Eheschließung fordern, konnte auch durch kirchliche Censuren dem Unterlassen derselben steuern, aber weil das kirchliche Moment ihr nicht zum Wesensbegriff der Eheschließung gehörte, so mußte sie auch solche Ehen anerkennen, die ohne ihre Mitwirkung geschlossen waren. Diese unkirchlichen, heimlichen Ehen waren sodann der Punkt, von welchem aus die unerträglichsten Zustände sich herausbildeten, an welchem nachher besonders Luther in die Entwicklung eingriff. Wegen ihrer Lehre vom Sacramente der Ehe mußte die Kirche einerseits, wenn auch widerwillig, die leichtsinnigst geschlossenen Ehen als solche anerkennen und andererseits beharrte sie um derselben Lehre willen mit eiserner Consequenz auf ihrer Theorie von der Unauflöslichkeit der Ehen.*) Genau betrachtet, bedurfte es zum Schließen einer Ehe nur des irgendwie angezeigten Consenses, all jenes kirchliche Thun, auch die Consenserklärung vor dem Parochus war nicht unerlaßliche Bedingung, es wurden also durch die falsche Lehre von dem Sacramente der Ehe alle jene richtigen Momente der germanischen Volkssitte wieder illusorisch gemacht und die Entwicklung wieder auf den Zustand zur Zeit der römischen Kaiser zurückgeworfen. Wenn daneben aber nicht mehr wie in der römischen Kaiserzeit die Ehe durch gegenseitigen Dissens gelöst werden konnte, wenn die Kirche vielmehr höchstens in eine Trennung von Tisch und Bett willigte, so läßt sich ermessen, welche Unordnungen auf diesem Wege entstehen mußten. Die private

---

*) Friedberg hat S. 102 aus Erasmus de matrimonio christiano eine längere Stelle mitgetheilt, aus welcher schlagend hervorgeht, mit welcher Leichtigkeit sich im Mittelalter Ehen schließen ließen. Es bedurfte nicht einmal des in Worte gefaßten Consenses, sondern Erasmus bejaht nach einander die Fragen, ob eine Ehe geschlossen werden könne: 1) durch bloße Geberde; 2) durch Briefe; 3) durch ein Zeichen, wie wenn Jemand einem Mädchen eine halbe Münze gebe (Reminiscenz an den Mundkauf); 4) durch Stellvertreter; 5) durch ein Thun, wie wenn Jemand zu einem Mädchen sage: wenn du mich zum Manne haben willst, so gib mir einen Kuß; 6) durch stillschweigende Einwilligung.

Consenserklärung, sofern sich der Consens nur auf die Gegenwart bezog (sponsalia de praesenti: ego accipio te in uxorem) und nicht erst auf die Zukunft (sponsalia de futuro: ego accipiam te in uxorem) war eine Ehe. Nun hatte sich etwa ein junger Gesell mit einem Mädchen heimlich versprochen, zum öffentlichen Vollzuge der Ehe war es aber nicht gekommen, und späterhin hatte er sich öffentlich mit einem andern Mädchen verheirathet. Kam die Thatsache ans Licht, so mußte er sich entweder von dem ersten Weibe meineidig abschwören oder es wurde ihm der Proceß wegen Bigamie gemacht. In welche Gewissensbedrängniß daneben gar Viele geriethen, hat uns Luther*) mit beweglichen Worten geschildert. Erst schwur sich Eins vom Andern und freieten wieder. Darnach kamen sie in die Beichte und sprachen: „Lieber Herr, ich habe itzt eine Frau, der hab ichs heimlich gelobt; wie thu ich ihm immermehr? Helft mir, lieber Herr Doctor, daß ich nicht verzweifele. Denn Greta, mit der ich mich am ersten verlob hab, ist mein recht Eheweib. Aber diese Barbara, die mir darnach vertrawet, ist nicht mein Weib, und muß doch bei ihr schlafen! Jene darf ich nicht nehmen, die ich doch gerne möcht haben, da es sein könnte; aber ich kann nu nicht; denn ich habe eine Andere, so hat sie auch einen Andern; doch weiß es Niemand, daß sie mein Weib ist, denn allein Gott im Himmel, dem ist bewußt. O, ich werde verdampt, ich weiß keinen Rath!" An einem andern Orte**) aber schildert derselbe Luther die damaligen Zustände mit folgenden Worten: „Da wandern und laufen lose Buben durch die Lande von einer Stadt zur andern und wo einer eine Metze siehet, die ihm gefället, entbrennt er und trachtet flugs, wie er dieselbe erkrieget, fähret zu und verlobet sich noch einmal und will des ersten Verlöbniß, anderswo einer andern gethan, also vergessen und fahren lassen. Und das wohl ärger ist, sie fahren zu und halten Hochzeit darauf; etliche aber haben hie und dort Hochzeit und treiben also mit dem Namen und Schein der Ehe große schändliche Laster."

---

*) Vergl. Tischreden, Erl. Ausg. 62, 230.
**) Vergl. von Ehesachen, Erl. Ausg. 23, 124.

Als Resultat der mittelalterlichen Entwicklung können wir demnach bezeichnen: seitens der Kirche Festhalten an den durch die bezeichneten präparatorischen Acte festzustellenden Ehebedingungen, respective Ehehindernissen, und Verlangen der Benediction der geschlossenen Ehe, und daneben der aus der germanischen Volkssitte stammende, gesunde und allem Uebel abhelfende Gedanke der öffentlichen Zusammengebung der Eheleute auf ihren öffentlich erklärten Consens, welche Zusammengebung durch eine bestimmte, tief begründete geschichtliche Entwicklung zu einer Function der Kirche wurde; das Alles aber wieder in Frage gestellt und in völlige Unordnung gebracht durch den mit der falschen Lehre vom Sacramente der Ehe zusammenhängenden kanonistischen Satz von der durch bloßen Consens der Ehegatten unauflöslich geschlossenen Ehe.

Als nun die Reformation mit Entschiedenheit auf Abhülfe der bezeichneten Mißstände sich bedacht zeigte, sah sich auch die römische Kirche genöthigt, in irgend welcher Weise eine bessernde Hand an die Ordnung ihres heillos zerfallenen Ehewesens zu legen. Wir werden finden, daß Luthers Reformen von seiner klaren Anschauung des Unterschiedes zwischen Staat und Kirche ausgingen. Diesen Unterschied der „beiden Schwerter" hatte das Mittelalter so nicht gekannt, und die römische Kirche hatte der Gründe genug, denselben von Luther nicht zu adoptiren. Sie mußte daher darauf bedacht sein, anderweitig Wandel zu schaffen und zwar so, daß sie an gewissen anderen Dogmen, deren Ausfluß diese Mißstände doch nur waren, nur um so mehr festhalten konnte. Die Folgen sollten gebessert werden, der ungesunde Grund aber sollte intact bleiben. Wenn die tridentinischen Väter sich an diese Arbeit machten, so handelte es sich für sie darum, aus dem Unwesen der heimlichen Ehen und der daraus entstehenden Unsicherheit vieler Rechtsverhältnisse irgendwie herauszukommen, während dieß ganze Unwesen doch nur eine unabweisliche Consequenz der Lehre von der sacramentlichen Dignität der Ehe war, welche Lehre die römische Kirche so wenig zu ändern gemeint war, daß sie die Leugnung dieser Lehre vielmehr grade im tridentinischen Decret mit dem Anathema belegte. Wenn aber beim Sacramente der Ehe die beiden, den Con-

sens wechselnden Gatten die eigentlichen Vollzieher — ministri — sind und nicht der Priester, wenn zudem bei der Ehe Contract und Sacrament gar nicht einmal als auseinanderfallend gedacht werden können, d. h. wenn jedesmal da, wo getaufte Christen durch gegenseitigen Consens den Contract der Ehe schließen, auch das Sacrament der Ehe zugleich mit sich vollzieht, welches Sacrament dann, seiner Natur nach unauflöslich, auch den Contract unauflöslich macht, so schien es in der That unmöglich, sich der auf das Ehewesen bezüglichen Unzuträglichkeiten zu entledigen. Das tridentinische Decret erklärt demnach auch zuvörderst ganz consequent, daß die heimlichen Ehen an sich keineswegs für nichtig zu halten seien, ja es spricht über die gegentheilige Meinung ein ausdrückliches Damnat aus. Um nun aber die bezeichneten nachtheiligen Folgen der heimlichen Ehen abzuwehren, hat das Concil eine Reihe von einzelnen Anordnungen getroffen. Es gebietet zunächst das dreimalige Aufgebot nach Maßgabe der dritten Lateransynode. Hätten sich sodann keine legitimen Ehehindernisse ergeben, so verordnet das Concil weiter, solle zur feierlichen Schließung der Ehe angesichts der Kirche geschritten werden. Hier hat der ordentliche Pfarrer, der Parochus — also nicht jedweder beliebige Priester — vor mindestens zwei Zeugen, nachdem die Brautleute ihren Consens geäußert, dieselben mit den in jeder Kirchenprovinz grade üblichen Worten zusammenzusprechen, welche Copulationsworte allemal da auch ganz wegfallen können, ja müssen, wo die zu schließende Ehe, etwa wegen verschiedenen Bekenntnisses der Brautleute, eigentlich die Billigung der Kirche nicht hat, wo die Kirche aber doch sich veranlaßt sieht, die Ehe durch die sogenannte passive Assistenz des Parochus wenigstens möglich zu machen. Weil aber durch passive Assistenz noch eine Ehe entstehen kann, so ergibt sich als, nach Anschauung der römischen Kirche, unbedingt nothwendige Bedingung zum Werden einer Ehe, zwar nicht die priesterliche Copulation, wohl aber die Consenserklärung vor Parochus und Zeugen. Wie stimmt es jedoch mit der festgehaltenen Lehre von dem durch den Consens zu Stande kommenden Sacramente, wenn im tridentinischen Decrete nicht blos der irgendwie verlautbarte Consens,

sondern der Consens vor Parochus und Zeugen erfordert wird. Wenn der spanische Dominicaner Melchior Canus († 1568) die Theorie aufstellte, das Tridentinum habe den Parochus zum Minister des Sacramentes gemacht, so hat er darin wenig Nachfolger gefunden: die neueren römischen Kirchenrechtslehrer erklären sich ziemlich einstimmig gegen den Canus. Das offenbare Dilemma, in welches sich das Tridentinum verwickelt, sucht die römische Kanonistik vielmehr durch folgende Deduction zu lösen.*) Wer ein Sacrament verwalten will — der minister sacramenti —, muß, nach Lehre der Kirche, bei solchem Thun wenigstens im Allgemeinen das thun wollen, was die Kirche mit diesem Sacramente will, er muß die Intention haben — intentionem id facere quod facit ecclesia. Da nun die ihren Consens austauschenden Brautleute Verwalter des Ehesacramentes sind, so müssen sie, indem sie überhaupt eine Ehe wollen, dieselbe auch grade so wollen, wie sie die Kirche will. Haben sie dagegen die erforderliche Intention nicht, so kommt kein Sacrament und da bei der Ehe das Sacrament nichts zum Contract hinzukommendes, sondern da Sacrament und Contract unbedingt zusammen sind, so kommt überhaupt keine Ehe zu Stande. Hat bei irgend einem Sacramente der Minister keine Intention, so wird er dadurch ungeeignet — inhabilis — das Sacrament überhaupt zu verwalten, das Sacrament wird nicht, weil er aufgehört hat ein tauglicher Minister zu sein. Haben also die Brautleute nicht die erforderliche Intention, so kann keine Ehe werden, weil sie überhaupt nicht mehr zum Schließen einer solchen geeignet sind. Weil nun die Kirche unbestreitbar die Macht habe, für die ihr von Gott hinterlassenen Gnadenmittel diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, ohne welche dieselben Niemandem zu Theil werden können, so seien demnach diejenigen, bei welchen das somit von der Kirche aus ihr innewohnender Machtvollkommenheit geschaffene neue Ehehinderniß der Heimlichkeit — impedimentum clandestinitatis — vorhanden, ungeeignet, das Sacrament zu verwalten, es seien daher die unter Obwalten dieses

---

*) vergl. Schulte, Handbuch des kath. Eherechts. 1855. S. 34 ff.

Impedimentes geschlossenen Ehen auch dem Contracte nach null und nichtig.*)

Es wäre zuzugeben, daß allerdings durch die tridentinischen Vorschriften den Mißständen des bisherigen Ehewesens abgeholfen wäre, wenn sich das Concil nicht aus anderweitigen Gründen veranlaßt gesehen hätte, zu bestimmen, daß das Decret nicht ohne Weiteres für die ganze Kirche gelten, sondern daß dieß neugeschaffene Impediment immer erst 30 Tage nach Publikation des Decrets in jeder Parochie Bedeutung haben sollte. Allenthalben also, wo das Decret nicht publicirt ist — so in England, Schottland, Schweden, Dänemark, Rußland, auch in einigen Theilen des jetzigen Baiern, — oder wo seine Publikation nicht mehr sicher constatirbar ist, haben formlose Ehen, wenigstens nach römischem Kirchenrechte, noch heute Geltung. Doch davon abgesehen, — zumal es ja nicht in der Absicht des Concils lag, daß das Decret nicht allerorten publicirt wurde, dasselbe vielmehr Willens war, allgemein geltendes Recht zu schaffen —, so wäre doch, selbst wenn allen Rechtsunsicherheiten vorgebeugt wäre, principieller Widerspruch gegen das Decret einzulegen. Das Decret gründet sich allerdings nicht auf die falsche Lehre vom Sacramente der Ehe, es muß sich vielmehr mit derselben erst abfinden, wohl aber vindicirt sich die römische Kirche in diesem Decrete eine Macht, welche ihr bestritten werden muß. Wir denken hier weniger an die ja allerdings irrige Behauptung, daß die Kirche die Befugniß habe, Bedingungen vorzuschreiben, ohne welche die Gnadenmittel nicht zur Wirkung kämen, eine Behauptung, die schon deswegen wenig relevirt, weil wir ja die sacramentliche Dignität der Ehe überhaupt in Abrede stellen. Wir denken vielmehr daran, daß die römische Kirche die Ordnung des Ehewesens als von sich aus in die Hand nimmt. Im Mittelalter war es für das allgemeine Wohl ein Segen gewesen,

---

*) vergl. Concil. Trident. Sessio XXIV. c. 1. qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit.

daß die Kirche eine Menge von Dingen in ihr Bereich gezogen, welche an sich ihr zwar keineswegs zukamen, in Betreff welcher es aber doch besser war, daß die Kirche sie ordnete, als daß sie, bei mangelnder Ausbildung der Staatsidee, gar nicht geordnet wären. Aber was so im Wege geschichtlicher Entwicklung an die Kirche gekommen war, das nahm die Kirche bald principiell als ihr gehörend in Anspruch. Seit der karolingischen Zeit hatte man sich gewöhnt, die Ordnung des Ehewesens der Kirche zuzuweisen und allmählich hatte man in noch völlig naiver Weise diesen Zustand auch für den an sich richtigen gehalten. Als indessen das tridentinische Concil tagte, hatten bereits Entwicklungen Platz gegriffen, wodurch dem mittelalterlichen Ineinander von Staat und Kirche ein Ende gemacht war. Damit war aber auch jene alte naive Anschauung, daß der factische Zustand in Ehesachen auch der richtige sei, nicht ferner möglich, und wer in diesen Dingen reden wollte, mußte sich eine Stellung geben zu den die Zeit bewegenden Principienfragen. Luther hatte seine folgenschwere Theorie von den drei Ständen aufgestellt, und wenn das 16. Jahrhundert nun auch noch nicht so dachte über „Staat und Kirche," wie das 19., so hatte es doch eine gegen das Mittelalter gänzlich veränderte Anschauung von Obrigkeit und Predigtamt gewonnen. Von diesen Anschauungen ausgehend, hatte Luther die Ehesachen, und damit auch die Eheschließung an sich mit aller Bestimmtheit der Obrigkeit vindicirt, und wenn er daneben allerdings auch noch ein Thun der Kirche bei der Eheschließung für erforderlich hielt, so wollte er es doch anerkannt haben, daß Alles, was zum Entstehen des Ehestandes gehört, an sich der Obrigkeit zu ordnen zustehe, und daß, wenn die Kirche auch die Ehen schließen solle, sie das jedenfalls nicht aus eignem Rechte thue. Wenn nun das Tridentinum, gezwungen von den obwaltenden Mißständen, auch seinerseits eine Ordnung der Ehesachen unternahm, so mußte es unausbleiblich sich zugleich Stellung geben zu den Anschauungen, aus welchen die lutherische Reformation ihre bessernde Hand bereits an die Ehesachen gelegt hatte. Die naive Auffassung von diesen Verhältnissen, welche das Mittelalter gehabt hatte, war unmöglich ge-

worden, die grundleglichen Sätze aber der lutherischen Reformen wollte und konnte die römische Kirche nicht adoptiren. Es blieb ihr demzufolge nichts übrig, als unter Zugrundelegung des Satzes: Die Kirche und nicht die weltliche Obrigkeit sei nach Gottes Willen competent in Ehesachen, die Ordnung aller einschlagenden Punkte aus ihrer Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen. Neben dem ersten Kanon der 24. Session, welcher vom Sacramente der Ehe handelt, stellt sich demnach der fundamentale Irrthum der römischen Kirche im vierten und zwölften Kanon dar, welche beide die Ehesachen einzig der Kirche zuweisen*), ein Irrthum, welcher auch jüngst noch im Syllabus vom 8. Dezember 1864**) officiell wiederholt ist. Demgemäß hat sich denn in den einschlagenden Fragen das Eherecht der römischen Kirche so fixirt, wie es etwa von Phillipps***) kurz zusammengefaßt wird:

„Aus der ursprünglich göttlichen Einsetzung der Ehe, aus ihrer Wiederherstellung und ihrer Erhebung zum Sacramente durch Christus ist die Folgerung zu ziehen, daß das Institut der Ehe als ein durchaus kirchliches zu betrachten ist und sie nur hinsichtlich ihrer rein privatrechtlichen Seite in Betreff des Vermögens, der Succession in das Bereich der Staatsgewalt gehören kann. Durch das Christenthum ist die Trennung der beiden Gewalten entschieden festgestellt und es muß daher die ganze Ordnung der schon in ihrem Ursprunge heiligen, nunmehr noch in einem viel höheren Grade geheiligten Ehe derjenigen Gewalt zustehen, welche von Gott zur Handhabung aller göttlichen Dinge bestimmt ist."

Wir müssen demnach zusammenfassend urtheilen, daß zwar die

*) Trident. Concil. sessio XXIV. c. 4. si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia vel in iis constituendis errasse, anathema sit; c. 12. si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices eeclesiasticos, anathema sit.

**) vergl. Syllabus §. VIII. Satz 65—74.

***) Kirchenrecht 943. vergl. auch Hergenröther, Civilehe 1870.

tridentinische Eheschließungsform*) an sich keineswegs ungeeignet war, den großen Mißständen der heimlichen Ehen abzuhelfen, und daß sie obenein alte richtige Anschauungen in verständlicher Weise ausdrückte. Es tritt bei ihr zu Tage, daß die Ehe allerdings wesentlich durch den Consens der Gatten entsteht, daß aber zugleich, weil die Ehe ein öffentliches Institut ist, ja die Quelle eines ganzen Complexes öffentlicher Rechtsverhältnisse, sie auch nur durch einen öffentlichen und von der öffentlichen, sittlichen Gemeinde gebilligten Consens entstehen darf. In der tridentinischen Form wird die Ehe mit Entschiedenheit angesehen als nicht durch das Thun des Parochus, sondern als nur durch das Thun der Brautleute vor dem Parochus, als kirchlicher Urkundsperson werdend. Doch so sehr wir, abgesehen von dem falschen zu Grunde liegenden Principe, die Vorzüge dieser Form anzuerkennen bereit sind, so wenig dürfen wir übersehen, daß aus der, bei dieser Form conservirten Sacramentstheorie auch noch große Mängel gefolgt sind. Es handelt sich nur darum, daß die Brautleute ihren Consens vor dem Parochus gewechselt haben, nicht aber muß der Parochus nothwendig ein freiwilliger Zeuge sein. Es ist daher völlig feststehend, daß das tridentinische Recht, wenn es auch die heimlichen Ehen beseitigt hat, doch keinerlei Schutz bietet gegen die erschlichenen Ehen. Der letzteren hat die römische Kirche sich stets nur durch kirchliche Censuren zu erwehren gesucht. Aber von dem Allen abgesehen, ob die tridentinische Form sinnreich und zweckentsprechend ist oder nicht, so ist sie doch entschieden zu verwerfen, weil sie aus total falschen Prämissen und Dogmen geboren ist. Solange die römische Kirche an der Lehre vom Sacramente der Ehe festhält und solange sie auf Grund dieser Lehre den Anspruch erhebt, allein competent zu sein für die Ordnung der Ehesachen, solange wird die lutherische Kirche auch in diesem Punkte sich im diametralen Gegensatze zur tridentinisch-römischen Kirche wissen.

---

*) Die gebräuchliche agendarische Form ist zu finden im Rituale Romanum (in der uns vorliegenden Pariser Ausgabe von 1843 S. 279 bis 282).

Indem wir uns nunmehr zu den Anschauungen unserer lutherischen Kirche über Eheschließung wenden, setzen wir dasjenige, was die Reformatoren, was insonderheit Luther selbst von der Ehe im Allgemeinen hielt, als bekannt voraus.*) Gegenüber der mittelalterlichen Kirche, welche durch ihre Lehre vom Sacramente der Ehe die Ehe allerdings scheinbar sehr erhob, in der That aber durch die Forderung des Cölibats der Priester das eheliche Leben gegen das ehelose herabwürdigte, leugnete Luther — und zwar zuerst 1520 in der Schrift „von der babylonischen Gefangenschaft" — die sacramentliche Dignität der Ehe, wußte sich aber doch andrerseits im Lobe dieses von Gott eingesetzten, heiligen Standes kaum genug zu thun. Er entschlägt sich aller übergeistlichen Anschauungen von der Ehe, er recurrirt einfach auf die in der Schrift vorliegenden Zwecke, derentwegen der Ehestand von Gott eingesetzt worden, und wenn er dann auch oft, im Vergleiche mit der seraphischen Ascetik, mit welcher die römische Kirche prunkte, recht derbe, naturalistische Gesichtspunkte maßgebend sein läßt, so weiß er doch, daß er sich mit alledem im Einklange befindet mit dem Worte Gottes. Der Ehestand ist ihm die von Gott geordnete, von Gott bis auf diesen Tag erhaltene, im Gehorsam gegen Gott zu führende und von Gott mit reichem Segen begabte Geschlechtsgemeinschaft und darum als ein „heiliger Orden und Stand" weit vorzuziehen allen unheiligen, weil bloß von Menschen ersonnenen und nicht von Gott gestifteten Orden und Ständen der römischen Kirche. Das Alles ist ja hinlänglich bekannt und bedarf daher keines besonderen Beweises aus den Schriften Luthers und der übrigen Reformatoren.

Es interessirt uns hier vielmehr zunächst nur die Frage, wem nach Luthers Anschauung das Ordnen der Ehesachen gebührt. Die römische Kirche hatte aus ihrer Lehre vom Sacramente der Ehe die Folgerung gezogen, daß alle Ehesachen, mit

---

*) Was Luther über alle einschlagenden Punkte gelehrt hat, ist vom Kammergerichts-Präsidenten von Strampff (Dr. Martin Luther: Ueber die Ehe. 1857) zusammengestellt worden.

etwaigem Ausschlusse der reinen Vermögensangelegenheiten, einzig vor ihr Forum gehörten. Indem nun die Reformation durch Leugnung des sacramentlichen Charakters der Ehe dieser Forderung der römischen Kirche den Boden wegzog, so konnte sich allerdings die Frage erheben, ob nicht die Reformatoren, indem sie so ernstlich die Heiligkeit und die göttliche Institution der Ehe betonten, zu demselben Resultate hätten kommen müssen wie die römische Kirche. Weil eben die Ehe ein nicht von Menschen ersonnener Stand war, weil sie vielmehr durch ein ausdrückliches, in der hl. Schrift überliefertes Gebot von Gott eingesetzt ist, so hätte man daraus schließen können, daß wiederum nur der Kirche die Ordnung der Ehesachen gebühre. Hätten aber die Reformatoren solchen Schluß gemacht, so wären sie mit einem Fuße in der römischen Kirche geblieben. In der That aber war ein solcher Schluß für sie unmöglich, weil er eine Anschauung von Kirche und Staat voraussetzte, welche nicht mehr die ihrige war. Die Päpste des Mittelalters hatten die Kirche und zwar ihre so und so organisirte Kirche, allein als ein geistlich Reich — regnum spirituale — bezeichnet, während ihnen der Staat ein bloß weltlich und schlecht irdisches Reich — regnum mundanum et materiale — gewesen war. Die Kirche allein war die Hüterin aller sittlichen und idealen Güter gewesen, nur ihr kam göttliche Einsetzung und göttliche Vollmacht zu, der Staat war ein rein äußerliches, aller sittlichen Momente baares Ding, und was er an Vollmachten besaß, das war ihm nur von der Kirche übertragen, wie dem Mond sein Licht von der Sonne übertragen wird; wollte er dagegen seine eigenen Wege gehen und sich in Dinge mischen, die ihrer göttlichen Institution zufolge die Kirche in Anspruch nahm, so zeigte er sich als das, was er, losgelöst von der Kirche, in seinem tiefsten und eigensten Wesen war, nämlich als eine Institution Satans. Hätten nun die Reformatoren diese mittelalterlichen Anschauungen noch getheilt, so hätten sie zweifellos auch bei Leugnung des sacramentlichen Charakters der Ehe, rein von ihren Voraussetzungen aus dazu kommen müssen, alle Ehesachen der Kirche zuzuweisen. Das aber haben sie nicht gethan und es ist mit aller Entschiedenheit zu betonen, daß sie es nicht gethan haben. Es

war eine bahnbrechende, weltgeschichtliche That der Reformatoren, daß sie zwischen Kirche und Staat anders schieden als die römische Kirche des Mittelalters geschieden hatte, anders als die römische Kirche bekanntlich auch heute noch scheidet. Die Reformatoren brachten den Gegensatz von Kirche und Staat nicht ferner unter die Kategorien von heilig und unheilig, von sittlich und unsittlich, von Gottesordnung und Menschengedanken, sondern sie sahen im Staate nicht minder wie in der Kirche sittliche, auf göttlicher Institution ruhende Ordnungen, deren Unterschied sich nur aus den verschiedenen Endzwecken zu ergeben hat, wozu sie von Gott geordnet sind. Ist somit auch der Staat ethische Institution Gottes, ist er, wie etwa Johann Gerhard,*) alle Momente der reformatorischen Lehre zusammenfassend, definirt: status a Deo ordinatus, magistratu ac subditis certis officiorum generibus sibi invicem devinctis constans, ob tranquillitatem et salutem humani generis institutus, so konnte es allerdings für die Reformatoren nicht zweifelhaft sein, daß die Ehesachen, bei entschiedenstem Festhalten an dem Gedanken von der göttlichen Institution und der Heiligkeit des Ehestandes, dennoch nicht von der Kirche, sondern vom Staate zu ordnen seien. Ist nämlich auch der Staat eine göttliche Institution, so wird er in seinem Bereiche und zur Erfüllung seiner Zwecke ja auch den göttlichen Willen sich maßgebend sein lassen müssen, und da dieser göttliche Wille nur in dem geoffenbarten Worte Gottes gefunden wird, so wird der Staat bei Ordnung der Ehesachen ebenso gut an die Vorschriften und Gesichtspunkte dieses geoffenbarten Gotteswortes gebunden sein, wie es nur die Kirche hätte sein können. Aber unter Voraussetzung dieser Bindung des Staates an das auch ihm geltende göttliche Wort gehörte dann zweifellos die Ordnung der Ehesachen zu seinen — nicht etwa Rechten, sondern — Pflichten. Weil die Ehe, trotz ihrer göttlichen Einsetzung und ihrer Heiligkeit, ja auch trotz ihrer geistlichen Bedeutung, wonach sie im Bilde das Verhältniß Christi zur Gemeinde darstellte, doch an sich kein geistliches, mit

---

*) Loci theolog. XXIV. 490 (ed. Preuss Bd. 6. S. 562).

specifisch geistlichen und ewigen Gütern umgehendes Ding, daher auch in keinerlei Weise ein Sacrament im lutherischen Sinne des Wortes ist, sondern weil sie für diese Welt gegeben, in dieser Welt geführt wird, weil sie mit Gütern und Segnungen nur dieser Welt ausgestattet, also auch an ihr selbst ein äußerlich, weltlich, der Schöpfungsordnung angehörig Ding ist, darum mußten die Reformatoren ihre Ordnung auch dem Staate als der eben für diese Zwecke von Gott eingesetzten Institution übertragen. Daß aber der Staat, wenn er durch seine Organe, die Obrigkeit, nunmehr wirklich an die Besorgung der Ehesachen herantrat, damit auch unbedingt an die Normen der Schrift gebunden war, daß er sich nicht für berechtigt achten durfte, sich selber anderweitige Normen zu setzen, verstand sich den Reformatoren von selbst. Die Kirche hatte ihrerseits dafür zu sorgen, daß der Obrigkeit durch lautere Predigt des Wortes Gottes solche Normen lebendig bewußt blieben, und vor Allem hatte sie wiederum durch rechte Verwaltung der ihr anvertrauten Gnadenmittel dahin zu streben, daß diejenigen, welche im Ehestande lebten, denselben nun auch also führten, wie er nach Gottes Wort sollte geführt werden. Die Glieder des Lehrstandes sollten das Wort Gottes auch von der Ehe lauter und rein verkündigen und nach Anleitung dieses Wortes sollte die Obrigkeit der Ehe ihr Recht und ihre Ordnung vorschreiben, sollten die Glieder des Hausstandes nach Gottes Willen im Stande der Ehe leben. Wo daher Luther, unveranlaßt durch an ihn herantretende praktische Fragen, rein als Theologe und Seelsorger vom Ehestande redet,*) da ist es immer nur das Eine, was er einschärft, daß die Ehe soll christlich und nach Gottes Ordnung geführt

---

*) Wir verweisen z. B. auf eine zu Wittenberg 1525 gehaltene Predigt (bei Strampff a. a. O. S. 59 ff.). Luther spricht darin 1) von den Ehren des Ehestandes, den man billig einen heiligen Orden und Stand heißet, den Gott auch mit achterlei (von Luther einzeln aufgezählten) Ehren geschmückt habe; 2) davon wie man den Ehestand göttlich und christlich anfahen soll, wozu drei Stücke gehören, nämlich a) daß man ihn im Glauben anfahe, b) daß man Gott um ein fromm Ehegemahl anrufe, c) daß man darnach freie mit Vorwissen und Willen der Eltern; 3) davon, wie Mann und Weib, die ehelich worden sind, im Ehestand göttlich leben sollen.

werden, dagegen die rechtliche Ordnung der Ehe weist er nicht den Theologen, sondern den Männern des Regierstandes zu.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, wie Luther, ohne in Widerspruch zu gerathen, Beides von der Ehe aussagen konnte, sowohl daß sie ein „äußerlich, weltlich Ding" sei, als auch daß sie der „rechte, von Gott eingesetzte, heilige Orden und Stand" sei. Es sind ihm das eben keine Gegensätze, die der Ausgleichung bedürften, sondern es sind vollständig mit einander in Harmonie stehende, verschiedene Seiten derselben Sachen. Darum ist es denn auch durchaus irrig, wenn Friedberg*) meint, zwischen den verschiedenen Aussprüchen bei Luther walte ein unbedingter Widerspruch ob, und es ziehe sich von Luther an ein Zwiespalt durch die ganze spätere von Luther beeinflußte Lehrentwicklung hindurch, welcher noch bis auf diesen Tag die rechte Erkenntniß vom Wesen der Ehe hindere. Führen wir uns in aller Kürze noch einmal die Reihe der Aussprüche von Luther über die „Weltlichkeit" der Ehe vor, wie sie Friedberg aus der angezogenen Sammlung von Strampff zusammengestellt hat. Zunächst die bekannte Stelle aus der Vorrede zum Traubüchlein vom Jahre 1529: „so manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort; demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen und Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch oder Gewohnheit, wie sie gehen." Ferner in der Schrift „von Ehesachen" vom Jahre 1530: „es kann ja niemand leucknen, daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Oberkeit unterworfen, wie das beweisen so viel kaiserliche Rechte darüber gestellet." Und in der „Auslegung des 5., 6. und 7. Kapitels des Evang. St. Matthäi" von 1532: „wie aber itzt bei uns in Ehesachen und mit dem Scheiden zu halten sei, hab ich gesagt, daß man den Juristen soll befehlen, und unter das weltliche Regiment geworfen, weil der Ehestand gar ein weltlich äußerlich Ding ist, wie Weib, Kind, Haus und Hof

*) das Recht der Eheschließung. S. 159.

und Anders, so zur Oberkeit Regiment gehoret, als das gar der Vernunft unterworfen ist.“

Vergleicht man diese Aussprüche Luther's mit seinen anderweitig bekannten Aeußerungen über die göttliche Institution und die Heiligkeit der Ehe, so ist es sicher unmöglich, mit Friedberg anzunehmen, daß alle Aeußerungen der letzteren Art durch die bekannten, aus dem Cölibat der Geistlichen folgenden Mißstände der damaligen Zeit provocirt seien, daß also Luther die Heiligkeit der Ehe ausschließlich nur im Gegensatze zu der Profanation derselben in der römischen Kirche betont habe, wogegen in jenen Aeußerungen der ersteren Art die wahre Meinung Luther's zu Tage träte. Vor solcher Verkennung der Sachlage hätte sich Friedberg schon durch die ganz äußerliche Wahrnehmung schützen können, daß doch bei Luther der Aeußerungen über die Heiligkeit der Ehe so viele sich finden, während die Aeußerungen der anderen Art nur so selten angetroffen werden. Was dem Luther als Theologen und Seelsorger am Herzen lag, das war eben die Heiligkeit der göttlichen Institution und die daraus folgende Forderung an die Christen, solche Institution nun auch an ihrem Leben und durch ihr Leben zu heiligen. Wenn er aber andererseits anerkannte, daß die Ehe, obgleich ein gottgeordneter, heiliger, so doch kein geistlicher, oder gar ein sacramentlicher, sondern recht eigentlich ein weltlicher Stand sei, so wies er die Ordnung all derjenigen Verhältnisse, welche mit dieser äußerlichen, weltlichen Art der Ehe zusammenhingen, auch demjenigen Amte zu, welches für sein Bereich nicht minder eine Institution Gottes war wie die Kirche, nämlich dem Amte der Obrigkeit. Solches aber that er um so energischer, als er die Folgen vor Augen hatte, welche sich daraus ergaben, daß die mittelalterliche Kirche sich die Herrschaft angemaßt hatte in diesen Dingen, die ihr doch von Gottes wegen nicht gebührte. Diesen so einfachen Sachverhalt hat aber Friedberg verschoben, weil es für ihn ein anderweitiges Interesse hat, nur in jenen Aeußerungen Luther's über die Weltlichkeit der Ehe die wahre Meinung des Reformators zu entdecken. Er baut nämlich hierauf den Schluß, daß, infolge der gegenwärtigen Auseinandersetzung zwischen Staat und

Kirche hinsichtlich ihrer Gebiete, der Kirche nach ihren eigenen Grundsätzen hinsichtlich der Ehesachen gar nichts, dem Staate aber Alles gebühre. Wir haben nun allerdings nicht etwa das umgekehrte Interesse, nämlich der Kirche etwas zuzuweisen, was ihr nicht gebührt, darum können wir auch willig all die praktischen Folgerungen anerkennen, welche aus der weltlichen Natur der Ehe sich ergeben, ohne daß wir darum aufzugeben nöthig haben werden, was aus den lutherischen Anschauungen von der göttlichen Institution und der Heiligkeit der Ehe folgt.

Luther hatte der praktischen Gründe übrigens genug, welche es ihm unmöglich machten, um der Heiligkeit der Ehe willen die Ordnung des Ehewesens für die Kirche in Anspruch zu nehmen. Er wußte aus Erfahrung, wie die mittelalterliche Kirche durch ihr Uebergreifen in ein ihr nicht befohlenes Gebiet dieß Gebiet einmal selbst in die unheilvollste Verwirrung gebracht und sodann auch das vernachlässigt hatte, was ihr recht eigentlich befohlen war, nämlich die Predigt des Evangeliums. Mit ebenso großer Liebe und eindringlichem Ernste er daher auf das Heiligen des Ehestandes drang, ein ebenso großes Grauen empfand er davor, sich seinerseits nicht in Dinge zu mischen, die ihm nicht befohlen waren, sondern die Obrigkeit angingen. „Wiewohl mir grauet und nit gern vom ehelichen Leben predige" — heißt es in der Schrift „vom ehelichen Leben" (1522)*) —, „darumb, daß ich besorge, wo ichs einmal recht anrühre, wird mirs und Andern viel zu schaffen geben. Denn der Jammer durch päpstlich verdampte Gesetze also schändlich verwirret ist, dazu durch hinlässig Regiment, beide geistlichs und weltlichs Schwerts, so viel gräulicher Mißbräuch und irrige Fälle sich drinne begeben haben, daß ich nicht gerne drein sehe noch gern davon höre. Aber für Noth hilft kein Scheuen; ich muß hinan, die elenden, verwirreten Gewissen zu unterrichten und frisch drein greifen." Noch charakteristischer ist der Anfang der Schrift „von Ehesachen": — „ich wehre mich fast, rufe und schreie, man solle solche Sachen der welt-

---

*) bei Strampff a. a. O. S. 18.

lichen Obrigkeit lassen, und wie Christus spricht, die Todten lassen ihre Todten begraben, Gott gebe, sie machten's recht oder unrecht. Denn wir sollen ja Diener Christi sein, das ist, mit dem Evangelio und Gewissen umbgehen, damit wir auch übrig genug zu thun hätten wider Teufel, Welt und Fleisch. — Darumb will ich schlechts mit solchen Sachen unverworren sein und bitte, Jedermann wollte mich damit zufrieden lassen. Hast du nicht Oberherrn, so hast du Official; urtheilen sie nicht recht, was gehet's mich an? Sie werden's verantworten, sie haben sich des Ampts unterwunden. Mir grauet auch für dem Exempel des Papsts, welcher auch sich am ersten in dieß Spiel gemenget und solche weltliche Sachen zu sich gerissen hat, bis so lange, daß er ein lauter Weltherr ist über Kaiser und Könige worden. Also besorge ich mich hie auch, der Hund mochte an den Läpplin Leder fressen lernen und mit guter Meinung verfuhret werden, bis wir zuletzt auch wiederumb aus dem Evangelio fallen in lauter weltliche Händel. Denn wo wir beginnen, Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kamprad bei dem Aermel ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir mussen uber die Strafe richten. Sollen wir uber die Strafe richten, so mussen wir auch uber Leib und Gut richten; da sind wir denn hinuntern unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels. — Aber weil ihr so hart anhaltet, daß ihr nicht allein für euch und euer Amt Unterricht von mir fordert, sondern auch für euer Oberherren, welche von euch Rath begehren in solchen Sachen, und eben mich fragt, was ich thun wollt für meine Person, wenn ich zu Rath gebeten wurde, sonderlich weil sich euer Oberherren beschweren im Gewissen, nach den geistlichen oder Papsts Rechten zu sprechen, als die in solchen Fällen fährlich und oft wider alle Billigkeit, Vernunft und Recht-streben, und doch kaiserliche Rechte hierin darnieder liegen, will ich euch meine Meinung nicht verhalten, doch mit der Bedingung, daß ich solchs will thun nicht als ein Rechtsprecher, Official oder Regent, sondern rathsweise, wie ichs im Gewissen wollt guten Freunden insonderheit zu Dienst thun. — Regiere, wer da soll oder will, ich will die Gewissen berichten und trosten, so viel ich rathen kann."

Aus solchen Aussprüchen ergiebt sich Luther's Stellung zur Sache unzweideutig. Die rechtliche Ordnung der Ehesachen erkannte er der Kirche nicht zu; wo aber auf diese Dinge bezügliche Gewissensfragen an die Pastoren gestellt werden, da erachtet er es allerdings als ihres Amtes, daß sie die Frager berichten, daß sie überhaupt auch hinsichtlich der Ehesachen ihre Gemeinden in den die Gewissen bindenden Normen des göttlichen Wortes unterweisen, nicht aber sollen sie meinen, sie hätten nun auch ihrerseits darauf bezügliche, mit Rechtskraft versehene Anordnungen zu treffen. Die Kirche soll sich allerdings nicht ihres Urtheils über diese Verhältnisse begeben, aber wo sie lehrt, da soll sie niemals der Obrigkeit ins Amt greifen, sondern auch hier mit dem Evangelium und den Gewissen umgehen. Allerdings die Normen, welche die Kirche über die Ehe, die Eheschließung, das Eheleben, die Ehescheidung in Gottes Wort fand und welche sie als die Gewissen der Christen bindende predigte, eben diese Normen waren natürlich auch der Obrigkeit gepredigt, und nimmermehr würde es Luther gebilligt haben, wenn sich die Obrigkeit anderweitige Normen etwa selbst setzen zu dürfen geglaubt hätte. Eben in diesem Punkte unterscheidet sich Luther fundamental von den modernen Verfechtern der Civilehe. Er erklärt zwar die Ehe für ein weltlich Ding, der Obrigkeit befohlen, aber wenn es sich darum handelt, nach welchen Grundsätzen die Obrigkeit ihre Anordnungen zu treffen hat, so ist es ihm keinen Augenblick zweifelhaft, daß sie auch in diesem Punkte an Gottes Wort gebunden ist, wogegen die modernen Verfechter der Civilehe, die sich so gerne den Theologen gegenüber auf Luther berufen, gerade zu dem Zwecke dem Staate allein die Ehesachen zuweisen, um in dieser Hinsicht nicht mehr an das Wort Gottes gebunden zu sein, sondern von anderweitigen Gesichtspunken her ihre Anordnungen zu treffen. Mit ihnen hat daher Luther in der That gar keine Gemeinschaft.

Also um die Gewissen aus Gottes Wort zu berichtigen, nicht um sich in staatliche Dinge zu mischen, redeten Luther und überhaupt die Reformatoren über Ehesachen. Aber diese Beobachtung genügt doch nicht zur Erklärung der bekannten Thatsache, daß schon von der

Reformationszeit an die Ehesachen faktisch wieder an die Kirche kamen. Die Kirche schloß nach wie vor die Ehen, alle auf die Ehe bezüglichen Bestimmungen fanden sich in den Kirchen- und Consistorialordnungen und nicht die weltlichen Gerichte, sondern die neugebildeten Consistorien waren in diesen Dingen competent. Dieser Sachverhalt findet seine Erklärung allerdings nicht in dem, was die Reformation über das Ehewesen dachte, sondern vielmehr in dem ganz eigenthümlichen Verhältnisse, in welches Kirche und Staat durch die Reformation zu einander traten. Auf Grund ganz bestimmter, hinlänglich bekannter geschichtlicher Thatsachen waren die kirchenregimentlichen Rechte und Pflichten der alten Bischöfe auf die weltliche Obrigkeit, sowohl auf die Landesfürsten wie auf die Magistrate der freien Stände übergegangen, und zwar keineswegs im Widerspruche mit dem reformatorischen Principe überhaupt, sondern recht eigentlich im Einklange mit der bestimmten reformatorischen Anschauung von der staatlichen Obrigkeit. Für das Verständniß der Entwicklung des lutherischen Landes-Kirchenthums und aller damit in Beziehung stehenden Verhältnisse ist von entscheidender Bedeutung die Einsicht in diese eigenthümliche Anschauung der Reformation von der Obrigkeit, wie unter den neueren Kirchenrechtslehrern mit besonderer Schärfe Mejer*) auf dieselbe hingewiesen hat. Das Fundament des lutherischen Landeskirchenthums ist die Lehre von der Obrigkeit als der Hüterin beider Tafeln des Dekalogs — der Satz von der custodia utriusque tabulae. Die Obrigkeit hat die Pflicht, in dem ihr anvertrauten Gebiete „auf Grund der ersten Tafel dafür zu sorgen, daß mit Ausschluß alles unrichtigen Gottesdienstes aus dem Lande Gott der HErr daselbst richtig verehrt werde. Wobei man als unzweifelhaft ansah, daß redlicher Forschung sich aus der Schrift deutlich und vollständig die lutherische Lehre ergebe und daher grade deren Anerkennung von jedem Christen zu verlangen sei. Zu aus-

---

*) vergl. besonders: Mejer, die Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes 1864 und die dritte Auflage des Lehrbuches des deutschen Kirchenrechts 1869.

schließlicher Aufrechterhaltung derselben sei also die Obrigkeit als solche göttlich verpflichtet; und sonach bilde das Kirchenregiment, da sein Hauptinhalt in dieser Aufrechterhaltung besteht, wie einen Theil der landesobrigkeitlichen Pflicht, so einen Theil des landesobrigkeitlichen Rechtes." *)

In der Consequenz der reformatorischen Anschauung von der Ehe hätte es nun allerdings gelegen, sowohl die Ehegerichtsbarkeit den weltlichen Gerichten als auch die Eheschließung den Ortsobrigkeiten zu überweisen. In ersterer Beziehung heißt es darum auch in den Schmalkaldischen Artikeln**): jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere; — multae sunt injustae leges papae de negotiis matrimonialibus, propter quas magistratus debent alia judicia constituere, und in letzterer Beziehung schreibt Brenz in der Würtemberger Kirchenordnung von 1553:***) „wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Rathsheusern oder andern gemeinen, offenlichen, ehrlichen und burgerlichen orten verrichtet werden u. s. w." Dennoch aber sahen sich die lutherischen Obrigkeiten durch bewegende Gründe veranlaßt, weder die eherechtlichen Sachen durch die bürgerlichen Gerichte, noch die Eheschließung durch bürgerliche Organe besorgen zu lassen. Was nun zunächst das Eherecht und die Ehegerichte betrifft, so that es, nachdem man mit dem kanonischen Rechte gebrochen, Noth, daß sich neue Rechtsnormen bildeten, nach welchen die Gerichte in Ehesachen zu sprechen hätten. Mit den kanonistisch gebildeten Juristen lag bekanntlich Luther überhaupt in beständigem Streit, sie hielt man am wenigsten für geeignet, in diesen schwierigen, oft Gottes Wort und die Gewissen angehenden Sachen das Recht zu finden. Daher ging man, unter Aufgeben des kanonischen Rechtes, zunächst auf die Normen des göttlichen Wortes zurück, nahm dazu die „geschriebenen kaiserlichen Rechte" — das

---

*) So Mejer, Kirchenrecht S. 164—166.

**) Ausgabe von Müller S. 343, 77 und 78.

***) bei Friedberg a. a. O. S. 200.

römische Recht — und suchte von da aus ein neues, dem Evangelium entsprechendes Eherecht zu gewinnen. Obgleich dieß neue Eherecht nun zwar in den Kirchen- und Consistorialordnungen verzeichnet war, so blieb man sich doch in der Reformationszeit noch völlig klar dessen bewußt, daß es trotzdem nicht von der Kirche, sondern von der Obrigkeit als solcher gestellt, daß es also staatlicher, nicht kirchlicher Natur sei. Es ist eben auch bei den Kirchenordnungen entschieden im Auge zu behalten, daß sie nicht rein von der Kirche, sondern von der Landesobrigkeit gestellt worden sind. Nachdem sodann diese neuen Eheordnungen, sei es ganz von Theologen, sei es doch wenigstens unter ihrem Beirathe, verfaßt waren, so gab man sie nicht den mit Juristen besetzten weltlichen Gerichten hin, weil man zu diesen, wie bemerkt, das Vertrauen verloren hatte, sondern man formirte eigene, neue Kirchengerichte, die Consistorien, in welchen Theologen und Juristen zusammensaßen, um, jedoch auch hier nicht im Namen der Kirche, sondern im Namen der Landesobrigkeit Recht zu sprechen. Der Theologen aber bedurfte man gerade in diesen Gerichten, weil man sich bewußt war, daß es in Ehesachen, bei denen viel Gewissensfragen zur Erörterung kommen mußten, nicht bloß im Allgemeinen die geschriebenen Normen durchzuführen gelte, sondern daß gerade hier jeder einzelne Fall wieder mit christlicher Weisheit aus Gottes Wort zu entscheiden sei.*)

Eine ähnliche Entwicklung wie die Ehegerichtsbarkeit nahm sodann auch die Eheschließung. In der Theorie wies man sie der Obrigkeit zu, praktisch aber kam es dahin, daß die Kirche nach wie vor die Ehen copulirte: ein Zustand, der aus dem oben beregten Verhältnisse zwischen Obrigkeit und Kirche sich unschwer begreift. Die bereits angeführte Vorrede zu Luthers Traubüchlein zeigt am klarsten, wie das Alles so gekommen ist. Die Hochzeit — hörten

*) vergl. Artic. Smalcald. (Müller 344, 81): tanta varietas et magnitudo controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, und in der Wittenberger Reformation (bei Friedberg 190): saepe incidunt controversiae, in quibus conscientiis partium consuli debent, cujus rei in foro profano non ita habetur ratio.

wir bereits von Luther — ist ein weltlich Geschäft, alles dasjenige, was sich auf das Zustandekommen einer Ehe bezieht, soll denen zugewiesen werden, die die weltlichen Geschäfte zu ordnen haben, nämlich den Obrigkeiten: „solchs Alles und dergleichen laß ich Herre und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun." Die Obrigkeit nahm also bei der Eheschließung die Dienste der Kirche in Anspruch und die Kirche war der Meinung, sie dürfe sich solchem Ansinnen nicht entziehen, wenn sie auch von sich selbst her diese Angelegenheiten als nicht in ihr Bereich fallend erkannte. Die Motive übrigens, aus welchen man die Eheschließung der Kirche meinte zuweisen zu müssen, sind leicht ersichtlich: die Kirche sollte die Ehen schließen, damit sie öffentlich geschlossen würden und damit es klar werde, daß sie heilig wären und von Gott verordnet. Hatte nämlich die Reformationszeit angesichts des Unwesens der heimlichen Ehen unbedingt Oeffentlichkeit der Eheschließung gefordert, so ließ sich unter den gegebenen Verhältnissen diese Oeffentlichkeit nicht besser herstellen, als dadurch, daß man die Ehen in und von der Kirche schließen ließ. Begann doch jetzt die Zeit zu kommen, in welcher man, zuerst in naiver, dann aber bald in sehr anstößiger Weise, die Kirchen als die geeignetsten Orte für öffentliche Bekanntmachungen aller Art betrachtete. Die Kirche stand eben recht eigentlich im Mittelpunkte des Volkslebens und was kirchlich war, das war im höchsten Maaße öffentlich. Aber nicht nur die Oeffentlichkeit, sondern nicht minder die Heiligkeit und die göttliche Institution der Ehe kam bei kirchlicher Eheschließung mehr zu ihrem Rechte. Diese Momente sind es, welche z. B. Brenz in der bereits angeführten Würtemberger K.-O. hervorkehrt. Wir haben bereits gehört, wie Brenz den ehelichen Contract ganz wie alle anderen Contracte principiell auf den Rathhäusern will geschlossen wissen, „jedoch — fährt er fort — dweil in der ersten ausbreitung des heiligen Evangelions Christi, nach der Apostelzeit, sich vil funden haben, so den Eelichen stand fur einen unheiligen stand, mit dem die Kirche

Christi nicht zu thun haben solt, gehalten, auch sich durch Anrichtung des Satans, der aller göttlichen ordnung feind ist, den Eeleuten in jrem stand, allerlei unrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer göttlichen zusammenfugung jnen in jrem gwissen nöttig. So ist es zur besserung der Kirchen fast nutzlich, das die neuwen Eeleut in offentlicher versammlung der Kirchen eingesegnet werden, damit menigklich darauss ermanet werde, das der Eestand an jm selbs ein ehrlicher und Gottgfälliger stand sei, das auch die Eeleut, so jnen was unglücks begegnet, dadurch zur gedult und anruffung Gottes bewegt werden mögen." *)

Man wird also den Standpunkt, welchen die Reformatoren zur Eheschließung einnahmen, etwa folgendermaßen präcisiren dürfen: unter Leugnung des Sacramentes der Ehe, principielle Anerkennung ihrer weltlichen Natur und folgeweise der Befugniß der Obrigkeit zur Schließung der Ehen, dann aber Uebertragung dieser Befugniß auf die Kirche aus Gründen, welche sich sowohl aus dem allgemeinen Verhältnisse von Staat und Kirche als aus der eigenthümlichen Natur der Ehe ergaben: die christliche Obrigkeit ordnete alle Ehesachen durch die auch ihr unterstehenden kirchlichen Organe.

Diese Gedanken übten dann auch im Weiteren ihren Einfluß aus auf die liturgische Construction des Copulationsactes. Wir erinnern uns, daß im Mittelalter die Erklärung vor dem Parochus meistens auch zeitlich von der Brautmesse geschieden war. In der Erklärung vor dem Parochus und der Confirmation dieser Erklärung seitens des Parochus vollzog sich die Thätigkeit des alten Fürsprechers, während die Brautmesse das eigentlich kirchliche Thun repräsentirte. Dem Allen ging dann noch das gleichfalls aus kirchlichen Gedanken entsprungene Aufgebot voran.

Was nun zunächst das Aufgebot betrifft, so behielt die lutherische Kirche dasselbe zwar bei, nicht aber ohne es nach ihren Gedanken umzubilden und zu bereichern. Die von Luther im „Traubüchlein"

---

*) vergl. außerdem die Bemerkungen Luthers in der Vorrede zum Traubüchlein (Müller 830, besonders 3—5).

aufgestellte und normativ gewordene Form der Copulation fordert als dem Copulationsacte vorangehend die Verkündigung von der Kanzel: „Hans N. und Greta N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen, begehren des ein gemein christlich Gebet für sie, daß sie es in Gottes Namen anfahen und wohl gerathe. Und hätte Jemand was darein zu sprechen, der thue es bei Zeiten oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen! Amen!“ Es soll demnach durch die Proclamation zweierlei bezweckt werden: das Fürgebet und die Erforschung von Ehehindernissen. Angehörige der bestimmten Gemeinde beabsichtigen, eine Ehe zu schließen und die Gemeinde betet hierfür, wie sie für alle leiblichen und geistlichen Anliegen ihrer Glieder betet. Solch Gebet konnte entweder auf der Kanzel geschehen oder, sobald der sacrificielle Theil des lutherischen Gemeindegottesdienstes sich selbständiger gestaltete und der Act der Oblationen durch die aus dem Altare gesungene Litanei erkennbarer wurde, konnte man die Proclamationen mit der Litanei in Verbindung bringen, so daß es ersichtlich wurde, wie die Proclamation in der lutherischen Kirche zugleich in etwas an die Stelle dessen trat, was die alte Kirche im Offertorium an den jungen Eheleuten that. Durch dies bedeutungsvolle Aufnehmen der Fürbitte unterscheidet sich die Proclamation der lutherischen Kirche sowohl von der in der mittelalterlichen, als von der in der römisch-tridentinischen Kirche gebräuchlichen Form; die eigentlich kirchliche Natur der Proclamation ist erst in der lutherischen Kirche völlig in's Licht getreten. Daß aber die Proclamation auch in der lutherischen Kirche zur Erforschung von Ehehindernissen dienen sollte, ergiebt sich aus ihrer solennen Form. Natürlich folgte aus der eigenthümlichen Verbindung zwischen Staat und Kirche, daß die Aufforderung, etwaige Ehehindernisse gehörigen Ortes vorzubringen, sich nicht bloß auf die rein kirchlichen Ehehindernisse bezog, sondern daß von der copulirenden Kirche ebensosehr auf die staatlichen und polizeilichen Hindernisse Rücksicht zu nehmen war, ohne daß darum an sich die Proclamation ihren rein kirchlichen Charakter verloren hätte. Bei der Proclamation betet die Kirche für die zu schließende Ehe, wie sie bei der Benediction

über die geschlossene betet und sucht zugleich zu constatiren, ob diese bestimmten Christen zu eben ihrer Ehe mit gutem Gewissen schreiten können, wie das Alles bereits seit Ignatius Sitte gewesen war.

In noch höherem Grade schöpferisch gestaltend, als bei der Proclamation, verfuhr Luther bei dem eigentlichen Trauacte. Dieser Act zerlegt sich seit Luther bekanntlich in drei Theile, die Copulation, die Lection und die Benediction, welche drei Theile sich aber gerade im Traubüchlein nach dem Orte, wo sie vorgenommen werden in sehr beachtenswerther Weise wieder in zwei Abtheilungen theilen lassen. Aehnlich wie beim Acte der Taufe sollte der Copulationsact theilweise „für der Kirchen", d. h. am Westeingange der Kirche, theilweise aber in der Kirche am Altare sich vollziehen und zwar werden „für der Kirchen" die Brautleute nach ihrem Consens gefragt und nach abgegebener Consenserklärung zusammengesprochen, am Altare aber werden die Schriftstellen und das Benedictionsgebet über ihnen gehandelt. Schon daraus ergibt sich, daß für Luther die am Eingange der Kirche vorgenommenen Handlungen in anderer Weise als Thun der Kirche betrachtet sein wollen, wie dasjenige was am Altare geschieht. Durch die Consenserklärung seitens der Brautleute und deren Entgegennahme seitens des Pastors, wie durch die darauf folgende Zusammensprechung wird die Ehe, werden dieser Mann und diese Frau Eheleute und als Eheleute treten sie sodann vor den Altar, um hier die bestimmten Gottesworte über die Ehe zu hören und durch das Gebet den göttlichen Segen zu empfangen. Daß wir es am Altare nicht mehr mit einer werdenden, sondern bereits mit der gewordenen Ehe zu thun haben, zeigt z. B. der Zusatz, welchen die Mecklenburgische K.-O. zu dem unnachahmlichen schönen, dem Sacramentarium Gregorianum nachgebildeten Benedictionsgebete macht, indem sie hinter die Worte: „Du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen nicht lassen verrücken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren", hinzufügt; „auch diese beiden Eheleute an Leib und Seele segnen".

Sobald also die Anforderung an Luther herantrat, seine ordnende Hand auch an die liturgische Ausgestaltung des Trauactes zu legen,

hat er die Consenserklärung vor dem Parochus und was damit zusammenhing bei Bestand gelassen, so wie sich das Alles im Mittelalter aus germanischen Rechtsanschauungen und Volkssitten hervorgebildet hatte. Dabei ist es ihm aber völlig bewußt gewesen und er hat das nicht allein ausgesprochen, sondern auch bei der liturgischen Construction des ganzen Actes zum Ausdruck gebracht, daß die Kirche beim Copulationsact im engeren Sinne nicht etwas thut, was aus ihrem eigenen Wesen entspringt, sondern daß sie damit nur ein ihr vom Staate übertragenes Geschäft vollzieht. Dagegen sind nun die Lectionen und die Benediction im eigentlichsten Sinne kirchliche Vornahmen und gerade bei ihnen ging Luther selbständig gestaltend zu Werke. Die Lectionen hat er zuerst in den Trauact eingefügt, weil für Luther ein kirchliches Handeln ohne ein grundlegliches Gotteswort etwas Undenkbares war, die Benediction unter Handauflegung hat er an die Stelle der aus dogmatischen Gründen verworfenen Brautmesse gesetzt und endlich hat er dies ganze kirchliche Thun aus dem Gemeindegottesdienste herausgenommen und es zu einem selbständigen liturgischen Acte formirt.

Noch entschiedener als im Traubüchlein tritt es bei einigen Kirchenordnungen hervor, daß die von Luther geschaffene Form der Trauung nicht „eine Handlung aus einem Guſſe" ist,*) sondern daß hier zwei Thätigkeiten der Kirche concurriren, von denen nur die eine eine recht eigentlich kirchliche ist, daß also nicht Copulation und Benediction „integrirende Theile der Einen Sache" sind und daß es allerdings nicht „müssig ist zu fragen, ob nach protestantischer Anschauung die Zusammensprechung oder die Benediction die Ehe mache". Die beregten Kirchenordnungen sind die der Mark Brandenburg von 1540, die von Braunschweig-Lüneburg von 1542, die Lauenburgische von 1585, und die Mecklenburgische von 1602, die Oesterreichische von 1571, die Hoyasche von 1581. Sie alle trennen, wenn auch in etwas verschiedener Weise, den Trauungsact auch zeitlich und zwar darin wenigstens überein-

---

*) So Kliefoth liturgische Abhandlungen. I. 1. S. 146.

stimmend, daß sie die Consenserklärung auf den einen Tag und die Benediction auf einen andern Tag verlegen und nur in der Unterbringung der Lectionen von einander abweichen. Bei dieser Anordnung wurde es dann ganz klar, daß bei jenem eigentlich kirchlichen Thun der Benediction die Kirche es auch bereits mit Eheleuten zu thun hatte, denn die, welche unter diesen Verhältnissen an den Altar traten, waren ja nicht bloß durch den Consens, sondern auch durch die Brautnacht zu Eheleuten geworden.

Aber wenn nun auch in der Eheschließungsform des Traubüchleins zwei Thätigkeiten concurriren, eine, welche die Kirche im Auftrage der Obrigkeit, und eine, welche sie nach ihren eigenen Grundsätzen vollzieht, so will doch festgehalten sein, daß nach Luthers und der Reformatoren Anschauung nur durch Beobachtung dieser ganzen Trauungsform eine gültige Ehe werden kann. Luther hatte den Ton auf die Oeffentlichkeit der Ehe und der Eheschließung gelegt. Nicht jedwedes, wenn auch dauerndes, durch Uebereinstimmung eines Mannes und eines Weibes entstehendes Geschlechtsverhältniß sollte bereits für eine Ehe angesehen werden, sondern ein solches Verhältniß zwischen Mann und Weib sollte erst dann eine Ehe sein, wenn es als eine solche auch öffentlich von der sittlichen Gemeinschaft anerkannt werde. Demnach wird eine Ehe, nach lutherischer Anschauung, perfect, wenn sowohl die Gatten sich ihre gegenseitige Einwilligung zur Ehe aussprechen, als auch die öffentliche Gemeinde erklärt, daß sie solch Verhältniß als Ehe auch anerkenne. Darum sollen die Brautleute sowohl die sittlichen und rechtlichen Vorbedingungen erfüllen, welche seitens der öffentlichen Gesellschaft d. h. des Staates an sie gestellt werden, als auch ihren Consens so erklären, daß der Staat einerseits unzweifelhafte Notiz von solcher Consenserklärung bekommt und andrerseits seine Billigung und Anerkennung über solche werdende Ehe dadurch ausspricht, daß er durch seine Organe diese bestimmten Leute zur Ehe zusammengibt. Wir haben gesehen, aus was für bestimmten geschichtlichen und dogmatischen Gründen dies principiell dem Staate gebührende Recht der Eheschließung auf die Kirche überging und wie sodann die Kirche mittelst der Proclamation, der

Lection und der Benediction dasjenige sowohl an der beabsichtigten wie an der geschlossenen Ehe that, was sie auf Grund des Wortes Gottes zu thun schuldig war. Bei alle dem hätte es denn auch bleiben können, wenigstens so lange bleiben können, als das eigenthümlich reformatorische Verhältniß von Kirche und Staat bei Bestand geblieben wäre: der Staat hätte das Entstehen einer Ehe rechtlich an die Beobachtung des ganzen kirchlichen Trauactes gebunden.

Doch wir würden irren, wollten wir meinen, die angeführte reformatorische Anschauung von Ehe und Eheschließung hätte ausnahmslos und unbedingt die Praxis beherrscht. Die früher dargestellten, aus dem kanonischen Rechte fließenden Mißstände waren ja von Luther aufs Schärfste ins Auge gefaßt und verurtheilt und es konnte scheinen, als sei damit auch der der mittelalterlichen Entwicklung zu Grunde liegende Satz, daß nämlich der bloße Consens die Ehe mache, selber überwunden. Dieser Satz des kanonischen Rechtes aber bot eine Seite dar, welche namentlich Luthers volle Sympathie erweckte. Haben sich nämlich Mann und Weib das Eheversprechen gegeben, so sind sie ja sicherlich in ihren Gewissen und vor Gott an einander gebunden, so daß sie, auch ohne förmliche Trauung, sittlich betrachtet, nicht mehr von einander lassen dürfen, sondern um des gegebenen Wortes willen treu zu einander halten müssen. Was aber gerade für Luther die Bindung des Gewissens vor Gott bedeutete, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hatten sich zwei Personen in der Verlobung das Eheversprechen gegeben, so war es daher für Luther nicht zweifelhaft, daß sie vor Gott und ihrem Gewissen als solche zu betrachten seien, welche sich nicht mehr selbstwillig scheiden dürften, sondern die Ehe mit einander zu schließen schuldig wären. Aber gerade dies sollte der Punkt werden, von welchem aus Luther in die Irrthümer des kanonischen Rechtes zurückfiel, von welchem aus das Eheschließungswesen in den lutherischen Landeskirchen auf lange Zeit hinaus in unheilvolle Verwirrung gerieth. Weil aber gerade von dieser durch Luther vertretenen Anschauung von der Verlobung eine so große Unsicherheit über die Bedeutung der Trauung in die lutherische Kirche eingedrungen ist, wird es sich vernothwendigen, auf

diese Anschauungen selber etwas näher einzugehen. Außerdem haben die Theologen sich meistentheils der Erkenntniß des Falschen in Luthers Theorie verschlossen, allerdings wohl aus dem gleichen, höchst achtbaren Grunde, aus welchem Luther überhaupt zu dieser Theorie kam, nämlich wegen der sittlichen Natur der Verlobung. Es ist besonders Kliefoth*) gewesen, welcher in beachtenswerther Weise über die altlutherische Anschauung von der Verlobung und über die entsetzliche Depravation des heutigen Verlobungsrechtes geredet hat und wenn er daneben allerdings das Falsche der alten Anschauungen total übersehen hat, ebenso total, wie er Alles, was sich auf das kanonische Recht bezieht, ja die ganze mittelalterlich-germanische Entwicklung ignorirt hat, so glauben wir doch, daß Friedberg,**) der zwar geschichtlich richtiger gesehen hat, keineswegs Grund hatte, dies Betonen der sittlichen Momente bei Kliefoth so zu rügen, wie er es thun zu müssen geglaubt hat. Denn wenn die ältere lutherische Kirche sich gedrungen fühlte, das Verlobungsgelübde schier dem Ehegelübde gleich zu stellen, so war das zwar falsch, aber es lag dem ein sittlicher Ernst zu Grunde, der unserm modernen, so überaus laxen Verlobungsrechte wohl zu wünschen wäre.

Wir erinnern uns an den im Mittelalter gemachten Unterschied von gegenwärtigem und zukünftigem Verlöbniß — sponsalia de praesenti und sponsalia de futuro — und wissen, daß und aus welchen Gründen die ersteren der Ehe gleich gesetzt wurden: die Ehe war nur das durch das Beilager consummirte Verlöbniß. Einen Unterschied zwischen präsentischen und futurischen Sponsalien will auch Luther gemacht wissen, aber in andrer Weise wie das kanonische Recht es that. Weil die beim Eheversprechen gebrauchte Form die Intention der Brautleute ausdrückte, so hatte das kanonische Recht allen Ton auf die Form gelegt, und je nachdem die Brautleute consentirt hatten, schon jetzt, oder erst künftig eine Ehe zu schließen, je nachdem sie also das Präsens oder das Futurum des Zeitwortes ge-

---

*) a. a O. S. 95 ff.
**) a. a. O. S. 224.

braucht hatten, hatte man sie bereits, oder noch nicht für Eheleute erklärt. An sich war ja damit völlig das Richtige getroffen und nicht in dieser Unterscheidung der Sponsalien nach der Form des Consenses hatte der Irrthum gelegen, sondern darin, daß man durch diese bloße präsentische Consenserklärung die Ehe bereits hatte perfect werden lassen. Diesem letzteren Uebel wäre durch die von Luther verlangte öffentliche Eheschließung abgeholfen gewesen, und hätte man diese Remedur eintreten lassen, so hätte man im Uebrigen bei der alten Unterscheidung verbleiben können. Leider aber verwirrte Luther Alles wieder dadurch, daß er in einer bemerkenswerthen Stelle der Schrift „von Ehesachen"*) den vom kanonischen Rechte gemachten Unterschied selbst angriff, denselben für einen bloß formalen erklärte und dann nicht etwa die präsentischen Sponsalien für ebenso wenig an sich schon ehestiftend erkärte wie die futurischen, sondern vielmehr behauptete, materiell seien die futurischen von gleicher Bedeutung wie die präsentischen, weil der gemeine Mann, welcher deutsch spreche, ein gegenwärtiges und nicht ein zukünftiges Verlöbniß eingehen wolle, wenn er sage: „ich will dich zum Weibe haben" — ego accipiam te in uxorem. — Sobald demnach Mann und Weib, gleich viel in welcher Form, wenn nur, wie Luther allerdings auch hier forderte, unter Einwilligung der Eltern und in öffentlich erkennbarer Weise, sich das Eheversprechen gaben, so schreibt Luther diesem so gewordenen Verhältniß, auch abgesehen von der Trauung, bindende, ehestiftende Kraft zu. Unter futurischen Sponsalien will er nur noch solche Eheberedungen verstanden wissen, die nicht unbedingt gegeben, sondern von einer zukünftig zu erfüllenden Bedingung abhängig gemacht waren. Was von der bindenden Kraft solcher Verlöbnisse zu halten, will er die Juristen ausfechten lassen. Dagegen über die bindende Kraft der unbedingt gegebenen, öffentlichen Verlöbnisse ist er sich völlig klar. „Wer die Braut hat — schreibt er**) — der ist der Bräutigam, spricht St. Johannes der Täufer. Weil nun der

*) Erlang. Ausg. 23. 102.
**) a. a. O. S. 119 ff.

erste verlobte Mann die Braut hat und ist Bräutigam, kann sie sich mit keinem andern hernach verloben, noch der Bräutigam mit einer andern. Daher auch Moses 5 Mos. 22 eine vertrauete Jungfrau eine eheliche Frau nennet. — Da siehest du, daß eine vertrauete Braut eine Ehefrau heißet in der Schrift. Also auch Matth. 1 spricht der Engel zu Joseph, da ihm Maria vertrauet war: Joseph, du Sohn Davids, fürchte dich nicht, dein Gemahl, oder Ehefrau Maria, zu dir zu nehmen. Darumb ist dieser Artikel gewiß genug, wenn zwei mit einander offentlich verlobet sind und es bei demselbigen Verlöbniß bleibet, daß keins das ander kann sein Lebenlang lassen." „Wenns bei schlechtem Verlöbniß bleibet, so ist balde geurtheilt, daß hernach kein ander Verlöbniß gelten soll, denn es ist eine rechte Ehe für Gott und der Welt." Darum will Luther es auch für Ehebruch angesehen und gestraft haben, wenn Jemand, der in öffentlichem Verlöbniß steht, mit einem andern Weibe Unzucht treibe. „Wir droben gehört haben — schreibt er in demselben Buche*) —, daß eine öffentlich verlobte Dirne heiße eine Ehefrau, und daß solch öffentlich Verlöbnis — stifte eine rechte redliche Ehe, darumb so ist er auch gewißlich ein rechter Ehemann. Und weil sichs bei uns nicht ziemet, mehr denn ein einiges Weib zu haben, die eines einigen Ehefrau sei, so ist er seines Leibes nicht mächtig und kann kein andere berühren ohne Ehebruch." „Nach dem offentlichen Verlöbniß ist er nicht ledig, sondern ein Bräutigam und Ehemann." „Es ist eben so wohl eine Ehe nach dem offentlichen Verlöbnis als nach der Hochzeit."

Doch gerade in dieser angeführten Schrift „von Ehesachen" geht Luther nun auch noch einen Schritt weiter. Weiß er schon keinen rechten Unterschied mehr zu machen zwischen öffentlicher Verlobung auch ohne Trauung und öffentlicher Eheschließung mittelst Trauung, wird er also hier schon wieder in die alten falschen Lehren getrieben, so kam er endlich auch noch dahin, die unbedingte Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit aufzugeben und unter gewissen Voraussetzungen auch dem heimlichen Verlöbniß so sehr ehestiftende Kraft beizumessen, daß

*) a. a. O. S. 129.

er ein vorgängiges heimliches Verlöbniß unter Umständen, wenn nämlich die copula carnalis eingetreten war, einem späteren öffentlichen Verlöbniß, in welchem die Braut Jungfrau geblieben war, vorgehen ließ. Allerdings wenn in beiden Fällen die Keuschheit bewahrt war, so sollte das vorgängige heimliche Verlöbniß dem nachfolgenden öffentlichen weichen, dagegen räth Luther,*) „wo das öffentliche Verlöbniß noch ohne Beschlafen rein ist und zuvor ein heimlich Verlöbniß mit Beschlafen fürhanden, das bekannt, erschworen oder beweiset wird, soll die öffentlich vertraute Dirne der Billigkeit nach weichen, angesehen, daß sie den Schatz ihrer Ehren noch ganz hat und damit wohl zur Ehe kommen kann, aber diese Beschlafene ihren höchsten Schatz, nach unsers Landes Gestalt, verwahrloset und zur Ehe nicht wohl kommen kann, wie sie unter Mose wohl hätte mögen kommen." Ganz folgerichtig meint Luther dann auch, es sei ein großer Unterschied „zwischen der Hurerei und heimlichem Beschlafen auf verlobte Ehe; und zwar kein Christ noch redlich Mann thät anders, wo er so ferne kommen wäre, daß ers versähe und eine Dirne heimlich aufs Verlöbniß beschliefe, wenn er sich bedächte, er behielte sie und ließe alle öffentliche Verlöbniß, so hernach geschehen wären, fahren."

Es schien uns oben aus Luthers Sätzen zu folgen, daß er nur der öffentlichen Trauung ehestiftende Kraft zuschreibe, die eben dargestellten Anschauungen über das Verlöbniß aber zeigen, wie unsicher ihm seine richtigen Erkenntnisse durch die auch ihn noch beherrschenden Traditionen des kanonischen Rechtes wurden. Derselbe Luther, welcher im Uebrigen einen siegreichen Kampf gegen das kanonische Recht führte, ist in diesem verhängnißvollen Punkte noch völlig in demselben gefangen geblieben. Entsteht eine Ehe durch das öffentliche Verlöbniß und erhält das heimliche Verlöbniß durch die hinzugetretene copula carnalis dieselbe Kraft wie das öffentliche, ist also im letzten Grunde nicht einmal das Moment der Oeffentlichkeit, sondern einzig nur der Consens erforderlich, so kann der Trauung überhaupt nicht

---

*) S. 122.

mehr ehestiftende, sondern höchstens noch ehebestätigende Bedeutung beiwohnen und somit war nach dieser Seite durch Luther kein Fortschritt mehr gewonnen, sondern viel eher noch durch sein Identificiren der präsentischen und der futurischen Sponsalien ein Rückschritt gegen die vorreformatorischen Zustände.

Dieser bei Luther sich findende Zwiespalt in der Lehre von der Eheschießung, alle jene Momente der wahren, rechten Theorie und Praxis und daneben die verwirrenden Rückstände eigentlich bereits überwundener Anschauungen, dies Alles hat auf lange hin die Entwickelung des Ehewesens in den lutherischen Landeskirchen beherrscht und beziehungsweise getrübt. Die Kirchenordnungen fordern sämmtlich natürlich die Trauung, verlangen auch ernstlich, daß vor derselben keine eheliche Gemeinschaft stattfinden solle, aber bei ihnen allen waltet dann doch wieder jene verwirrende Lehre von den Verlobungen ob, wodurch es unmöglich wurde, den im Uebrigen feststehenden Sätzen von der Nothwendigkeit öffentlicher, anerkannter Eheschließung die gehörige Folge zu geben. Wenn man sich daher gedrungen fühlte, sowohl die Schließung einer Verlobung mit bestimmten Formen zu umgeben und ihre Gültigkeit von solchen Formen abhängig zu machen,*) als auch die so geschlossenen Verlöbnisse nicht mehr als reine Privatsachen, sondern als unter öffentlichen Rechtsschutz gestellte objective Verhältnisse zu behandeln, so wollen wir zwar gerne mit Kliefoth der tief sittlichen Anschauungen uns freuen, welche hierin hervortraten, wollen auch mit ihm die Leichtfertigkeit und Frivolität unseres dermaligen Verlobungswesens bedauern, aber trotzdem müssen wir urtheilen, daß die Kirchenordnungen des Dinges zu viel gethan haben, daß sie den Unterschied zwischen Verlöbniß und Ehe wegwischen oder ihn nur als einen zwischen angefangener und consummirter Ehe bestehen lassen. Daher kam es denn auch, daß die Gerichte unter Umständen auf Zwangtrauung erkannten und daß Brautkinder durch nachfolgende Ehe völlig zu ehelichen Kindern wurden.

---

*) vergl. darüber Kliefoth S. 100 ff.

In aller Kürze haben wir noch die Entwickelung von der Reformationszeit bis zur Gegenwart darzustellen, uns dabei wesentlich an die fleißige Zusammenstellung des betreffenden Materials bei Friedberg*) anschließend. Die richtigen Erkenntnisse, welche wir bei Luther gefunden haben, beherrschen zunächst weit weniger die Gedanken als vielmehr die in der Sponsalienlehre sich wieder einschleichenden Grundsätze des kanonischen Rechtes. Während kirchliche Trauung in der Kirche ausnahmslos gefordert wurde, dieselbe also völlig in Volkssitte und Volksanschauung übergegangen war, so beschäftigten sich doch weder die Theologen noch die Juristen irgendwie eingehender mit derselben. Nach der allgemein herrschenden Darstellungsweise dieser Materien kommen die Ehen durch den Consens zu Stande; unbedingte, öffentliche Sponsalien sind Ehen, bedingte und heimliche werden wirkliche Ehen durch die geschlechtliche Vereinigung; das Verlöbniß ist matrimonium inchoatum und wird consummirt durch die eheliche Gemeinschaft. Der letzteren wird eine solche Bedeutung beigelegt, daß durch sie sogar die mangelnde elterliche Einwilligung ersetzt werden kann. So findet es sich sowohl bei Melanchthon wie bei Chemnitz,**) so bei Hollaz***) wie bei Quenstedt!†) Erst Johann Gerhard war es, welcher die Trauung zum Gegenstande sehr eingehender Erörterungen gemacht hat. Vor Allem statuirt er einen durchgreifenden Unterschied zwischen dem Verlobungsconsens und dem Eheconsens und will entschieden nur dem letzteren ehestiftende Kraft beilegen. Von hier aus wirft er sodann im 6. Kapitel des 26. Locus die Frage auf, was die Bedeutung der kirchlichen Trauung sei und ob sie zum Wesen der Ehe gehöre. Er unterscheidet zur Lösung dieser Frage im Trauungsacte den vorm Pastor geäußerten

---

*) a. a. O. 225—305.

**) Chemnitz: licet talia sponsalïa in futurum respiciunt, ut scilicet postea adducatur et tradatur sponsa: tamen vere tantum est matrimonium et jam initium factum est praesenti conjugii.

***) Hollaz: sponsalia de praesenti a matrimonio non distincta sunt.

†) Quenstedt: matrimonium consummatur per copulam carnalem in nuptiis.

Eheconsens von der darauf folgenden Consecration und schreibt dann nur dem ersteren ehestiftende Kraft bei, ohne aber die weitere Frage zu erwägen, in wiefern es zum Werden einer Ehe unbedingt nöthig ist, daß der Consens grade in dieser Weise öffentlich vorm Pastor abgegeben und von diesem bestätigt sein muß. Daß der Act der Trauung kein göttliches Gebot sei, steht dem Joh. Gerhard zwar völlig fest; wiefern aber trotzdem gerade die Trauung unbedingt nöthig ist, damit eine Ehe entstehe, darüber ist er noch nicht klar geworden.

Aber auch in dem, worin Johann Gerhard die in Rede stehenden Fragen wesentlich weiter gefördert hatte, blieb er noch ziemlich vereinzelt. Nur einige wenige Theologen und Juristen*) zogen gleich ihm das Wesen der Trauung zur Eröterung, ohne daß sie aber seine Sätze wesentlich gefördert hätten. Namentlich in seiner so fruchtbaren Unterscheidung des Verlobungsconsenses vom Eheconsense scheint er wenig Nachfolger gefunden zu haben, vielmehr steht der Satz von der Gleichsetzung der präsentischen Sponsalien mit der Ehe auch noch den Schriftstellern fest, welche, sich an den großen Kirchenrechtslehrer Benedict Carpzow anschließend, die Trauung zu einem göttlichen Gebote machten. Die Trauung und zwar nicht bloß sofern sie Copulation, sondern auch sofern sie Benediction ist, also dieser ganze Trauungsact sollte etwas auf göttlicher Institution Beruhendes und demnach göttlich Gebotenes sein. Damit hatte man allerdings Alles das daran gegeben, was Luther über die Weltlichkeit der Ehe gelehrt, man hatte die geschichtliche Wahrheit vergessen, daß die Copulation überhaupt nicht innerhalb der Kirche entstanden, sondern derselben nur vom Staate übertragen sei, man hatte die kirchliche Trauung zu einem unmittelbar göttlichen, aus Gen. 2 folgenden Gebote gemacht. Trotzdem aber blieb Carpzow ein Anhänger der herkömmlichen Sponsalienlehre, auch nach seiner Anschauung entstand die Ehe doch wieder nur einzig durch den Consens. Obgleich ihm daher die Trauung ein göttliches Gebot ist, so konnte

---

*) man findet dieselben bei Friedberg S. 248 ff.

er doch noch nicht behaupten, daß erst und daß nur durch sie eine Ehe entstehen könne, sondern auch ihm ist sie — und in dem Punkte tritt er hinter die von Gerhard gewonnene Erkenntniß zurück — nur Bestätigung, wenn gleich die von Gott gebotene Bestätigung der zuvor schon durch die Sponsalien geschlossene Ehe.

Erst das vorige Jahrhundert, und da besonders der um die Mitte desselben lebende Just Henning Böhmer, führt die bereits bei Gerhard sich anbahnende Erkenntniß weiter. Seit Böhmer hat man die verwirrende Gleichstellung der Sponsalien mit der Ehe aufgegeben, ist man zu der klaren Einsicht gekommen, daß auch aller Unterschied zwischen futurischen und präsentischen Sponsalien zwar fallen zu lassen sei, aber nicht im Sinne Luthers so, daß die futurischen zu präsentischen werden, sondern so, daß alle Sponsalien für zukünftige erklärt wurden, die also noch nicht selber eine Ehe seien, sondern erst das gegenseitige Versprechen, künftig einmal eine Ehe schließen zu wollen. Seit Böhmer ist auch zugleich der von Carpzow vertretene Irrthum aufgegeben, daß die Trauung göttlichen Rechtes sei, man hat vielmehr erkannt, daß wenigstens die Copulation im engeren Sinne staatlichen Rechtes, im Interesse der Rechtssicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit eingeführt sei. Dazu daß in diesen Punkten die Ansichten sich gerade damals klärten, trug wesentlich der Umstand bei, daß eben die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Zeit war, in welcher die Ehesachen von den Consistorien auf die weltlichen Gerichte, wenigstens in vielen Territorien, übertragen wurden. Wir wissen, von welchen Motiven geleitet die Reformationszeit die Ehesachen den aus Theologen und Juristen combinirten Consistorien übertragen hatte. Die Absicht war gut gewesen, aber die Entwicklung hatte der Absicht nicht entsprochen. Vielmehr waren gerade die Consistorien allmählich immer mehr vom alten kanonischen Rechte beherrscht worden und das Sponsalienwesen war gerade von ihnen am unheilvollsten verwirrt. Erst als die weltlichen Gerichte es aufgaben, sich in allen vorkommenden Fällen mit den kanonischen Rechtssätzen abzufinden, kam man einerseits bei den Rechtssprüchen zu größerer Sicherheit und brauchte man andererseits

die wissenschaftliche Darstellung der einschlagenden Lehren nicht mehr beständig mit den perversen Praxen der Gerichte in Einklang zu bringen. Die ganze Entwicklung der auf die Eheschließung bezüglichen Lehren endete mit der Erkenntniß, daß die Ehe nicht durch den bloßen Sponsalconsens zu Stande komme, sondern daß, weil die Ehe ein öffentliches Ding, ja die für die wichtigsten Rechtsverhältnisse grundlegliche sittliche Institution sei, sie darum auch nur durch einen von der öffentlichen, sittlichen Gesellschaft anerkannten und öffentlich erkennbaren Act entstehen könne. Daß der Consens der Gatten irgendwie fehlen oder irgendwie ersetzt werden könnte, ist niemals behauptet worden, er ist vielmehr unerläßliche Bedingung für das Werden einer Ehe, aber er allein macht die Ehe noch nicht, sondern durch ihn wird entweder nur ein Verlöbniß oder, bei hinzutretender Geschlechtsgemeinschaft, eine wilde, illegitime Ehe. Erst wenn die sittliche Gesellschaft, d. h. der Staat diesen Consens nicht bloß stillschweigend anerkennt, sondern öffentlich und förmlich mit allen seinen Folgen legitimirt, erst da wird die private Geschlechtsgemeinschaft zur öffentlich anerkannten Ehe und erst da entsteht, was die Grundlage aller sittlichen Ordnung ist, das Hauswesen und die Familie. Welche Form nun der Staat diesem öffentlichen, ehebildenden Acte geben will, ist arbiträr, nur daß derselbe als nothwendige Momente immer wird in sich enthalten müssen, sowohl den öffentlichen Consensaustausch der Brautleute wie auch die öffentliche Anerkennung des dadurch entstehenden ehelichen Verhältnisses durch den Staat. Es ist uns bekannt, auf welchem geschichtlichen Wege sich hierfür das Ganze unserer kirchlichen Trauung herausgebildet hat. In Bezug auf diesen ganzen Act wird mit Böhmer festgehalten werden müssen, daß er in seiner so und so gewordenen Form nicht nothwendig, sondern arbiträr sei, daß er auch die ihm innewohnende Rechtskraft nicht von Gott her, sondern durch staatliche Reception und Confirmation habe, daß er also auch von den einzelnen Staatsbürgern innezuhalten sei, nicht auf Grund des ersten, sondern des vierten Gebotes. Daneben wird aber zugleich festgehalten werden müssen, daß nachdem der Staat einmal diese Form der Trauung acceptirt hat, gültige

Ehen nur mittelst ihrer zu Stande kommen können, es müßte denn sein, daß es einmal dem Staate aus Gründen beliebte, diese Form, welcher er bisher Gültigkeit verliehen, mit einer anderen zu vertauschen. In diesem Sinne hat man seit jetzt hundert Jahren den Satz vertreten, daß nicht der bloße Consens, sondern daß die Trauung die Ehe mache. Wir schließen uns diesem Satze entschieden an, aber eben auch nur in dem festgestellten, mit den reformatorischen Principien harmonirendem Sinne. Wir müßten dagegen diesen selben Satz mit aller Entschiedenheit bestreiten, wollte man sich den Begriff der Trauung etwa von Carpzow darreichen lassen, wollte man nämlich behaupten, nach Gottes Willen könne ohne dieß bestimmte kirchliche Thun überhaupt gar keine Ehe entstehen. Literarisch ist, so viel wir wissen, diese Anschauung kaum vertreten worden, verbreitet ist sie aber, bald klarer, bald unklarer, in ziemlich weiten, namentlich wohl den politisch conservativen Kreisen. Die Macht der Gewohnheit hat es bewirkt, daß man die Trauung, so wie sie sich geschichtlich gebildet hat, als zur Eheschließung unumgänglich nothwendig betrachtet, daß man meint, nur durch die kirchliche Eheschließung könnten nach Gottes Willen Ehen werden, alle nicht auf eben diesem Wege geschlossenen Ehen seien mehr oder minder bloße Concubinate. Daß die christliche Kirche, daß besonders die lutherische Kirche die Sache nicht so betrachtet hat, ist zweifellos gewiß, namentlich der lutherischen Kirche muß es als unumstößliches Resultat der geschichtlichen Entwicklung feststehen, daß Alles, was sie bei dem Werden einer Ehe thut, ehestiftende Kraft nur darum hat, weil der Staat ihm solche zuerkennt, denn Ehen zu schließen, ist an sich lediglich des Staates Befugniß.

Indem wir nun dies Resultat aus der geschichtlichen Betrachtung gewonnen und es auch principiell als richtig anerkannt haben, dürfen wir doch keineswegs verkennen, wie manche Erkenntniß, die in früherer Zeit bezüglich der in Rede stehenden Fragen völlig klar war, eben damals, als man im Uebrigen über die rechtliche Natur und Kraft der Trauung zur Sicherheit kam, verdunkelt worden war. Klarheit kirchlicher Principien war ja am Ende des vorigen und zu

Anfang dieses Jahrhunderts am wenigsten zu finden. Mit dem Glauben hatte man das Verständiß für die Kirche und für das Handeln der Kirche verloren. In völlig roher Weise betrachtete man die Kirche lediglich als ein Departement des Staates, etwa für Volksaufklärung, sah man die Träger des kirchlichen Amtes lediglich als Staatsdiener an. Diese territorialistische Auffassung der Dinge hatte es allerdings einigermaßen erleichtert, wenigstens die staatliche Natur der Ehe klarer zu erkennen, als es unter der Herrschaft kanonischer Rechtsprincipien möglich gewesen war. Aber was der Kirche als solcher nach ihrem eigensten Wesen gebühre, hatte man ebenso gründlich vergessen, und daß man nicht auf dem Wege geschichtlicher Forschung dem auf die Spur käme, wie es doch zu gerade solchem Thun bei der Eheschließung gekommen, dafür sorgte der allerdings kaum begreifliche Mangel an geschichtlichem Sinne, welcher Rationalismus und Territorialismus auszeichnet. Man beruhigte sich einfach dabei, die Pastoren als staatliche Trauungsbeamte zu betrachten und wenn der Pastor dann bei der Trauung auch noch Gottes Wort verlas, betete und segnete, so störte das den Rationalismus gar wenig, er fand das höchstens in der ihm besonders eignenden Sentimentalität äußerst würdig und rührsam und stellte Betrachtungen darüber an, wie nutzbar doch gerade der Pastor als Trauungsbeamter sei. Es kam dieser Zeit nicht der entfernteste Gedanke daran, daß die Kirche eine aus eigenen Principien herauslebende Gottesordnung sei, darum reflektirte man auch in keiner Weise über das, was die Kirche bei der Eheschließung ihrer Glieder sei es zu fordern, sei es zu thun habe sondern man ließ sich auch in diesen Punkten Alles in ruhigem Unterthanengehorsam von dem aufgeklärten Despotismus und der Büreaukratie darreichen. Daß die Pastoren zu trauen hätten, war und blieb ein feststehender Satz, gewissermaßen ein weiterer Untersuchung nicht mehr bedürfendes Axiom, was man aber bei der Trauung zu thun habe und warum man gerade so thue, darüber wurde nicht weiter gefragt. Nur das forderte man, daß auch der Trauungsact jenen beiden unerläßlichen Forderungen des Rationalismus entsprechen müßte, der Aufklärung und der Rührung, und da nun allerdings die

altlutherischen agendarischen Trauformulare diese für nothwendig erachteten Requisite nur in sehr geringem Maße aufweisen konnten, so legte man die vermeintlich bessernde Hand an sie, ohne auch nur eine Spur von Fähigkeit zu besitzen, diese alten Formulare vorerst nur zu verstehen, und schuf sich an ihre Stelle Formulare, welche dem, was die Zeit begehrte, mehr entsprechen sollten. Wir können uns damit begnügen, einfach auf das hinzuweisen, was Kliefoth*) über die Trauformulare des 18. und 19. Jahrhunderts beibringt.

Blicken wir nun auf den gegenwärtigen Stand der Frage, so finden wir die oft von uns citirten juristischen Schriftsteller, welche aus Anlaß der neueren Verhandlungen über die Civilehe sich mit den Fragen über die Trauung beschäftigt haben, einerseits zwar wesentlich auf dem von Böhmer gewonnenen richtigen Standpunkte, andrerseits aber sind sie auch noch zugleich völlig in der Anschauungsweise des Rationalismus befangen. Wenn noch Böhmer der Meinung war, die kirchliche Eheschließungsform sei zwar arbiträr, aber als einmal recipirte Form sei sie doch ohne sattsame Gründe nicht abzuschaffen, so meinen diese Juristen, derartige Gründe seien jetzt vorhanden und der Staat habe demgemäß der kirchlichen Trauung rechtsbildende Kraft nicht ferner zuzuschreiben, er habe also der Kirche die Eheschließung zu nehmen und dieselbe vielmehr an einen nur durch seine eigenen Organe sich vollziehenden Act zu binden. Indem sie somit der Kirche die ehestiftende Trauung entziehen wollen, geben sie zwar völlig zu — wie man das z. B. namentlich bei Hilse und Gneist, weniger bei Friedberg lesen kann —, daß die Kirche sich nach wie vor um die Ehen ihrer Glieder irgendwie kümmern wird, ja sie suchen die Besorgniß derer, welche an kirchlichem Thun ein Interesse haben, durch die Versicherung zu verscheuchen, daß die Kirche ins Künftige in allen diesen Dingen weit unbeirrter und principgetreuer ihren Weg werde wandeln können, als jetzt, wo sie ja allen möglichen staatlichen Anordnungen noch Rechnung tragen müsse, aber sie ziehen doch bei allen ihren Untersuchungen die gegen-

*) a. a. O. S. 184 ff. und 192 ff.

wärtige Trauungsform immer nur so weit in Betracht, als der Staat ihr rechtsbildende Kraft beigelegt hat, und es hört für alle diese Schriftsteller die Trauung der Kirche ein Interesse zu haben auf, sobald der Staat sie nicht mehr als Trauung anerkennt, und ziehen sie daher nicht weiter in Betracht, ebenso wenig wie es der Rationalismus gethan hat, was doch gerade bei dieser Trauung eigenste Ausprägung kirchlicher Gedanken und Principien ist, woran also die Kirche selbst dann festhalten müßte, wenn den eigentlich ehestiftenden Act der Staat durch andere Organe und in anderer Weise vollziehen ließe. Was aber bei der Trauung rein kirchliches, unter allen Umständen von der Kirche zu vollziehendes Thun ist, ist uns durch Ueberschau der geschichtlichen Entwicklung klar geworden und bevor wir nun an die weiteren, eben durch die sogenannte Civilehe angeregten Fragen herantreten, recapituliren wir mit wenig Worten das nach der Beziehung bisher gewonnene Resultat.

Von den einzelnen, zu einer Eheschließung nothwendigen Acten haben wir die Proclamation, sowohl als Erforschung etwaiger Ehehindernisse wie als Fürbitte für die werdende Ehe, für zweifellos kirchlichen Ursprungs und Characters erkannt. Einer Proclamation würde die Kirche nicht entbehren können, selbst wenn der Staat seinerseits und für seine Zwecke eine Proclamation für geboten erachten sollte. In dem eigentlichen Trauungsacte ist die Copulation, d. h. die gegenseitige Consenserklärung der Gatten mit darauf folgender Zusammensprechung durch den Pastor öffentlich rechtlicher Natur, sie ist also principaliter Function des Staates, der Kirche nur auf dem Wege geschichtlicher Entwicklung übertragen. Daher hat dieß copulirende Handeln der Kirche auch nur so lange ehestiftende Wirkung, als ihm der Staat solches zuerkennt. Daß aber die beiden anderen, den Trauungsact bildenden Theile, Lection und Benediction ausschließlich kirchlichen Ursprungs sind, daß daher auch Ehen von Gliedern der Kirche unmöglich sind, bei welchen die Kirche nicht Gottes Wort verkündigte und Gottes Segen applicirte, ist unwidersprochen und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Mit diesem auf geschichtlichem Wege gewonnenen Resultate treten

wir nunmehr an die wichtige Frage heran, ob die dermalen unter uns noch zu Recht bestehende kirchliche Form der Eheschließung unter den jetzigen Zeitverhältnissen noch conservirt zu werden Aussicht hat. Wir wissen, daß es mit dem Trauungswesen so, wie es ist, unter den bestimmten Anschauungen von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, welche die Reformationszeit ausgebildet hat, geworden ist, daß die Basis auch unsrer gegenwärtigen kirchlichen Trauung die in dem Satze von der custodia utriusque tabulae sich darstellende, innige Bezogenheit von Staat und Kirche auf einander bildet. So lange unter Herrschaft dieses Satzes die Obrigkeiten die Aufrechterhaltung der reinen, d. h. lutherischen Lehre und Sacramentsverwaltung als ein integrirendes Moment ihrer landesobrigkeitlichen Pflicht betrachteten, so lange war ein Conflict zwischen Staat und Kirche auf keinem Gebiete denkbar, weil der Staat die Normen für alle seine Institutionen dem von der Kirche gepredigten, geoffenbarten Gottesworte entnahm. Daß nun aber die Lehre von der Custodie beider Tafeln mit allen ihren Folgerungen unsrer Zeit fremd geworden ist, bedarf wohl keines weiteren Beweises, theoretisch wird sie kaum noch verstanden, practisch nirgendswo mehr zur Durchführung gebracht. Damit ist denn aber auch jenes ganze, in der Reformationszeit gewordene Verhältniß zwischen Kirche und Staat alterirt, der Boden ist ihm entzogen, es selber ist, im Principe wenigstens, hinfällig geworden. Die Stürme des Territorialismus und Collegialismus, des Pietismus und des Rationalismus, des Naturrechtes und des Socialcontractes, des Toleranzprincipes und des modernen Constitutionalismus haben daran gerüttelt, und wer sich nicht die Augen verbinden will, der wird erkennen müssen, daß der herrliche Bau, welchen die Reformationszeit aufgeführt hat, höchstens noch in Trümmern vorhanden ist. Unsere modernen Staaten betrachten sich selber nicht mehr als Gottesordnungen, sondern sie halten den Socialcontract für die Basis ihrer Existenz, sie lassen sich daher auch die Normen ihres Lebens nicht mehr vom geoffenbarten Gottesworte darreichen, sondern sie haben sich, ohne irgend welche Rücksicht auf dasselbe zu nehmen, ihre vermeintlichen Staatszwecke und Lebens-

normen selber gesetzt. So ist denn auch das staatsbürgerliche Recht in keiner Weise mehr abhängig vom kirchlichen Bekenntnisse, principiell würde dem nichts entgegenstehen, daß etwa ein Jude oder ein Freigemeindler die oberste Leitung eines Staates an sich nehme. Ist doch auch die obrigkeitliche Gewalt, in welcher sich die reformatorische Idee central darstellen sollte, selber eine total andre geworden, als wie die Reformatoren sie gedacht haben. Unsere Fürsten führen zwar noch das Prädicat „von Gottes Gnaden" und gar mancher Fürst mag sich auch noch dessen bewußt sein, was in dem Ausdrucke gesagt ist, aber für das moderne Zeitbewußtsein hat das doch keinen Sinn mehr und ist es zur Phrase geworden, da die Gnade Gottes sich übel zum Socialcontracte reimen will. Wie sollte aber wohl angesichts all dieser, in ihren geschichtlichen Gründen ja hinlänglich bekannten Veränderungen das frühere Verhältniß des Staates zur Kirche, vorab zur lutherischen Kirche sich haben conserviren können? Der alte Begriff der Landeskirche besteht nicht mehr, das Toleranzprincip hat diesen ganzen Begriff, wenn nicht völlig aufgehoben, so doch wesentlich verändert. Und indem unsere modernen Staaten es selber fühlen, daß ihr früheres Verhältniß zur Kirche dahin ist, so machen sie auch schon immer entschiedener Anstalt, die einzelnen innerhalb ihrer Gebiete befindlichen Religionsgemeinschaften als Vereine zu behandeln, die ihre Vereinsangelegenheiten unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen selbständig verwalten. Damit ist denn selbstverständlich, wenn nicht ein Aufgeben, so doch eine Modification des landesherrlichen Kirchenregiments gegeben, und in der That macht auch die Staatsobrigkeit, vorab in dem bestimmenden Staate, in Preußen Miene, ihre landesobrigkeitliche Stellung zur Kirche auf Grundlage neuer Anschauungen zu reformiren, sich nämlich eine Art von kirchlichem Abgeordnetenhause nach constitutioneller Staatsraison in den Synoden an die Seite zu setzen. Allerdings wo es der moderne Staat in die Hand nimmt, die Selbständigmachung der religiösen Gemeinschaften zu ordnen und denselben zu einer Verfassung zu verhelfen, da werden diese Religionsvereine sicher aufhören, lutherische Kirchen im Sinne des *siebenten* Artikels der Augustana zu sein,

Staat und staatsseitig berufene und eingerichtete Synoden werden vielmehr zur Union und zu alle dem führen, was mit geschichtlicher Folgerichtigkeit aus der Union sich ergibt, und es wird sich dann endlich zeigen, daß die Zukunft der lutherischen Kirche nicht in jenen Carricaturen einer Freikirche besteht, deren Schöpfer ein religionsloses Abgeordnetenhaus, deren Basis Artikel 15 der Preuß. Verfassung ist, sondern in jener wahren Freikirche, die in dem lebendigen Gottessohne ihren allezeit gegenwärtigen Schöpfer, Regierer und Oberbischof und in ihrem Bekenntnisse die Basis ihres Bestehens hat. Daß dieß das Ende der jetzt im Fluß begriffenen Entwicklung ist, scheint uns völlig feststehend zu sein. Die Reformation hatte es erkannt, daß das Wort Gottes einen Beruf an die Völker habe, daß darum alle jene großen Ordnungen, in welchen die Völker leben, vom Worte Gottes durchhaucht und getragen sein müßten: Kirche und Staat waren organisch mit einander verbunden. Das ist jetzt Alles hin und vergangen, der moderne Staat steht dem Worte Gottes völlig fremd gegenüber, und die Kirche, wenigstens die Kirche des reinen Gotteswortes, vermag ihren Beruf an den Staat nicht mehr zu üben Da wird der lutherischen Kirche schließlich nichts bleiben, als den ihr vom Staate dargereichten Vereinsgedanken auch ihrerseits zu acceptiren und sich als eine wirklich lutherische Kirche auf Grund ihres Bekenntnisses frei zu constituiren, wie solches als ein verheißungsreicher, aber auch noch den Glauben (Joh. 20, 29) herausfordernder Anfang die lutherische Freikirche in Preußen bereits gethan hat, während im Uebrigen sich innerhalb des modernen Staates in bereits sehr erkennbarer Weise die Allerweltskirche etabliren wird.

Diese allgemeinen Entwicklungen innerhalb der modernen Welt haben natürlich ihre Consequenzen auch für alle, auf die Ehe und die Eheschließung bezüglichen Verhältnisse gehabt. Der moderne Staat hat alle diese Dinge geordnet und ordnet sie noch täglich nach Gesichtspunkten, welche mit den von der Kirche befolgten schlechterdings nicht mehr harmoniren, und daß es nicht seit langen Jahren schon zu viel entschiedneren Conflicten zwischen Staat und Kirche auf diesen Gebieten gekommen ist, liegt nur daran, daß wir eben erst aus

einer Zeit herkommen, in welcher die Kirche geschlafen hat. Die Kirche erkennt über ihr stehende, theils unmittelbar von Gott geoffenbarte, theils aus der göttlichen Offenbarung abgeleitete, sittliche Normen für Ehe und Eheschließung an, Normen, denen der Einzelne sich zu unterwerfen und die auch die Gesammtheit zu verändern nicht das Recht hat. Dem modernen Staate gilt weder auf diesem, noch auf irgend einem anderen Gebiete die göttliche Offenbarung in heiliger Schrift an und für sich irgend etwas, sondern nur dasjenige stellt er seinen Gliedern als Norm hin, was er in positiver Gesetzesform aus seinen, ihm vermeintlich selbst innewohnenden Principien und für seine rein diesseitigen, materiellen Zwecke angeordnet hat. Daher ist es denn allerdings nunmehr soweit gekommen, daß Staat und Kirche in Bezug auf die in Rede stehenden Fragen gänzlich verschiedene Gesichtspunkte verfolgen.

Ueberblicken wir die einzelnen Punkte, an welchen diese Discrepanz der Anschauungen zu Tage tritt.

Wir haben uns nicht veranlaßt gefunden, uns Alles dasjenige anzueignen, was die ältere lutherische Kirche hinsichtlich der *Verlobung* gelehrt und auf Grund ihrer Lehre angeordnet hat, wir sind vielmehr der Meinung, daß jene alte Sponsalientheorie völlig aufzugeben ist. Aber wenn unsere neueren Gesetzgebungen die tief sittlichen Momente, welche den älteren Anschauungen zu Grunde lagen, zugleich mit aufgegeben haben, so werden wir das noch weit weniger billigen dürfen. Der moderne Staat betrachtet das Verlöbniß einfach als Contract, als ein Rechtsgeschäft, welches zunächst nur die beiden Contrahenten angeht. Gegenseitiges Uebereinkommen darf das Verlöbniß ebenso wieder trennen, wie es nur durch gegenseitiges Uebereinkommen, ohne bestimmt fixirte, öffentliche Form geschlossen worden ist. Aber auch wenn nur *ein* Theil den Contract bricht, so ist das Verlöbniß nicht als ein öffentlich anerkanntes Verhältniß unter öffentlichen Rechtsschutz gestellt, sondern es bleibt dem beleidigten Theile nur der Weg der Civilklage, er mag sehen, wie er wenigstens zu einer Entschädigung in Geld kommt. Das öffentliche Recht nimmt so wenig Notiz hiervon, straft den Wortbrüchigen so wenig, daß es

nicht einmal ein aufschiebendes Ehehinderniß in einem noch in der Klage befindlichen, ja sogar nicht einmal in einem noch bestehenden Verlöbnisse findet. Es ist bereits von Kliefoth*) darauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Beziehung wohl die Mecklenburgische Gesetzgebung das Aeußerste in der Verordnung vom 18. Februar 1846**) geleistet habe, indem es in dieser Verordnung §. 3 sub 2 ausdrücklich heißt: „aus dem Grunde eines erfolgten Verlöbnisses findet so wenig der Antrag auf ein Inhibitorium gegen die Schließung einer anderweitigen Ehe als der Einspruch gegen ein Aufgebot statt". Daß aber durch diese, aller sittlichen Momente baare, die Verlobung als einen Privatcontract behandelnde Gesetzgebung die Substanz unseres Volkslebens wie mittelst Scheidewassers zersetzt werde, hat derselbe Kliefoth mit beweglichen Worten geschildert, und wir sollten denken, daß die oft beklagten sittlichen Zustände des gemeinen Volkes in Mecklenburg einen nur zu beredten Commentar zu den Anklagen wider derartige Staatsgesetze lieferten.

Nicht anders aber wie bei der Verlobung ist der moderne Staat bei den sonstigen Erfordernissen und Bedingungen verfahren, welche die Kirche bei Schließung einer Ehe geltend zu machen hat. Das Verbot der Mischehe, also das Verbot von Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen, ist in manchen Ländern bereits aufgehoben worden und der Juristentag, der getreue Dollmetscher der sogenannten öffentlichen Meinung, hat in seiner Heidelberger Versammlung mit nur einer dissentirenden Stimme den von Hilse proponirten Satz: „mit allgemeiner Einführung der Civilehe ist auch das Ehehinderniß wegen Religionsverschiedenheit aufzuheben" sich angeeignet,***) und daß dieß Ehehinderniß in der That auf dem Boden des modernen Staates keinen Sinn mehr hat, ist völlig zuzugeben. Man lese nur was Hilse†) über diesen Punkt argumentirt und man wird gestehen müssen,

*) a. a. O. 102.

**) bei Raabe, Mecklenburgische Gesetzsammlung Nr. 3121.

***) vergl. Gneist, die bürgerliche Eheschließung S. 16 und 26.

†) Civilehe und Mischehe S. 154 ff.

daß diese, unsere ganze moderne Weltanschauung beherrschenden Theorien aus der Schule Rousseaus nicht einmal ein Verständniß für die kirchliche Anschauung der Dinge zu haben im Stande sind. Der Norddeutsche Reichstag hat sich bereits im Jahre 1868, anläßlich eines Antrags von Endemann, unter Referat von Wiggers mit der Freigabe der Mischehen beschäftigt, ein für das ganze Bundesgebiet gültiges Gesetz wegen Zulässigkeit derselben ist zwar damals noch nicht zu Stande gekommen, daß aber der Zug des modernen Staates dahin geht, ist unzweifelhaft, und wenn nicht etwa ganz ungeahnte Zwischenvorfälle eintreten sollten, so wird dieser Zug ohne Zweifel auch in nicht zu ferner Zeit zu seinem Ziele kommen. Wie weit die Anschauungen zwischen Kirche und Staat ferner sowohl hinsichtlich der Ehescheidungen wie hinsichtlich der Wiedertrauung Geschiedener gegenwärtig aus einander gehen, bedarf keiner weiteren Erörterungen, ein Hinweis auf die bekannten Verhältnisse in Preußen wird genügen. Was endlich das Verbot der Ehen innerhalb der nahen Verwandtschaft betrifft, so hat sich auch hier die staatliche Gesetzgebung, unter theologischer Vorarbeit von J. D. Michaelis, seit der Preußischen Cabinetsordre vom 3. Juni 1740 und dem Landrechte von 1794*) immer weiter von den alten kirchlichen Normen entfernt und selbst in den Ländern, in welchen diese Loslösung von der göttlichen Ordnung nicht grade, wie in Preußen, gesetzlich sanctionirt ist, hat eine eigenbeliebige Dispensationspraxis der Landesherren das Uebel wo möglich noch ärger gemacht. Unsere modernen Staaten haben alle inneren Bezüge zu den, dem göttlichen Sittengesetze angehörigen Bestimmungen des dritten Buches Mosis verloren, und wo sie noch verbotene Grade anerkennen, da thun sie das doch nicht, weil sie sich unter Gottes geoffenbarte Ordnung gestellt betrachteten.

---

*) vergl. Heinrich Thiersch, das Verbot der Ehe innerhalb der nahen Verwandtschaft. 1869. S. 137 ff. und dazu die sich auf die dermalige rechtliche Lage in Preußen beziehenden Bemerkungen im Februarheft der Evang. Kirchen-Zeitung. 1870.

Wenn wir nun noch erwähnen, daß unsere Staaten auch das Erforderniß der elterlichen Einwilligung zur Eheschließung wesentlich laxer behandeln, als es die ältere luther. Kirche that, daß sie die Einwilligung der Eltern nicht auf Grund des vierten Gebotes und darum auch nicht mehr bei allen Nupturienten, sondern bei Söhnen nur für Minderjährige und bei Töchtern nur für noch unverheirathet gewesene, aber weder für großjährige Söhne noch für verwittwete Töchter fordern, daß sie also an die Stelle des sittlichen den vermögensrechtlichen Gesichtspunct stellen, so werden wir aus dem Allen jedenfalls erkennen müssen, daß allerdings ein fundamentaler Zwiespalt zwischen der älteren kirchlichen und der neueren staatlichen Auffassung der Erfordernisse zur Eheschließung obwaltet.

Diese Sachlage hat sich nun auch durch die allerneueste Entwicklung keineswegs zum Besseren gewendet, vielmehr müssen wir auch in dem Bundesgesetze vom 4. Mai 1868, betreffend Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, ein weiteres, schwer wiegendes Verlassen der alten Bahnen erkennen. Wir haben am wenigsten Grund, alles das zurückzuwünschen, was an staatlichen, insonderheit ortsobrigkeitlichen Vexationen durch dieß Gesetz beseitigt worden ist, die Eheschließung war in der That in manchen Territorien über die Gebühr erschwert worden, und wem als Pastor diese Angelegenheiten täglich durch die Hände gegangen sind, der weiß, wie viel Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten auf diesem Gebiete zu beklagen waren. Sofern das Gesetz hier gebessert hat, haben wir es mit Freuden begrüßt, sofern es aber durch das Hinwegräumen aller und jeder Schranken die Eheschließung lediglich in das Belieben eines jeden Individuums gestellt hat, so hat es wieder ein Stück guter, objectiver Ordnung niedergerissen, dem Leichtsinn Thür und Thor geöffnet und zu Ehen eingeladen, welche von vorne herein den Keim sittlicher Haltungslosigkeit in sich tragen. Wenn man Leuten die Ehe erlaubt, die weder irgend welches Vermögen haben, noch auch irgend etwas gelernt haben, um ihre dereinstige Familie ernähren zu können, die nicht einmal eine Wohnung haben, ja die vielleicht, ohne irgend welche Garantie der Besserung, eben aus dem Zuchthause kommen,

so ist wenigstens so viel klar, daß in solchem Gesetze von kirchlichem Geiste keine Spur zu finden ist. Unsere Staaten werden es ja erfahren, ob es gut gethan ist, daß sie bei so grundleglich wichtigen Ordnungen, wie doch die Ehen sind, alle Bürgschaften des Gedeihens aus der Hand gegeben haben. Was aber das Verhältniß der Kirche hierzu betrifft, so unterschreiben wir völlig, was Kliefoth*) ausgeführt hat: „Der Staat verzichtet zwar durch dieß Gesetz auf die an das Ehelichwerden zu machenden sittlichen Anforderungen, aber kann damit gesagt sein wollen, daß auch die Kirche wegen der Ertheilung des göttlichen Segens auf dieselben verzichten soll? Es ist leicht, die Verbindung der Kirche und des Staates durch einen weitschichtigen Paragraphen zu zerreißen, aber es ist auch leicht, dadurch zwischen beiden Conflicte zu schaffen, über die sich nicht hinwegsehen läßt."

Trotz dieser von den alten, in der Reformationszeit gewonnenen Grundsätzen völlig abweichenden Praxis unserer modernen Staaten haben dieselben doch mehr oder minder daran festgehalten, daß *eine* rechtlich gültige und polizeilich erlaubte Ehe nur durch kirchliche Trauung entstehen könne. Während aber so die kirchliche Trauung obligatorisch blieb, waren die Staaten doch keineswegs gemeint, an diejenigen, welche der kirchlichen Trauung begehrten, dieselben Forderungen zu stellen, wie die Kirche sie principgetreu stellen mußte, und es begehrten fort und fort eine Reihe von Paaren die Trauung, denen dieselbe von Seiten der Kirche entweder unbedingt oder doch zeitweilig, bis zu geschehener Buße und Sinnesänderung hätte versagt werden müssen. Da aber selbstverständlich die Wandelungen in der Anschauung des Staates nicht ohne Einfluß auf die Anschauungen der Kirche bleiben konnten, weil ja die Menschen in beiden Gebieten wesentlich die gleichen und selben waren, so trat bekanntlich eine Zeit ein, in welcher der moderne Zeitgeist auch die Kirche und

---

*) a. a. O. S. 47; vergl. auch den Artikel der Luthardtschen Kirchenzeitung 1869 Nr. 3: „eine Frage zur Ehegesetzgebung".

sonderlich die kirchlichen Organe beherrschte. Kirche und Staat gingen bei der Trauung und überhaupt bei allen eherechtlichen Fragen in gleicher Eintracht neben einander wie in der alten Zeit, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt der moderne, vom Worte der göttlichen Offenbarung nicht mehr geleitete Staat ebenso die Anschauungen der Kirche bestimmte, wie früher die Kirche nach dem Worte Gottes dem Staate die Gesichtspunkte dargereicht hatte. Aber auch nachdem man kirchlicherseits wieder zu dem Bewußtsein dessen gekommen war, was die Kirche sei und daß dieselbe ihre ewigen Normen in dem ihr vertrauten, unwandelbaren Gottesworte habe, daß sie sich solche daher auch nicht von den wechselnden Zeitmeinungen in den Staaten darreichen lassen dürfe, auch da ist es mit den in Rede stehenden Verhältnissen in der Praxis nicht wesentlich anders und besser geworden. Der allgewaltige, nichts neben sich anerkennende Staat knechtet die Kirche in diesem Punkte und indem er ihr die rechtlich gültige Schließung der Ehe überlassen hat, verlangt er von ihr, daß sie sich nun auch schlechterdings nach den von ihm dafür gestellten Normen richte. Der Pastor ist wesentlich nichts als staatlicher Trauungsbeamter. Wo daher ein Brautpaar die staatsseitig festgestellten Vorbedingungen zur Eheschließung erfüllt hat, da betrachtet der Staat den Pastor als rechtlich gehalten, dieß Paar kirchlich zu trauen, ganz abgesehen davon, ob die Kirche, als deren Organ er doch principaliter handelt, diese Ehe überhaupt bei ihren Gliedern erlaubt, oder ob diese Glieder innerlich so stehen, daß die Kirche ihnen mit gutem Gewissen den Segen für ihre Ehe ertheilen kann.

Es hat aber auch natürlich nicht ausbleiben können, daß Pastoren, in denen das kirchliche Bewußtsein wieder lebendig geworden war, sich nicht mehr zu willenlosen Organen einer Staatsgewalt hergeben wollten, deren leitende Gesichtspunkte von ihnen als wider Gottes Wort streitende erkannt wurden. Namentlich bei der Wiederverheirathung von aus unkanonischen Gründen Geschiedenen und da wieder besonders in den Ländern, in welchen das Preußische Landrecht herrschte, ist es wiederholt zu Trauungsverweigerungen ge-

kommen.*) In all diesen und ähnlichen Fällen hat man — wo man nicht in roh territorialistischer Weise gegen die Geistlichen mit Strafmandaten als gegen renitente Beamte vorgieng — bekanntlich durch Dimissorialien zu helfen gesucht. Man wollte das Gewissen des einzelnen Pastors schonen, ohne die Sache selbst bessern zu wollen und griff daher zu der Auskunft, die gewissenhaften Pastoren für den gegebenen Einzelfall zu suspendiren und einen willigeren Pastor zu substituiren, ohne zu bedenken, daß man damit erklärte, man habe keine Kirche mehr, sondern ein Babel. Doch auch von diesen eclatanten Fällen abgesehen, wird jeder gewissenhafte Pastor zur Genüge erfahren haben, in welche äußeren und inneren Conflicte man am Trautische kommt. Die kirchliche Trauung ist nur ein Glied eines ganzen Systems von Anschauungen und Ordnungen über die Ehe. Sie alle hat der Staat modificirt, aber die kirchliche Trauung hat er trotzdem als unerlaßliche und daher auch nicht zu verweigernde Form der Eheschließung stehen lassen. Wir müssen wöchentlich Leute trauen, die entweder leichtsinnig und gewissenlos ein früheres Verlöbniß aufgehoben haben, ohne daß sie an Buße ob solcher Sünde auch nur denken, noch weniger aber von dem trauenden Pastor daran gemahnt sein wollen, oder die in für Geld jedesmal dispensirten, verbotenen Graden der Verwandtschaft stehen, die aus schriftwidrigen Gründen geschieden sind, die ihre Ehe völlig leichtsinnig und frivol beginnen, die endlich, und deren sind wohl die Meisten, die Lectionen und Benedictionen, ja alles specifisch Kirchliche bei der Trauung nur als ein lästiges, aber nun einmal nicht zu umgehendes Beiwerk betrachten: innerlich mit der Kirche zerfallen, müssen sie aus staatlichem Zwange sich der Kirche zur Trauung stellen: in der That, der Pastor spielt oft eine höchst unwürdige, kaum im Gewissen zu tragende Rolle bei der Trauung, und auch der Trost will gar oft wenig verschlagen, daß wir doch am Trautische noch Mission treiben können an den Heiden mitten unter uns.

---

*) vergl. hierüber die dankenswerthen Zusammenstellungen bei Friedberg a. a. O. S. 712—726.

Angesichts dieser, gewiß von uns nicht zu düster gezeichneten Verhältnisse muß nun allerdings mit Ernst der Kirche die Frage kommen, ob sie nicht auch ihrerseits thun soll, was sie nur kann, um aus diesen innerlich oft so unwahren Zuständen herauszukommen, ob sie nicht dahin zu streben hat, die obligatorische kirchliche Trauung zu einer bloß facultativen zu machen und ob sie nicht den Staat dahin treiben soll, daß er der kirchlichen Trauung die ehestiftende Gültigkeit und Kraft abspricht und die Eheschließung ins künftige lediglich durch seine eigenen Organe vollzieht, es dem Gewissen jedes Einzelnen überlassend, wie er hintennach noch ein Thun der Kirche beim Abschluß seiner Ehe begehrt, und zugleich es der Kirche überlassend, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob sie sich an einer Eheschließung betheiligen könne oder nicht. Doch welche Ordnung der Dinge die Kirche auch für die entsprechendste halten möchte, so wäre doch das Eine nicht zu vergessen, daß zur Herbeiführung derselben wenigstens die lutherischen Landeskirchen von sich aus so gut wie nichts thun könnten, da ihnen durch die Bindung und die dadurch gewordene Unterordnung ihres Regimentes unter das staatliche Regiment selbst die Möglichkeit einer Initiative genommen ist. Ebensowenig wie unsere Landeskirchen sich überhaupt selbständig vom Staate lösen könnten, selbst wenn solches ihr Wunsch wäre, sondern wie sie immer warten müssen, was die Staatsobrigkeit über sie beschließt, ebensowenig können die Landeskirchen in der Eheschließungsfrage irgend eine Entscheidung von sich aus treffen. Sie können die Staaten in keiner Richtung zwingen, weder die kirchliche Trauung als ehestiftend anzuerkennen, noch ihr diese Bedeutung abzusprechen. Aber wenn die Kirchen auch in dieser Richtung nichts thun können, so können sie doch etwas wünschen, etwas laut und entschieden als das Rechte aussprechen, beziehungsweise es von Gott erbeten. Würde nun die Kirche ihre Stimme für die Civilehe erheben, würde sich für dieselbe eine übereinstimmende Ueberzeugung bei den der Kirche treuen Gliedern bilden, würde namentlich der Lehrstand sowohl literarisch, wie auf seinen Synoden sich dahin aussprechen, so würde das Alles sicherlich nicht ungehört verhallen, es würde vielmehr von den immer einflußreicher

werdenden, liberalen Verfechtern der Civilehe bestens acceptirt werden. Wir unsererseits können nun aber doch, trotz aller geschilderten Mißstände, nicht anders als dringend rathen, daß man sich kirchlicherseits in keiner Weise an der Herbeiführung der Civilehe betheilige. Wenn von irgend einer Institution, so muß uns von der kirchlichen Trauung der Satz gelten: Verdirb es nicht, es ist ein Segen drin! Wir sind nach unseren obigen geschichtlichen Ausführungen gewiß gemeint, dem Staate sein Recht zu lassen: Ehen zu schließen, gebührt aus eigenem Rechte der Obrigkeit. Wir wollen daher dem Staate auch nicht die Befugniß absprechen, etwa seinerseits mit der Civilehe vorzugehen, aber die Kirche soll ihre Hand nicht daran legen, zu zerstören, was die Väter weisen Geistes gebaut haben, selbst dann nicht, wenn sie wahrnehmen muß, daß von diesem Bau schon ein gutes Stück in Trümmern liegt. Wir kennen die schwerwiegenden, aus dem Begriffe des heiligen Ehestandes entnommenen Gründe, wodurch die Reformationszeit bewogen wurde, dieß principiell dem Staate zustehende Recht von der Kirche ausüben zu lassen. Wenn wir alsbald weiter von dem etwaigen Interesse zu reden haben, welches der jetzige Staat an der bürgerlichen Eheschließungsform hat, so werden wir zwar finden, daß es für ihn deren etliche giebt, die nicht ganz zu umgehen sind, die meisten und vornehmsten Gründe aber sind sicher dem entnommen, daß die modernen Staaten sich überhaupt mit ihren Ordnungen nicht mehr unter das Wort Gottes stellen wollen. Die Trauung soll der Kirche darum genommen werden, weil der Staat in jeder Weise mit dem Worte der göttlichen Offenbarung unverwirrt bleiben will. Darum aber soll die Kirche so wenig an der Auflösung der mit dem Staate sie verbindenden Bande mitwirken, daß sie vielmehr, so viel an ihr liegt, bestrebt sein soll, zwar nicht die jetzigen halben und innerlich unwahren Verhältisse zu conserviren, sondern vielmehr durch treue Predigt des göttlichen Wortes die Staaten zu der Einsicht zu führen, daß auch sie, als Ordnungen Gottes, an die Normen der göttlichen Offenbarung gebunden sind. Zudem wird es ja ohne merklichen Schaden auch für die Kirche nicht abgehen, wenn die ehestiftende Trauung ihr genommen werden sollte. Unsere Zeit

trachtet dahin, das Christenthum aus der Oeffentlichkeit des Lebens als eine bestimmende Macht immer mehr zu verdrängen und es nur noch als reine Privatsache zu betrachten. Gelingt es dem Zeitgeiste, der Kirche die Eheschließung zu entwinden, so wird er wieder einen bedeutsamen Schritt seinen falschen Zielen zu gethan haben, die Kirche ist dann wiederum aus einem neuen Gebiete des Volkslebens verdrängt, sie wird immer weniger im Stande sein, als ein rechter Sauerteig das Volksganze in seinen Ordnungen und Institutionen zu durchwirken und sie wird, indem sie sich auf stets kleinere Kreise zurückzuziehen genöthigt ist, an ihrem universellen Berufe Schaden leiden. Wenn wir auch wissen, daß es dahin einmal kommen wird, daß je länger je entschiedener der Staat seine weltmächtliche Natur hervorkehren und alles Christliche aus sich heraustreiben wird, und wenn wir auch daneben zu unserem Troste wissen, daß die Kirche, indem sie extensiv beschränkt wird, eben damit intensiv wieder einen Gewinn haben wird, so soll uns doch schon der Blick auf und die Liebe für dieß Volk, welches doch unser Volk ist, davon zurückhalten, auch unsererseits an diesem Scheidungsprocesse mitzuwirken, vielmehr sollen wir halten, was sich halten läßt, auch leiden, was mit gutem Gewissen gelitten werden kann, immer bedenkend, daß uns unter diesen kümmerlichen Verhältnissen doch noch eine Thür aufgethan bleibt zu den Volksmassen, die sonst gar leicht ganz von dem Worte Gottes weg verführt werden möchten. Die Kirche an sich kann bestehen auch ohne die kirchliche Eheschließungsform, das christliche Volksganze aber wird durch Drangabe derselben einen schier tödtlichen Schlag empfangen. Um des christlichen Volkes willen sollen die Pastoren darum thun, was sie können, um ihren Einfluß auf das Eheschließungswesen nicht zu verlieren. Nur feststehend in der Mitte der alten kirchlichen Principien, sich ja hütend vor falschkirchlichen Prätensionen, mögen sie ruhig auch das Leiden tragen, daß wir hier im Drange armer Zeiten leben, sie mögen den staatlichen Anforderungen concediren, was sich mit gutem Gewissen concediren läßt, dabei aber die Grenze fest im Auge behalten, Trauungen, welche nach kirchlichen Principien nicht geschehen dürfen, verweigern und dann willig

dafür leiden, weil ja um des Gewissens willen zu leiden der Beruf eines Christen ist, daneben aber zu jeder Zeit den staatlichen Gewalten es vorhalten, wie auch sie verpflichtet sind, unter die Anforderungen des Wortes Gottes sich zu beugen. Will dann der moderne Staat auf dieser Basis die derzeitigen Verhältnisse nicht nur nicht bessern, sondern dieselben nicht einmal conserviren, will er vielmehr die letzte Consequenz seiner bisherigen Schritte auf dem Gebiete des Ehewesens thun und der Kirche die Eheschließung ganz nehmen, so wird die Kirche ihm das zwar nicht wehren können, weil sie die Trauung nicht als ein gottverordnetes Recht für sich in Anspruch nehmen darf, sie wird sich aber dann mit gutem Gewissen vor die Frage stellen dürfen, was denn nun sie fortan auf Grund ihrer eigenen Principien von ihren Gliedern hinsichtlich der Eheschließung zu fordern habe.*)

---

*) vergl. Harleß Staat und Kirche, oder Irrthum und Wahrheit in der Vorstellung von „christlichem" Staat und von „freier Kirche" 1870, besonders S. 96 f.: „— ein ernstes Wort noch an diejenigen, welche sich Christen nennen und für das Ideal einer „freien Kirche" in dem Sinne schwärmen, als müßten und dürften sie Hand anlegen, um dieses Ideal zu verwirklichen. Was treibt sie dazu? Der Wunsch, des Kreuzes los und ledig zu werden, welches etwa der Staat der Kirche auferlegt? Haben sie es der Kirche auferlegt, daß sie es nach Belieben wieder hinwegnehmen könnten? Wissen sie aus Gottes Wort etwas von einer Kirche auf Erden, die kreuzesflüchtig zu werden den Beruf von Gott habe? Haben sie Recht und Vollmacht, eine gottgefügte Wechselbeziehung zu zerstören, weil menschliche Sünde und Verkehrtheit das Gottgeordnete befleckt und verunreinigt hat? Legt eure Hände an zur Reinigung, aber nicht zur Zerstörung! Und wenn ihr es mit euren Händen nicht einmal zur Reinigung bringen könnt, meint ihr, dieselben Hände seien geschickt und stark genug zu radikalem Neubau? — — — Oder was denkt ihr von den Zuständen und der Beschaffenheit des gegenwärtigen Kirchenthums? Haltet ihr es für einen Schmetterling, der nur den Puppenzustand zu sprengen braucht, um sich auf freien und starken Flügeln emporzuschwingen? Meine Augen sehen anders. Ich gewahre wenige, welche die sogenannte Freiheit nur zu vertragen, geschweige denn ihr Gut recht zu gebrauchen und ihre Gefahren mit starkem Muth und Arm niederzuhalten vermöchten. Ich sehe nichts von den „Wundermännern", wie sie Luther nennt, welche Gott gibt und sendet, wenn in seinem Reiche auf Erden eine neue, große und gesegnete Zeit anbrechen soll. Und zu gering von sich selbst zu denken, ist jedenfalls besser als Selbstüberschätzung. Vor Allem hat zum Zerschlagen und Zerstören unsere

Können wir uns demnach keinenfalls denen anschließen, welche im vermeintlichen Interesse der Kirche für die bürgerliche Eheschließung plädiren zu müssen meinen, so werden wir andrerseits doch nicht umhin können anzuerkennen, daß für den modernen Staat, wie er nun einmal ist, diese Form der Eheschließung eine kaum mehr abzuwehrende Consequenz werden wird. Die darauf bezüglichen Fragen hat aus der Mitte der modernen Weltanschauung heraus namentlich Hilse in dem oft angeführten Buche erörtert, ihm schließen sich an Gneist mit seinem dem Juristentage erstatteten Referate und ganz neuerlich der bayerische Consistorialrath Schumann. So sehr wir indessen zu diesen Schriftstellern im principiellen Gegensatze uns wissen, so können wir doch nicht leugnen, daß von ihren einmal aufgestellten Prämissen die Civilehe als Consequenz folgt, und wir müssen zugleich gestehen, daß, ganz abgesehen von dem falschen Grundprincipe, einzelne ihrer Argumente auch für uns nicht gut widerlegbar sind. Wir kennen die geschichtliche und dogmatische Grundlage jener

---

Zeit auch auf religiös-kirchlichem Gebiete viel mehr Kraft und Geschick, als zum Aufbauen und Neuschaffen. Und wenn das weggethan wäre, was man zu Stützen sich selbst hat machen lassen, während es höchstens ein Damm um das äußere Haus her wider die Wildwasser (ein κατέχον) ist — wird dann die so beschaffte Freiheit weniger Versuchung, weniger Gefahr, weniger Kreuz für die Kirche haben? Umgekehrt, Kreuz, Gefahr, Versuchung — das Alles wird dann nur in neuer und wahrscheinlich verstärkter Gewalt über die Kirche hereinbrechen. Reißt Gott den Damm selbst nieder, nun wohl, so weiß jeder Christ, daß er dann nicht zu verzagen, sondern das Haupt erst recht emporzuheben hat. Aber wenn wir mit eigenen Händen und in eigener Wahl freie Bahn schaffen und uns stark dazu fühlen, wollen wir verantworten, was das Loos der Schwachen und Unbefestigten sein wird?"

Dazu fügen wir noch eine andere Stelle desselben Buches S. 88: „Um geschichtlich die Wahrheit zu sagen, so trägt die Schuld an den modernen Conflicten zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der Eheordnung ebenso sehr die Frivolität der staatlichen Gesetzgeber, welche oft unter das Niveau altdeutscher heidnischer Sittlichkeit herabsanken, als die Schlaffheit und Feigheit der Kirchengemeinschaften, welche dieser Frivolität Einfluß auch auf ihre Praxis verstatteten oder das Recht ihrer Zuchtübung sich durch staatliche Willkür beschränken oder verbieten ließen. In dieser Hinsicht wird es der Kirche wohl anstehen, wenn sie über den Staat klagt, zuerst sich selbst anzuklagen und recht zu richten."

staatlichen Anerkennung der kirchlichen Trauung, und wir haben erkannt, daß eben diese Grundlage dermalen gewichen ist. Dadurch aber sind Verhältnisse entstanden, welche es den staatlichen Gewalten, selbst wo sie noch das alte Band von Kirche und Staat nach Möglichkeit conserviren wollen, doch unthunlich machen werden, es, gerade in Betreff des Ehewesens, bei den in der Reformation gewordenen Ordnungen zu lassen.

Durch ganz bestimmte geschichtliche Führungen ist wohl in allen, zunächst deutschen Staaten, die Glaubenseinheit gestört und auf verschiedenstem Wege — infolge von Gebietszuwachs, von Einwanderungen u. dergl. — sind verschiedene Religionsgemeinschaften in den verschiedenen Territorien vorhanden. Durch den Westphälischen Frieden ist an die Stelle des reformatorischen Grundsatzes der Glaubenseinheit das Toleranzprincip zunächst für die drei anerkannten Kirchen getreten, und auf dieser Grundlage hat sich dann in geschichtlicher Allmählichkeit der gegenwärtig herrschende erweiterte Grundsatz von der unbedingten Toleranz des Staates gegen alle nicht unsittlichen und staatsgefährlichen Culte entwickelt. Ist das Toleranzprincip aber einmal in dieser Weitschaft vom modernen Staat acceptirt, so wird das natürlich nicht ohne seine allseitigen Consequenzen bleiben können. Zur Zeit stellen sich die Staaten zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften insofern noch verschieden, als sie zwischen bloß geduldeten und anerkannten oder aufgenommenen unterscheiden und den letzteren eine Summe von öffentlichen Rechten, darunter das Recht der Eheschließung und das Recht der Führung öffentlich glaubwürdiger Kirchenbücher, zuerkennen, welche sie den bloß geduldeten Gemeinschaften, den sogenannten Dissidenten, verweigern. Dabei aber wird es sicher nicht bleiben können. Die Dissidenten werden von dem Grundsatze des absoluten Toleranzprinzips und des allgemeinen und gleichen Staatsbürgerrechtes — nach Maaßgabe des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung — mit unausweichlicher Logik fordern, daß man ihnen entweder ihre Religionsgemeinschaften als staatlich unerlaubte schließe oder ihnen dieselben

Rechte gebe, wie den anerkannten Kirchen. Unter den gegebenen Verhältnissen wird man wohlthun, auch kirchlicherseits sich diesen nothwendigen Consequenzen nicht zu entziehen und sich nicht durch sonstige Antipathien wider das Dissidententhum den Blick trüben zu lassen. Dissidenten sind nicht mit Nothwendigkeit Lichtfreunde, Deutschkatholiken u. dergl., sondern es kann Verhältnisse geben und es gibt deren schon, wo von Seiten des Staates gerade bekenntnißtreue Lutheraner als Dissidenten behandelt werden. Hat doch der Preußische Staat der um das Breslauer Oberkirchencollegium gesammelten lutherischen Freikirche niemals die vollen Rechte einer aufgenommenen Kirche zugestanden und hat er doch die Immanuelsynode, der man das treue Halten zum lutherischen Bekenntnisse sicher nicht wird bestreiten können, unter das Dissidentengesetz gestellt. Es könnten daher sehr leicht Entwickelungen Platz greifen, wodurch die unirte Staatskirche sammt ihrem Protector, dem modernen Staate, aller Orten die auf Artikel 7 der Augustana stehenden Lutheraner als Dissidenten behandeln würde. Vom Standpuncte staatlicher Gerechtigkeit aber wird, wenn einer Religionsgesellschaft das staatlich anerkannte Recht der Eheschließung durch ihr Kirchenministerium zuerkannt ist, dasselbe Recht sämmtlichen übrigen Religionsgesellschaften nicht vorenthalten werden können. Dieser allerdings logisch völlig begründeten Rechtsforderung wird aber doch der Staat unmöglich Folge geben können, er wird schlechterdings nicht alle, von irgendwelchen Religionsgesellschaften geschlossenen Ehen nun auch seinerseits anerkennen können. Denn auch abgesehen davon, daß es doch auch Gemeinschaften gibt, welche nicht einmal ein öffentliches Kirchenministerium aufgerichtet haben, so würde auch bei solcher Mannigfaltigkeit der nach den mannigfaltigsten Grundsätzen geschehenden Eheschließungen alle so nöthige Rechtssicherheit alsbald aufhören. Ist es wahr, daß dem Staate die Ordnung aller auf die Ehe bezüglichen Verhältnisse an sich gebührt, so wäre es immerhin möglich, daß der Staat durch die ganze Zeitlage sich genöthigt sähe, die Ehesachen von der Kirche zurückzufordern, weil die Motive, welche die Uebertragung derselben an die Kirche begründet haben, nunmehr theils hinfällig geworden sind, theils durch andere

Motive, welche sie der Kirche zu nehmen gebieten, überwogen werden. Es ist ja ganz wahr und darf auch niemals zu fordern unterlassen werden, daß unsere Staaten sich mit ihrer Gesetzgebung unter das geoffenbarte Wort Gottes zu stellen haben, aber ganz unbeachtlich ist es doch nicht, wenn die Staaten uns auf solche Forderungen antworten, daß doch in ihrem Gebiete der Bekenntnisse und der Bekenner so mannigfaltige seien, daß sie alle mit ihren Religionsgrundsätzen denselben Anspruch erhöben, und daß es ihnen, den Staaten, weder zustehe, sich für das eine Bekenntniß als die absolute Wahrheit zu entscheiden und alle anders Bekennenden unter die Grundsätze dieses Bekenntnisses zu zwingen, noch auch für sie möglich sei, bei Dingen von so eminent staatlicher Wichtigkeit wie die Ehe einen jeden Staatsbürger nach seinem, oft noch dazu wechselnden Religionsbekenntnisse zu behandeln und dadurch in die verhängnißvollsten Rechtsverwirrungen zu verfallen. Fassen wir diese rein praktischen Erwägungen ins Auge und sehen wir von alle dem ab, was man von der Würde des Staates, von der Idee des Staates als des Ansichsittlichen, von dem dem Staate immanenten Staatszwecke u. s. w. geredet hat, so werden wir uns gerade von hier aus überzeugt halten müssen, daß, wenn die Staaten auch gerne mit der Kirche Hand in Hand auf dem Gebiete des Ehewesens gehen wollten, sie dieß doch nicht können, weil mit dem Schwinden der Glaubenseinheit die hierfür nothwendige Voraussetzung zugleich mit geschwunden ist. Der Umstand also, daß die Staaten nicht blos einer Kirche, sondern einer Mannigfaltigkeit gleiche Rechte prätendirender Religionsgemeinschaften gegenüberstehen, wird die Staaten in kürzerer oder längerer Zeit unabweislich zur Einführung der Civilehe zwingen.

Zu demselben Resultate führt eine andere, gleichfalls dem praktischen Leben angehörige Wahrnehmung. Der trauende Pastor ist als solcher zugleich öffentliche Urkundsperson für die geschehene Trauung, des Pastors Zeugniß beweist mit öffentlicher Glaubwürdigkeit die geschehene Trauung und dadurch zu Stande gekommene Ehe. Insofern hängt mit der Befugniß der Trauung auch die Befugniß zur Führung öffentlich glaubhafter Trauungsbücher und in weiterer Folge öffent-

lich glaubhafter Civilstandsbücher, wofür ja unsere Kirchenbücher gelten, zusammen. Daß es dem Staate wesentlich bequemer wäre, wenn diese für ihn so wichtigen Bücher nicht nach dem religiösen Bekenntnisse, sondern nach der Ortsangehörigkeit geführt würden, versteht sich von selbst. Diese Unbequemlichkeit aber ließ sich tragen, ja wurde durch mancherlei Vortheile mehr als aufgewogen, so lange der Staat es wesentlich nur mit den drei öffentlich aufgenommenen Kirchen zu thun hatte. Nachdem aber das religiöse Bekenntniß seiner Bürger vom Staate dermalen gar nicht mehr ins Auge gefaßt werden kann, so wird der Staat entweder den Gemeindebüchern aller anderen Gemeinschaften gleiche Bedeutung zuerkennen müssen, oder, da das doch nimmermehr angeht, wird er nunmehr die Führung seiner öffentlichen Bücher, also auch die öffentliche Belaubigung der geschlossenen Ehen selbst in die Hand nehmen und durch seine Organe besorgen lassen müssen. Die Einführung bürgerlicher Personalbücher ist aber selbstverständlich ohne gleichzeitige Einführung der bürgerlichen Eheschließung nicht zu denken.

Noch eine dritte Erwägung endlich wird den Staat gerade von dem einmal acceptirten Toleranzprincipe aus mit Nothwendigkeit zur Civilehe treiben. Der moderne Staat fordert von seinen Bürgern eine gewisse äußere Sittlichkeit, dagegen die innere Religiosität und noch mehr deren Aeußerung in einem bestimmten Religionsbekenntnisse läßt er außer Acht. Kirchlicherseits mag man die Richtigkeit solcher Trennung zwischen Sittlichkeit und religiösem Bekenntniß bestreiten, man wird aber immer anerkennen müssen, daß sie ins moderne Zeitbewußtsein übergegangen ist, daß unsere Staaten damit rechnen und auch nicht gut anders können, als damit zu rechnen. So macht der Staat denn auch seine ganz bestimmten Anforderungen an diejenigen, welche eine Ehe schließen wollen, aber er kann sich nach gegenwärtiger Sachlage mit solchen Vorbedingungen, überhaupt mit dem ganzen materiellen Eherechte, schon deswegen nicht an die Lehre einer bestimmten Kirche anschließen, weil, wie wir schon sahen, alle anderen vorhandenen Religionsgemeinschaften zu demselben Anspruche

sich berechtigt halten würden. Von dem erwähnten Grundsatze der Trennung von Religion und Sittlichkeit aus aber würde es auch nicht möglich sein, daß der Staat seine einzelnen Bürger zum Zwecke ihrer Eheschließung einfach an ihre Religionsgemeinschaften verwiese, weil er dann auch bei jedem Bürger die Zugehörigkeit zu einer solchen, weil er überhaupt religiöses Bekenntniß zum Bedingniß der Eheschließung machen würde, während es in der Consequenz des einmal acceptirten Toleranzprincipes liegt, daß der Staat auch einem solchen Bürger die Ehe ermöglichen muß, welcher unter Anbequemung an die vom Staate aufgestellten, allgemein sittlichen Grundsätze doch einer bestimmten Religionsgesellschaft sich nicht angeschlossen hat. Vielleicht mag nach geltendem, positivem Rechte in dem einen oder anderen Staate eine solche Religionslosigkeit noch nicht möglich sein, sie liegt aber zu sehr in der Consequenz der Dinge; die Gründe, aus welchen die Staaten von allen Bürgern die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft fordern, sind zu äußerlicher Natur, als daß man nicht gerade hier bald eine Aenderung erwarten sollte. Damit wäre aber die Einführung der Civilehe und der staatlichen Civilstandsbücher nothwendig gegeben.

Auf alle diese, aus der concreten Zeitlage und dem die Staaten doch einmal beherrschenden Zeitbewußtsein hergenommenen Argumente der Vertheidiger der Civilehe ist in der That so lange nicht viel zu erwidern, als man die Basis ihres Beweises nicht hinwegräumen kann. Sie argumentiren einfach folgendermaßen: Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist zugegebenerweise nicht mehr vom religiösen Bekenntnisse abhängig; eine Ehe zu schließen ist aber unzweifelhaftes Recht eines jeden Staatsbürgers, daher darf dieß Recht für denselben nicht abhängig gemacht werden von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder von der Erfüllung irgend welcher religiöser Pflichten. Die Kirche wird es beklagen, daß diese Schlußfolgerung einmal ins Zeitbewußtsein übergegangen ist, sie wird die Basis des Beweises für falsch halten, aber sie wird es nicht ändern können, daß die Staaten, weil die Sache nun doch einmal

so liegt, sich zur Einführung der bürgerlichen Eheschließung verstehen müssen.*)

Handelt es sich somit für die lutherische Kirche eigentlich nur darum, daß sie sich zu der vom Staate einzuführenden und von ihr nicht abzuwehrenden Civilehe die rechte Stellung gibt, so wird es sie besonders interessiren, welche der bisher praktisch gewordenen Formen dieser Eheschließung eben wieder der Staat für seinen Zweck wählen wird, um gerade dieser gegenüber das rechte Handeln zu finden. Denn nicht sie wird selbst die Wahl haben, sondern sie wird sich in das zu finden haben, was dem Staate belieben wird.

Erinnern wir uns zunächst in aller Kürze an die verschiedenen Formen der Civilehe. Dieselbe ist:

Entweder 1. für alle Staatsbürger obligatorisch, indem der Staat nur die in dieser Form zu Stande gekommenen Ehen für polizeilich erlaubt und rechtlich wirksam erklärt: obligatorische Civilehe. Nach den von Hilse**) gegebenen Nachweisungen fordert diese Form in Deutschland: a. für Bekenner aller Religionsgemeinschaften: Preußen für die Appellationsgerichtsbezirke Cöln und Frankfurt a. M., sowie Meisenheim, Rhein-Hessen und Rhein-Bayern, Oldenburg für Birkenfeld und seit dem 1. Februar 1870 Baden; b. für Juden und Dissidenten: Preußen für die alten östlichen Provinzen und für Cassel-Wiesbaden, sowie Anhalt-Bernburg und Gotha; c. für Dissidenten und Mischehen: Lübeck; d. bei Ehen zwischen Juden und Christen: Braunschweig und Preußen für die ehemalig homburgischen Gebiete; außerdem Frankreich auf Grund des code civil tit. 2: des actes de l'état civil, Belgien, einige Schweizer Cantone und die Donaufürstenthümer für die gesammte Bevölkerung

---

*) Die das moderne Zeitbewußtsein beherrschenden Gründe für Einführung der Civilehe hat am vollständigsten Hilse S. 82—111 zusammengestellt. Er theilt sie ein in Gründe: der Vernunft, der Zweckmäßigkeit, des Rechtes, der Staatspolitik, der Volkswirthschaft, der finanziellen Verhältnisse, der Religion und Kirchenpolitik und der Sittlichkeit

**) a. a. O. S. 72.

und England für alle die Bewohner, welche weder zur anglikanischen Kirche gehören, noch Juden oder Quäker sind.

Oder 2. der Staat läßt seinen Angehörigen freie Wahl, ob sie ihre Ehe schließen wollen durch kirchliche Trauung, vorausgesetzt, daß die Nupturienten einer anerkannten, mit dergleichen öffentlichen Rechten versehenen Religionsgemeinschaft angehören, oder ob sie die bürgerliche Trauung vorziehen. Wo in dieser Weise die kirchliche und die bürgerliche Eheschließung gleiche rechtliche Wirkung haben, spricht man von facultativer Civilehe. Sie besteht in England und Wales für die Anglikaner, Quäker und Juden, sowie in deutschen Staaten, ohne Unterschied des Bekenntnisses in Anhalt-Dessau, Hamburg, Oldenburg und für Personen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören, in Hannover, Wiesbaden, Holstein, Württemberg und Bayern.

Oder 3. die kirchliche Trauung wird als die in der Regel zwar allein zur Begründung der staatlichen und rechtlichen Wirkung eines Ehebundes geeignete und zulässige Abschlußform hingestellt, daneben wird jedoch für Ausnahmefälle die bürgerliche Trauung erlaubt, wenn nämlich die Kirche eine staatlich erlaubte Ehe zu trauen sich weigert. Dann nimmt die bürgerliche Trauung die Eigenschaft eines Nothbehelfes an für Ausnahmefälle: Nothcivilehe. So ist es durch die neueste Gesetzgebung in Oesterreich und so unter gewissen Verhältnissen in Württemberg.

Handelt es sich nun um die Frage, welcher dieser bürgerlichen Eheschließungsformen im modernen Staate voraussichtlich die Zukunft gehört, so zweifeln wir nicht, daß die obligatorische Civilehe mit der Zeit zu allgemeiner Einführung kommen wird. Hören wir, wie der beredteste Vertheidiger dieser Form, Friedberg, in möglichster Kürze die drei genannten Formen charakterisirt und kritisirt.*)

„Die Nothehe entspricht nicht den Forderungen der Zeit. Wo man die bürgerliche Rechtssphäre von den Einflüssen der Confession

*) a. a. O. S. 761 ff.

unberührt bewahren will, da darf man nicht der einen Religionspartei versagen, was man der anderen gewährt, da muß die angestrebte Gewissensfreiheit für verletzt erachtet werden, wenn man Widerwillige zum Austritte aus der Kirche treibt, nur damit sie eine Ehe schließen können. Es heißt das, auf das alte, ehrwürdige Kleid der christlichen Trauung einen neuen Lappen flicken, der das Kleid verunziert und die Blöße kaum bedeckt. Noch schlimmer ist es gar, falls man die bürgerliche Trauung erst nach Versagung der kirchlichen gestattet. Scheint es doch, als ob so der Conflict zwischen Staat und Kirche in jedem einzelnen Falle bloßgelegt und wach gerufen werden sollte, als ob man sich scheue, die schwere Wunde des Staatslebens vernarben zu lassen, und sie von Zeit zu Zeit gewaltsam aufbreche."

„Aber auch die facultative Civilehe kann theoretisch nicht gerechtfertigt werden. Sie ist eine Abweichung vom consequenten Gedanken, sie läßt die Verknüpfung von Staat und Kirche, wenn auch in zweifelhafter Weise und Stärke bestehen und dennoch birgt sie ziemlich offen die staatlich ausgesprochene Mißachtung der kirchlichen Trauung in ihrem Schoße. Sie ist der gesetzlich sanctionirte Indifferentismus den Ansprüchen und Forderungen der Kirche gegenüber."*)

„Die obligatorische Civilehe ist eine scharfe und durchgreifende Maßregel, ein tiefer Einschnitt in die religiöse Sitte des Volkes, ein Auskunftsmittel, welches allein durch seine Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann."

Wir wüßten nicht, was vom Boden des modernen Staates aus gegen diese und ähnliche Argumente der Vertheidiger der obligatorischen Civilehe Gegründetes sich einwenden ließe, und Vertheidiger dieser Eheschließungsform sind alle jene oft citirten juristischen Schriftsteller, welche in neuester Zeit über diese Fragen sich geäußert haben. Aber auch vom Standpunkte der lutherischen Kirche aus würden wir wünschen müssen, daß, wenn der Staat sich genöthigt sieht, mit neuer Gesetzgebung in dieser Richtung vorzugehen, er sich doch dann gleich

*) a. a. O. S. 761 ff.

zu der scharfen, durchgreifenden Maßregel der obligatorischen Civilehe entschließen möge.

Allerdings, wenn wir die Hoffnung hegen könnten, daß es dem modernen Staate nicht so sehr um praktische Durchführung gewisser liberalistischer Lieblingsgedanken, sondern um Heilmittel gegen die einmal vorhandenen, aus der geschwundenen Glaubenseinheit und aus der Unmöglichkeit, auch seinerseits alle kirchlichen Vorbedingungen der Trauung zum Zustandekommen einer gültigen Ehe fordern zu können, stammenden Mißstände zu thun wäre, dann würden wir sicher in der Nothcivilehe den völlig entsprechenden Ausweg aus den vorhandenen Schwierigkeiten erblicken. Im Princive erkennte dann der Staat nach wie vor die kirchliche Trauung allein für ehestiftend an und machte sie für die Glieder der aufgenommenen Kirchen obligatorisch; da er aber das einmal vorhandene Dissidententhum nicht verschwinden lassen, die Dissidenten auch nicht zur Ehelosigkeit verurtheilen kann, da er zugleich weder den etwaigen Geistlichen der Dissidenten das Recht der Trauung einräumen, noch den Geistlichen der anerkannten Kirchen die Trauung solcher, die nicht Glieder dieser Kirchen sind, zumuthen kann, so müßte für diesen Nothstand eine bürgerliche Eheschließungsform ermöglicht werden. Und da zugleich der Staat unter den obwaltenden Verhältnissen kaum in der Lage ist, das materielle Eherecht einer der aufgenommenen Kirchen für alle seine Angehörigen obligatorisch zu machen, sondern weil er auch Ehen zulassen muß, welche die aufgenommenen Kirchen entweder alle oder wenigstens einzelne unter ihnen nicht zulassen, also auch nicht schließen können, so wird er solchen Staatsbürgern, welche zwar bisher noch keine Dissidenten waren, sondern einer anerkannten Kirche angehörten, welchen aber von ihrer Kirche die Trauung aus kanonischen Gründen verweigert wird, nach geschehener Austrittserklärung aus ihrer Kirche, die Möglichkeit einer bürgerlichen Eheschließung gewähren müssen. Dieses Weges ging schon Friedrich Wilhelm IV. in einer Verordnung vom 30. März 1847*), nur daß dieselbe noch

*) abgedruckt bei Friedberg S. 786 ff.

den weiteren Schritt that, daß sie von den einer nicht aufgenommenen, d. h. nicht auf dem Grunde der Augsburgischen Confession stehenden Religionsgemeinschaft angehörigen Staatsbürgern als nothwendiges Requisit für die Rechtsgültigkeit ihrer Ehen auch die kirchliche Einsegnung nach den Gebräuchen ihrer Gemeinschaft forderte, welche Forderung nur bei denen wegfiel, welche aus ihrer Kirche austraten, ohne einer vom Staate genehmigten, also rechtlich existenten Gemeinschaft beizutreten. Abgesehen von dem Superfluum, daß die Verordnung den Nachweis ritueller Eingehung der Ehe wenigstens von den Anhängern einer genehmigten Gemeinschaft verlangte, ein Umstand, welcher indessen die Kirche wenig berührte, könnte letztere mit einer derartigen Behandlung der Sache in dem Falle völlig zufrieden sein, wenn, wie die angezogene Verordnung es thut, als Bedingung der Gewährung der Nothcivilehe der Austritt aus der Kirche gestellt wird. Fällt aber diese Bedingung, wie sie in Oesterreich durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 gefallen ist, wird die bürgerliche Eheschließung also in all den Fällen gewährt, wo die kirchliche Trauung aus irgend welchen Gründen hat versagt werden müssen und wird sie ohne zuvorigen Austritt aus der Kirche gewährt, so treten auch bei der Nothcivilehe all die Mißstände hervor, welche die zweite, schlechteste Art der Civilehe, die facultative kennzeichnen. Wenn der Staat principiell die kirchliche Trauung für allein ehestiftend anerkennt und wenn er dann doch denjenigen Gliedern eben dieser Kirchen, welche unter Verachtung der kirchlichen Ehevorbedingungen, eine Ehe suchen, zu einer solchen verhilft, so ist es auch der Staat, welcher in jedem gegebenen Falle einen Conflict provocirt, indem er die Kirche zwingt, mit den ihr gegebenen geistlichen Mitteln sowohl gegen diejenigen, welche, trotzdem daß sie ihre Glieder waren, eine solche Ehe eingingen, wie genau besehen, gegen die bürgerlichen Organe, welche hier thätig waren, vorzugehen. Entweder der Staat nehme der kirchlichen Trauung ihren obligatorischen Charakter, oder, wenn er das nicht durchgängig, sondern nur bei eintretendem Nothstande will, so verlange er von denen, welche mit Hintenansetzung des materiellen Eherechts ihrer Kirche eine Ehe begehren, daß sie, bevor er zu solcher

Ehe ihnen hilft, wenigstens in solenner Weise ihren Austritt aus der Kirche erklären. Da nun aber, so weit Menschenaugen reichen, keinerlei Aussicht vorhanden ist, die durch Friedrich Wilhelm IV. in Preußen eingeführte Form der Nothcivilehe zu conserviren und etwa im Gebiete des Norddeutschen Bundes rechtsgültig zu machen, so werden wir zu erwägen haben, welche der anderen Formen der bürgerlichen Eheschließung für unsere lutherische Kirche am zuträglichsten sein, bei welcher sie sich am entsprechendsten entwickeln könnte.

In Betreff dieser Frage werden wir in Uebereinstimmung mit den staatlichen Vertretern der Civilehe der obligatorischen Form entschieden den Vorzug vor der facultativen geben müssen. Denn abgesehen davon, daß, wenn ein Staat die letztere Form einführt, er doch immer die obligatorische als Ziel im Auge behalten, die facultative Form also nur die Bedeutung eines Uebergangsstadiums für ihn haben wird, so werden wir auch, was das Urtheil über die facultative Civilehe an sich betrifft, durchaus auch kirchlicherseits das unterschreiben müssen, was wir als Aeußerung F r i e d b e r g s angeführt haben: daß nämlich die facultative Civilehe der gesetzlich sanctionirte Indifferentismus den Ansprüchen und Forderungen der Kirche gegenüber sei. Bei der obligatorischen Civilehe ist es wenigstens möglich, daß die Kirche in Frieden mit den staatlichen Gewalten lebt, wogegen bei der facultativen der Widerstreit bei jeder Civiltrauung aufs Neue ausbrechen müßte. Bei der obligatorischen Form wird es sich für die wahren Glieder der Kirche von selbst verstehen, daß dem bürgerlichen Eheschließungsacte irgendwie ein Thun der Kirche folgen müsse, und beide Acte werden sich ohne Schwierigkeit cumuliren lassen, es kann also dem Staate und der Kirche ihr Recht geschehen. Bei der facultativen Form dagegen ist nur ein Entweder — Oder vorhanden und obenein ist die Wahl zwischen den beiden gesetzlich möglichen Formen einzig in das Belieben jedes Individuums gestellt. Jede Civiltrauung wird da an sich schon zu einer Verachtung der von der Kirche in ihrer Trauung dargereichten geistlichen Güter und es kann die Kirche, wo sie sich und ihre Würde nicht selbst aufgeben will, nicht umhin, jedesmal wenn eines ihrer Glieder von der ihm s t a a t s-

gesetzlich zustehenden Freiheit der Civiltrauung Gebrauch macht, dasselbe als von ihr ausgeschieden zu betrachten und mit der Excommunication zu belegen. Man wird zugeben müssen, daß ein Staatsgesetz zu beanstanden ist, dem die Kirche mit der Excommunication latae sententiae begegnen müßte.

Demnach müssen wir uns, soll einmal die bürgerliche Eheschließung eingeführt werden, auch vom kirchlichen Gesichtspunkte für die obligatorische Form derselben erklären, in der Ueberzeugung, daß nur bei ihr die Möglichkeit des Friedens mit den staatlichen Gewalten und einer gedeihlichen Entwickelung gegeben ist. Daß der moderne Staat entschieden gerade zu dieser Institution hinneigt, ist ja gewiß. Mit dem Satze, daß alle bügerlichen und politischen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnisse sind, ist im Principe die obligatorische Civilehe bereits gegeben. Allerdings treiben den Staat auch Grundsätze, welche von der Kirche nimmer gebilligt werden können, aber wir haben daneben anerkennen müssen, daß die derzeitige Lage unserer Staaten, die aus der gewichenen Glaubenseinheit resultirenden Verhältnisse den Staaten kaum einen anderen Ausweg lassen, als sich zur Civilehe, und dann gleich zur obligatorischen Form derselben zu wenden. Daß wir kirchlicherseits zur Herbeiführung dieser Einrichtung nichts thun sollen, ist uns gewiß geworden, wir haben vielmehr um unseres christlichen Volkes willen in aller Treue die oft recht drückenden Bande der gegenwärtigen Zeitlage auch in Betreff des Ehewesens weiter zu tragen, haben allerdings unser Gewissen zu salviren und nicht zu verleugnen, was Gottes Wort und der Kirche Bekenntniß fordern, und haben dann in stiller Demuth zu warten, bis der HErr der Kirche uns in andere Lagen bringt und seiner Kirche neue Bahnen eröffnet. Das aber wird Er thun, sobald in Folge Seines Zulassens der Staat an die Einführung der obligatorischen Civilehe geht, denn wir werden nicht verkennen dürfen, daß, sobald der Norddeutsche Bund diese Form der Eheschließung in allein rechtliche Geltung bringt, damit der entscheidende Schritt für die völlige Auflösung und Beseitigung der alten Landeskirchen und für die Etablirung der Freikirchen

geschehen ist. Es wird sich nämlich nothwendig an die gesetzliche Einführung der Civilehe zugleich die Einführung der bürgerlichen Personalstandlisten knüpfen und zwar nicht bloß für die Eheschließung, sondern auch für die Geburten und Todesfälle desgleichen. Was aber damit für weitreichende Consequenzen gegeben sind, ist wohl ohne Weiteres ersichtlich: die Einführung der Civilstandsbücher bedeutet die Aufhebung des staatlichen Taufzwanges und Confirmationszwanges. Haben doch auch in der That diese beiden tragenden Säulen unseres bisherigen Landeskirchenthums im modernen Staate gar keinen Sinn mehr. Das Dogma von der Gleichgültigkeit der religiösen Stellung des Staatsbürgers für seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nimmt dem Staate alles Recht, mit Zwang die Taufe und Confirmation der Kinder christlicher Eltern zu fordern. Gibt man zu, daß es ein Postulat der staatlicherseits proclamirten absoluten Gewissensfreiheit ist, daß der Staat seine Angehörigen ferner zu keinerlei religiösen Handlungen zwangsweise anhalten kann, so wird man auch zugeben müssen, daß es mit dem staatlich noch aufrecht erhaltenen Taufzwang und Confirmationszwang bei erster Gelegenheit zu Ende gehen muß, weil sie allen modernen Anschauungen gegenüber gar keinen Sinn mehr haben. Principien, wie das von der Gewissensfreiheit, wirken sich in ihren praktischen Consequenzen erst ganz langsam geschichtlich aus. Wenn auch derartige Principien bereits in allen Volksschichten eine die Gemüther beherrschende Macht geworden sind, so weichen ihnen doch noch nicht alsbald Institutionen, welche aus ganz anderen Gedanken geboren, in fundamentalem Widerspruche mit ihnen stehen, denn der jedesmalige Zustand des Volkslebens ist nicht das reine Product eines leitenden Gedankens, sondern er ist das Resultat der verschiedensten, im Laufe der bisherigen Geschichte wirksam gewordenen Mächte, deren jede ihren Niederschlag zurückgelassen hat. Aber wenn sich auch das Volksleben nicht immer mit der Elle der Logik messen läßt, wenn auch oft principiell lange überwundene Verhältnisse und Institutionen einer älteren Zeit noch weit in die neue, von ganz anderen Anschauungen bewegte hineinragen, so pflegt doch endlich einmal der Zeitpunkt einzutreten, wo die neuen

Ideen in so greifbaren Widerspruch zu den alten Institutionen treten, daß nun die letzteren, welche keinen rechten Sinn mehr haben, neuen Bildungen weichen müssen. Unser Landeskirchenthum hat aber in der That mit Allem, was aus ihm folgt, seine Wurzeln im Zeitbewußtsein verloren und wir sind überzeugt, daß es nur noch eines letzten Anstoßes bedarf, damit neue Zustände an die Stelle der sich überlebt habenden treten. Mit Einführung der Civilehe und der Civilstandslisten aber wird der Zeitpunkt eintreten, wo das Landeskirchenthum definitiv zu Ende gegangen sein wird. Mit den Civilstandslisten schwindet für den modernen Staat das letzte Interesse, welches er am Taufzwange und Confirmationszwange hat, nämlich das büreaukratische. Nicht die Sorge für das Seelenheil seiner Bürger ist es, was den Staat bisher noch veranlaßt hat, zwangsweise die Taufe und die Confirmation zu verlangen, sondern nur die für seine Zwecke so außerordentlich wichtige Sicherung des Personstandes seiner Angehörigen. Sobald aber der staatliche Taufzwang hinfällt, so ist eben damit das Landeskirchenthum selbst gefallen und das Princip der Freiwilligkeitskirche, welches im modernen Staate einzig noch rechten Sinn hat, ausgesprochen. Daß diese Freikirchen nicht immer reine Bekenntnißkirchen im Sinne von Artikel 7 der Augsb. Confession sein werden, sondern daß die von der Union angebahnte Allerweltskirche die Haupterbin unserer jetzigen Landeskirchen sein wird, haben wir bereits oben als unsere Ueberzeugung ausgesprochen. Wie viel Zeit aber noch verfließt, bis wir nach Aufhebung der Landeskirchen zu einer allgemeineren, bewußteren Freikirchenbildung in Deutschland kommen, läßt sich noch auch nicht einmal annähernd bestimmen. Zunächst, fürchten wir, werden wir mit Aufhebung der kirchlichen Trauung, des Taufzwanges und der Kirchenbücher so völlig unklaren und wirren Zuständen entgegengehen, wie sie zur Zeit etwa in Hamburg bestehen.*)

Aber wie es auch kommen mag, sobald alle diese neuen Verhält-

*) vergl. darüber Allgem. Evangel. Luth. Kirchen-Zeitung 1869 S. 232—234 und dazu 1870 Nr. 22.

nisse uns staatlicherseits dargebracht werden, so wird die lutherische Kirche Stellung zu ihnen nehmen müssen. Damit wir aber nicht davon überrascht werden und beim Eintreten von derartigen Zuständen nicht rathlos für unser Handeln sind, so werden wir bei Zeiten nach festen Normen für unser Verhalten uns umzusehen haben. Aus all unseren bisherigen Erörterungen werden wir nun unschwer die daraus resultirenden Gesichtspunkte für das correcte Verhalten eines lutherischen Christen und namentlich eines lutherischen Pastors angesichts zunächst der obligatorischen Civilehe uns entnehmen können. Was die nächste Zukunft uns auch bringen mag: ob es alsbald zu organischen freikirchlichen Bildungen auf Grund des lutherischen Bekenntnisses kommt, innerhalb welcher eine Gesammtüberzeugung und ein einheitliches Handeln gegenüber dieser neuen staatlichen Anordnung sich Bahn bricht, oder ob bei eintretender Verwirrung zunächst jeder Einzelne in die Bresche treten und seines Handelns gewiß werden muß, immer wird es gerathen sein, daß wir nicht, ohne die Zukunft zuvor zu bedenken, uns nur so treiben lassen und gewissermaßen von der Hand in den Mund *leben*, sondern, daß wir von festen Principien aus auch feste Schritte thun lernen.

Da wird denn seitens der Kirche zunächst das formale Recht des Staates zur Einführung der bürgerlichen Eheschließung rückhaltlos anerkannt werden müssen. Auch nicht den Schatten eines Verdachtes darf man kirchlicherseits auf sich laden, als betrachte man die durch bloßen Civilact geschlossenen Ehen nicht als völlig gesetzmäßige Ehen. Was nur irgend mit der Legitimität der Ehen zusammenhängt und aus ihr folgt, das eignet der bürgerlich geschlossenen Ehe, weil sie der Staat als solche anerkennt und weil der Staat allein für diese Fragen competent ist. Diese Seite der Sache wird besonders so lange äußerst wichtig sein, als es mit der Anerkennung der Kirchenbücher als Civilstandsbücher noch beim Alten bleibt, und als folgeweise der Taufzwang auch noch für die aus bloß civiliter geschlossenen Ehen geborenen Kinder, falls eben beide Gatten der christlichen Kirche angehören, besteht. Alle aus derartigen Ehen geborenen Kinder sind

zweifellos als legitim zu betrachten und als eheliche in die Kirchenbücher einzutragen, und sollten einmal unsere Kirchenbücher ihre jetzige staatliche Bedeutung verlieren, so würde doch auch seitens der Freikirche, sobald sie zu derartigen Ehen in irgend welche Beziehung treten würde, an der Legitimität derselben kein Zweifel geäußert werden dürfen. Aber ebenso gewiß ist, daß die Kirche eine bloß civiliter geschlossene Ehe zwar für eine staatsgesetzlich vollgültige, aber doch nicht für eine unter Christen zu billigende erklären müßte: es ist eine solche Ehe, um uns eines kirchenrechtlichen Terminus zu bedienen, zwar matrimonium legitimum, aber nicht matrimonium ratum.*) Bei staatsgesetzlichem Bestehen der Civilehe ist zwar jeder Christ nach dem vierten Gebote verpflichtet, seine Ehe durch die gesetzlich geordneteten bürgerlichen Organe schließen zu lassen, aber mit aller Entschiedenheit hat die Kirche sodann auch zu verlangen, daß er nicht minder des Thuns der Kirche für solche seine Ehe begehre.

Drei Fragen werden hier ihre Beantwortung finden müssen, damit es zu principgetreuem kirchlichem Handeln komme.

Diese drei Fragen aber sind:

1. Was hat die lutherische Kirche nach Einführung der Civilehe bei der Eheschließung ihrer Mitglieder zu thun?

2. Was für Vorbedingungen sind seitens ihrer Glieder zu erfüllen, damit die lutherische Kirche an deren Ehen handeln kann?

3. Wie hat sich die lutherische Kirche gegen diejenigen zu verhalten, welche entweder das Thun der Kirche bei ihren Ehen ganz verschmähen, oder welche Ehen eingehen, ohne jene sub 2 festzustellenden Vorbedingungen zu erfüllen und dann doch des Thuns der Kirche begehren?

---

*) über diesen Unterschied vergl. Mejer, Kirchenrecht S. 598.

1.

Auf geschichtlichem Wege ist uns klar geworden, welche unter den einzelnen, die bisherige kirchliche Trauung bildenden Acte aus dem Wesen der Kirche selbst folgen und welche der Kirche bloß seitens des Staates übertragen sind. Wir wissen, daß eigentlich kirchliches Thun sowohl die der Copulation voraufgehende Proclamation als auch die der Copulation folgenden Acte der Lection und Benediction sind, daß aber die durch die Kirche geschehende Copulation principiell eine Obliegenheit des Staates ist. Daraus ergibt sich uns denn zunächst, daß die Kirche, wenn ihre Glieder eine Ehe eingehen, sich mit ihrem Thun auch dann noch an solchen Ehen wird zu betheiligen haben, wenn der Staat den eigentlich ehestiftenden Act der Copulation an sich nehmen sollte. Es wird nicht nöthig sein, die dafür sprechenden geschichtlichen und dogmatischen Gründe hier noch einmal zu wiederholen, sondern es kann sich nur noch um die Frage handeln, **was** die Kirche nach geschehener bürgerlicher Eheschließung zu thun habe. Wir ziehen da zunächst das Thun der Kirche an den civiliter bereits Copulirten ins Bereich unserer Untersuchung und sprechen sodann erst von der vorausgehenden Proclamation.

Da es voraussetzlich durch staatliches Gesetz den kirchlichen Organen verwehrt sein wird, ein Paar, **bevor** es civiliter copulirt ist, kirchlich zu copuliren,*) so wird die Kirche zum Handeln immer erst dann berufen werden können, wenn der Mann und das Weib durch den in gesetzlicher Form erklärten und von der sittlichen Gemeinschaft gebilligten, gegenseitigen Consens bereits Eheleute sind. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, daß die lutherische Kirche diesem Umstande in all ihrem Reden und Handeln die gebührende Rechnung trage, daß es ihr darum auch nicht beikomme, auch nur im Entferntesten durch ihr Handeln den Verdacht zu erregen, als erkenne sie das copulirende Thun des Staates nicht als wirklich ehestiftend an. Daher müßten wir es mit aller Bestimmtheit für falsch und die Gewissen verwirrend erklären, wollte die Kirche ihr Handeln liturgisch

*) vergl. hierüber Hilfe S. 131 ff.

so formiren, daß sie, was der Staat bereits gethan, noch einmal thäte, daß sie also der civilen Copulation noch eine kirchliche Copulation folgen ließe, und damit der bürgerlichen Copulation ihre ehestiftende Kraft eigentlich wieder abspräche. Vielmehr muß die Kirche es als rechte Lehre anerkennen und gemäß solcher Lehre denn auch handeln, daß eine wirkliche, legitime Ehe durch den in gesetzlicher Form öffentlich erklärten und von der bürgerlichen Gemeinschaft gebilligten Consens der Gatten zustandekomme, weswegen sie, sobald der Staat das copulirende Thun der Kirche entzieht und durch seine eigenen Organe besorgt, demselben das Recht hierzu auch völlig zuerkennen und auch in keiner Weise durch ihr Thun zur Verdunkelung des rechten Sachverhältnisses beitragen soll. Läßt die Kirche noch einmal den Consens erklären und copulirt sie noch einmal, nachdem dieß Alles durch den Staat bereits besorgt ist, so werden gerade diejenigen, welche nach Kirche und Gotteswort noch etwas fragen, unsicher werden und nicht mehr recht wissen, von welcher Copulation an nun eigentlich eine Ehe vorhanden sei und sie werden an der Legitimität der bloß oder der erst civiliter geschlossenen Ehen zweifeln. Daraus wird sich dann weiter ergeben, daß sie dem bürgerlichen Acte nicht die ihm nach dem vierten Gebote gebührende Ehre geben werden, sie werden ihn vielmehr als eine Last empfinden und werden dasjenige mit Seufzen als, ihrer Meinung nach, unnöthig thun, was ja doch nicht unnöthig, sondern ihre Ehe recht eigentlich stiftend ist. Daher soll die lutherische Kirche alsdann die Leute recht lehren, daß der Staat sich nur seines Rechtes braucht, wenn er die Ehe seiner Angehörigen durch seine Beamten schließen läßt, und daß wir solchen Anordnungen der staatlichen Obrigkeit Gehorsam zu leisten schuldig sind, so gewiß wie geschrieben steht 1 Petri 2, 13: „seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen," und Römer 13, 5: „so seid nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen." Zugleich aber soll die lutherische Kirche fest stehen auf der Lehre, daß, wenn auch durch den bürgerlichen Act vor Gott und vor der Welt eine rechte Ehe vorhanden ist, ein Christ sich doch mit seiner also geschlossenen

Ehe zugleich unter Gottes Wort und Gebet stellen und darum von der Kirche als der Gemeinschaft des Glaubens, innerhalb welcher Gottes Segensgaben gespendet werden sollen, sich den Segen seines Gottes auf solche seine Ehe legen lassen soll, damit dieselbe, die zwar an sich eine gute Creatur Gottes ist, auch ihm etwas Gutes werde.

Somit wird also die lutherische Kirche, wo sie es mit civiliter bereits copulirten Paaren zu thun hat, ihre bisherigen Copulationsformulare allerdings nicht unverändert beibehalten dürfen, sie wird vielmehr aus denselben alles das weglassen müssen, was den anders gewordenen Verhältnissen nicht mehr entsprechend ist. Die Kirche wird aber sodann in der glücklichen Lage sein, daß sie nicht absolut Neues zu schaffen, daß sie vielmehr nur auf alte Gedanken, auf bereits vorhanden gewesene, dann aber wieder verlassene Ansätze zurückzugreifen braucht. Wir werden uns daran zu erinnern haben, daß bereits Luther im Traubüchlein den dreitheiligen Trauact in zwei räumlich unterschiedenen Abtheilungen, nämlich theils am Westeingange der Kirche, theils am Altare, sich vollziehen ließ und daß in dieser Theilung etliche Kirchenordnungen noch einen Schritt weiter gingen und den Act auch zeitlich so trennten, daß sie an dem einen Tage die Copulation im engeren Sinn, am andern aber die Lectionen und Benedictionen vornehmen ließen.*) Auf diese älteren Ansätze, den Act der Trauung in zwei Abtheilungen zu zerlegen, wird die Kirche zurückzugreifen haben, sobald der Staat die Schließung der Ehe selbst durch bürgerliche Organe sich wird vollziehen lassen. Die luther. Kirche wird sich alsdann begnügen müssen, an den civiliter bereits copulirten und zu ihr kommenden Paaren das zu thun, was in der zweiten jener beiden Abtheilungen geschah und was ja auch allein aus dem Wesen der Kirche folgt. Unter Voraussetzung der obligatorischen, dem kirchlichen Acte gesetzlich vorangehenden, bürgerlichen Trauung, wird sich demnach das von der Kirche vorzunehmende Handeln, etwa im Anschlusse an die Mecklenburgische Kirchen-

---

*) über diese Kirchenordnungen verweisen wir auf die oben bereits citirte genauere Ausführung bei Kliefoth S. 149 ff.

ordnung Fol. 251, folgendermaßen zu gestalten haben. Wenn die Hochzeitsleute in der Kirche versammelt sind, beginnt man mit gemeinsamem Gesange. Sodann tritt der Pastor in den Altar und läßt die jungen Eheleute vor denselben treten. In der Ansprache werden dieselben nun vor Allem hinzuweisen sein auf ihr einander bereits gegebenes Eheversprechen und man wird sie zu lehren haben, wie solch Versprechen sie nunmehr als Eheleute an einander bindet bis an ihren Tod. Weil aber solch treues Ausharren bei einander nicht in eines Menschen eigener Kraft und Vernunft stehe, so habe er Gottes Beistand dafür zu suchen im Worte Gottes und im Gebete. Es werden sich hier alle die Gedankenreihen anzuknüpfen haben, welche in so unnachahmlich schöner Weise Luther in seinen vielen Ehestandspredigten zum Ausdrucke gebracht hat. Wenn aber der Pastor den jungen Eheleuten alles das gesagt hat, was vom Ehestand, seinem Segen und seinen Pflichten die Kirche zu sagen weiß, dann wird der weitere Act durch die Lectionen und Benedictionen in althergebrachter Weise verlaufen, nur daß wir rathen würden, dem agendarischen Benedictionsgebete allgemein den bereits oben von uns angeführten Zusatz der Mecklenburgischen Kirchenordnung — „auch diese beiden Eheleute an Leib und Seele segnen" — anzufügen.

Dabei aber möchten wir auch stehen bleiben und zu weiteren Aenderungen nicht rathen. Namentlich würden wir es für einen Rückschritt hinter die in der Reformationszeit gewonnene liturgische Erkenntniß halten, wollte man die selbständige Gestaltung des ganzen Actes wieder aufgeben und etwa, im Anschluß an den wohl noch allerorten üblichen „Kirchgang" der Neuvermählten, sich mit einem bloßen Fürgebete im Acte der Oblationen beim Gemeindegottesdienste, — also entweder im Kirchengebete auf der Kanzel oder in der Litanei aus dem Altar begnügen. Es ist eben ein Unterschied zwischen einem Benedictionsgebete und einer kirchlichen Fürbitte, und wenn die Kirche die Ehen einsegnet, so ist das etwas Anderes, als wenn sie bei der Proclamation für die Ehen betet. Aber wir würden auch nicht rathen, den Benedictionsact irgendwie in organischen Zusammenhang mit dem gemeindlichen Hauptgottesdienste zu bringen. Als Luther

alle Acte der Benediction von der Messe löste, fand er keine geeignete Stelle für dieselben im Gemeindegottesdienste, er gestaltete sie vielmehr zu selbständigen kirchlichen Handlungen. Wollten wir nun die Benedictionsacte in den Gemeindegottesdienst zurückführen, so würden wir letzteren selbst alteriren müssen, und zwar würden wir sie entweder principlos und gedankenlos in die festgegliederte lutherische Gottesdienstordnung einfügen und diese selbst damit zerreißen müssen, oder wir müßten es uns zutrauen, daß wir selber etwas organisch Neues construiren könnten, in welchem Zutrauen wir vermuthlich zu Schanden werden würden. Daher werden wir gut thun, selbst wenn uns die Copulation im engeren Sinne genommen ist, doch noch die Acte der Lection und Benediction außer Zusammenhang mit dem Gemeindegottesdienste selbständig auftreten zu lassen.

Von großer Wichtigkeit aber wird es ferner sein, daß man sich kirchlicherseits über die Frage klar wird, ein wie langer Zeitraum zwischen der bürgerlichen Eheschließung und der kirchlichen Benediction liegen darf, namentlich ob es unumgänglich nöthig ist, daß beide auf einen Tag fallen, und ob, wenn solches in einzelnen Fällen sich absolut nicht thun ließe, die bereits civiliter Getrauten sich doch bis zur Benediction ihrer Ehe des ehelichen Umganges enthalten müßten. Wir unsererseits können nicht umhin, auch in dieser Beziehung auf das dringendste vor Verwirrung der Gewissen zu warnen. Steht es einmal fest, daß Mann und Weib durch die bürgerliche Copulation zu Eheleuten werden, so soll man ihnen den ehelichen Verkehr eben so wenig wehren, wie man das in alten Zeiten in Mecklenburg gethan haben wird, als noch die kirchliche Copulation von der Benediction zeitlich getrennt war. Fiel damals zwischen beide Acte die Hochzeitsnacht, so wird man kein Bedenken zu tragen brauchen, es auch unter den jetzigen Verhältnissen ebenso zu halten. Andererseits würden wir es allerdings nicht unbedingt gerade so geordnet wünschen, daß die kirchliche Handlung durch Tage von der bürgerlichen getrennt wäre, sondern wir würden es vielmehr für das Angemessenste erachten, wenn beide Handlungen auf einen Tag verlegt würden, und wir würden eine Abweichung von

dieser Regel nur aus zwingenden Gründen im einzelnen Falle zulassen. Wenn Christen ihre Ehen nach den staatlichen Gesetzen geschlossen haben, so sollen sie gleich über dieselbe sowohl selber beten als auch von der Kirche beten lassen, so sollen sie gleich durch ihr ganzes Handeln zeigen, daß sie sich mit ihrer Ehe, bevor sie sich derselben gebrauchen, wozu Gott sie ihnen gegeben, unter Gottes Wort und Gottes Segen stellen. Kann aber ein Paar an dem Tage, an welchem es seine Ehe geschlossen, aus bewegenden Gründen des kirchlichen Segens noch nicht theilhaftig werden, da lehre man es, daß es zuvörderst selber bete und dann getrost als ein Ehepaar bei einander wohne, daß es aber, sobald solches möglich ist, den kirchlichen Segen sich nachträglich erhole. Daß derartige Fälle, wo der kirchliche Segen unmöglich gleich nach der Copulation zu bekommen ist, eintreten können, ist doch ganz gewiß. Wie soll es denn ein mitten in der Union oder mitten unter Katholiken, also in der Diaspora wohnendes lutherisches Paar machen, wenn es mit seiner Copulation an das nächste Kreisgericht oder Civilstandsamt seines Wohnortes gewiesen ist, während ein Pastor seiner Kirche meilenweit von ihm entfernt wohnt? Soll der Mann die vom gesetzlich befugten Organe ihm angetraute Frau so lange noch als seine Braut betrachten, bis er in der Lage ist, von seinem Pastor seine Ehe benediciren zu lassen? Soll er nicht vielmehr getrost unter Gebet in rechter Ehe bei ihr wohnen und zugleich bestrebt sein, durch seinen Pastor bald möglichst der Benediction theilhaftig zu werden?

Aber wenn wir es in der Regel wenigstens für durchaus wünschenswerth halten müssen, daß bürgerliche Copulation und kirchliche Benediction auf einen Tag fallen, wird solches denn möglich sein, wenn die Kirche ihre Proclamation und zwar ihr dreifaches Aufgebot noch beibehält? Allein wir sollten meinen, wenn der Staat es der Kirche auch wehren wird, daß sie vor seiner Copulation an den Ehen sei es copulirend, sei es benedicirend handelt, so wird er es ihr doch schwerlich wehren, daß sie mit ihm zu gleicher Zeit proclamirt. Der Staat wird voraussichtlich während eines Zeitraumes von 14 Tagen durch Anschlag die beabsichtigte Ehe

proclamiren und auffordern, etwaige rechtsgültige Hindernisse gegen diese Ehe binnen einer Präclusivfrist zu melden und nach Ablauf dieser Frist wird er, falls kein begründeter Einwand geschehen ist, trauen. Daß durch solche staatliche Proclamation die kirchliche nicht gegenstandslos geworden ist, versteht sich wohl von selbst. Denn abgesehen von ihrer Bedeutung als kirchlicher Fürbitte, so wird sie auch ferner noch zum Zwecke der Erforschung kirchlicher Ehehindernisse, welche ja mit den bürgerlichen Ehehindernissen keineswegs identisch sein werden, erforderlich sein. Wir würden es nun dem kirchlichen Interesse am entsprechendsten halten, wenn sich in dieser Beziehung etwa folgende Sitte bildete. Wünschen lutherische Christen eine Ehe zu schließen, so tragen sie, etwa schon vor der förmlichen Verlobung, den Fall zunächst ihrem Pastor vor und holen dessen Ansicht ein, so wie einst die Christen zu des Ignatius Zeiten nach der Willensmeinung, der *γνώμη* ihres Bischofs fragten. Ist dem Pastor dann kein kirchliches Ehehinderniß bekannt, so veranlassen die Brautleute, sobald es ihnen gut dünkt, die obrigkeitliche Verlautbarung ihrer beabsichtigten Ehe und zugleich wird in der Kirche an drei auf einander folgenden Sonntagen die Proclamation in der Art beschafft, daß die dritte Proclamation mit dem Ablaufe der bürgerlich verordneten Präclusivfrist zusammenfällt. Sodann fragen die Brautleute abermals beim Pastor an, ob nunmehr der kirchlichen Benediction kein Hinderniß mehr im Wege stehe, und falls ihnen die Benediction zugesagt werden kann, so begeben sie sich zum bürgerlichen Trauungsbeamten, um von diesem ihre Ehe schließen, und sodann in die Kirche, um die geschlossene Ehe benediciren zu lassen.

Das ist es, was die lutherische Kirche, unserer Meinung nach, unter Voraussetzung der bürgerlichen Eheschließung, an den Ehen ihrer Mitglieder zu thun hat. Die Frage, was sie zu thun hat, wenn Leute die Einsegnung ihrer Ehe begehren, welche bereits seit längerer Zeit unter Verachtung des kirchlichen Segens in einer civiliter geschlossenen Ehe gelebt haben, oder welche eine Ehe geschlossen haben, die kirchlicherseits sei es nicht gebilligt, sei es gar nicht verstattet werden kann, diese Frage wird erst sub 3 zur Erörterung kommen können.

2.

Aber welche Ehen hat die Kirche zu benediciren? Wir werden zur Beantwortung dieser Frage die Vorbedingungen ins Auge zu fassen haben, welchen fürs Zustandekommen einer kirchlich zu segnenden Ehe Genüge geschehen sein muß. Die Kirche wird sich in dieser Beziehung vor Allem davor zu hüten haben, daß sie nicht den gegenwärtigen, unseligen Zustand in die neue Zeit mithineinträgt. Jetzt, wo die kirchliche Trauung fast allein eine staatlich anerkannte Ehe begründet, ist es dahin gekommen, daß die Kirche kaum in ganz eclatanten Fällen noch eine Eheschließung absolut hindern kann, in den meisten Fällen muß getraut werden, wenn man auch mit allen kirchlichen Principien durch solch Trauen in Widerspruch tritt. Nirgends empfindet der Pastor den Druck des entarteten, territorialistisch gewordenen Systems unseres Landeskirchenthums härter als am Traualtare: er muß Gottesleugner und Excommunicirte trauen, er muß die schwer wiegenden Gottesworte und Benedictionsgebete denen auf das Haupt legen, welche innerlich darüber lachen und welche dieß ihnen lästig dünkende, geistliche Beiwerk nur darum sich gefallen lassen, weil sie nicht anders zu einer staatlich anerkannten, rechtmäßigen Ehe kommen können. Zu solcher Heuchelei wird die Kirche Seitens des Staates nicht ferner gezwungen werden, sobald die bürgerliche Eheschließung obligatorisch geworden ist, es wird aber dringend zu wünschen sein, daß die Kirche alsdann sich einem etwa bildenden Zwange der Sitte nicht ebenso gefügig zeige, wie sie dem Zwange staatlichen Gesetzes gefügig gewesen ist. Die Erfahrungen, welche man aus den Ländern, in denen die Civilehe bereits gesetzlich ist, sammeln kann, sind wohl geeignet, uns bedenklich zu machen, sie scheinen nämlich darauf hinzudeuten, daß die Kirche daselbst alle Ehen, bei denen es nur verlangt wurde, benedicirt hat, ohne zu fragen, ob dieselben auch benedicirt werden durften. Folgende statistische Bemerkung etwa, mit welcher Gneist*) die Gegner der Civilehe zu beruhigen versucht

*) a. a. O. S. 24. — Genauere statistische Angaben darüber, wie sich in allen einzelnen Ländern unter dem Einflusse der verschiedenen Formen der Civil-

hat, scheint uns weit mehr Grund zur Beunruhigung als zur Beruhigung zu bieten. Gneist bemerkt nämlich: „die kirchliche Trauung ist in Frankreich nach Einführung der Civilehe ganz ebenso die Regel geblieben wie vorher. Dieselbe Erfahrung bestätigt jeder Rheinländer für die deutschen Rheinlande. Dieselbe Erfahrung gilt in gleicher Weise für die protestantischen Länder. In der bayrischen Rheinpfalz zählte man bei 300,000 protestantischen Einwohnern in einem fünfjährigen Zeitraum nur 16 protestantische, 28 gemischte Ehen ohne kirchliche Trauung. In Oldenburg ergaben sich nach Einführung der alternativen — d. h. facultativen — Civilehe unter 6000 Eheschließungen nur 28 bloße Civilehen." Wie gesagt, uns scheinen diese Notizen weniger beruhigend als beunruhigend zu sein. Es geht aus ihnen allerdings nicht hervor, wie viele von den bloß civiliter getrauten Paaren der kirchlichen Benediction bloß darum nicht theilhaftig geworden sind, weil sie dieselbe nicht gesucht haben, und wie vielen die Benediction aus kirchlichen Gründen hat versagt werden müssen, es scheint uns aber doch überwiegend wahrscheinlich, daß, wenn überhaupt nur so wenig Paare nicht benedicirt sind, solches darum nicht geschehen ist, weil sie die Benediction eben nicht begehrt haben, daß also die Kirche, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, alle Paare, welche zu ihr kamen, auch kirchlich gesegnet hat. Ob aber in der Pfalz und in Oldenburg allen kirchlichen Vorbedingungen zum Eheabschlusse immer so völlig Genüge geschehen ist, daß man allen Paaren mit gutem Gewissen die Benediction ertheilen konnte, scheint doch mehr als zweifelhaft zu sein. Es hat sich also in diesen Ländern die Sitte gebildet, daß jedes einigermaßen auf Reputation haltende Paar sich auch kirchlich einsegnen läßt, und die Kirche hat sich dieser an sich ja löblichen Sitte in dem Maße gefügt, daß sie der nothwendigen Vorbedingungen ebenso wenig wahrnimmt, wie früher, als sie noch unter dem Banne staatlicher Gesetze stand.*) Wir unsrerseits

---

ehe das Verhältniß der bloß bürgerlich geschlossenen Ehen zu den kirchlichen Ehen gestaltet hat, haben uns leider nicht zu Gebote gestanden. Auch das gelehrte Werk von Oettingen „die Moralstatistik" bietet hierfür keine Ausbeute.

*) Von großem Interesse ist eine inzwischen zu unsrer Kenntniß gekommene

könnten uns natürlich dessen nur freuen, wenn, bei Einführung der obligatorischen Civilehe, es doch noch unter unserm Volke für geboten erachtet würde, seine civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich benediciren zu lassen, wenn also kein irgend ehrbares Paar ohne kirchlichen Segen in die Ehe treten möchte, aber wir würden doch sehr dringend rathen müssen, daß dann die den kirchlichen Segen suchenden Leute es auch für geboten hielten, sich den kirchlichen Normen zu bequemen. Die Kirche soll sich für zu gut dazu achten, nur zur Erhöhung der „Feierlichkeit" einer Hochzeit dienen zu sollen, derartigen schlechten Magds-

---

Correspondenz aus Baden (in der Neuen evang. Kirchenzeitung 1870 S. 846): „Die diesjährigen Diöcesansynoden haben sich vielfältig mit der Frage beschäftigt, welche Stellung die Kirche denjenigen ihrer Mitglieder gegenüber zu nehmen habe, die die kirchlichen Handlungen der Taufe, Confirmation, der Trauung und der Beerdigung nicht mehr begehren. Nach der neuesten Landesgesetzgebung besteht für sie irgend ein Zwang hierzu nicht mehr. Allerdings lag den Synoden noch keine längere Erfahrung vor, da die bürgerliche Standesbeamtung erst mit dem 1. Februar d. J. von den Geistlichen auf die Bürgermeister übergegangen war. Doch konnte man bereits auf die betrübende Thatsache hinweisen, daß eine Reihe von Brautpaaren seit Einführung der obligatorischen Civilehe die kirchliche Trauung nicht begehrt hat. In Pforzheim war dies bei der Hälfte, in Mannheim bei $^2/_5$, in anderen Städten zwar weniger, aber immerhin bei einem Theile der Fall und selbst auf dem Lande sind einzelne derartige Fälle vorgekommen. Wenn nun auch feststand, daß alle diese Brautpaare, sehr wenige Fälle ausgenommen, dem Proletariat, namentlich dem Fabrikarbeiterstande angehören und daß dieselben nicht jetzt erst der Kirche entfremdet wurden, daß vielmehr ihre bisher schon bestehende Entfremdung nur jetzt offenbar geworden ist, so war man doch auf allen Synoden, die die Sache zur Sprache brachten, darüber einig, daß die Kirche diesen betrübenden Thatsachen gegenüber eine bestimmte Stellung einnehmen müsse. Was nun aber thun? Eine Synode beschloß, solchen Kirchengliedern, die eine thatsächliche Verachtung der Segnungen der Kirche an den Tag legen, das Stimmrecht, die kirchlichen Ehrenrechte und das Pathenrecht zu entziehen. Ein Theil der Synodalen wollte ihnen auch noch, wenn sie der Belehrung sich unzugänglich zeigten, das Abendmahl und das kirchliche Begräbniß entzogen wissen". — Mit dem Wechsel des Rechtes und dem Aufhören des Trauzwanges beginnt also in Baden auch die Sitte und das Herkommen, sich kirchlich trauen zu lassen, zu schwinden, und zugleich sehen selbst in dem freien Baden die Synoden, mit Schenkel an der Spitze, welcher Berichterstatter auf der Mannheim-Heidelberger Synode war, sich genöthigt, nach Schutzmaßregeln wider die Verächter kirchlicher Ordnung innerhalb der Kirche sich umzusehen.

dienst mag wenigstens die lutherische Kirche der modernen Allerweltskirche überlassen.

Die Vorbedingungen nun, welche zwecks Ertheilung der kirchlichen Benediction einer Ehe erfüllt werden müßten, hat Kliefoth*) auf Grund der alten Kirchenordnungen kurz folgendermaßen zusammengefaßt: „Der Copulation soll ordentliche Verlobung vorangehen; aber schon verloben sollen sich diejenigen, welche in verbotenen Graden stehen, gar nicht, Geschiedene nur unter Umständen, und selbst diejenigen, denen es im Uebrigen freisteht, nicht ohne die elterliche Einwilligung, und daß dergleichen oder andere Ehehindernisse nicht obwalten, soll schließlich die Proclamation erweisen. Endlich lassen die alten Kirchenordnungen nicht allein für die Copulation Verwittweter und in anderer Weise der Geschwächten gewisse Modificationen eintreten, sondern heißen auch Alle ohne Ausnahme mit ihrer Hochzeit die stillen Zeiten der Kirche meiden und sich vor der Copulation über ihren Christenstand ausweisen."

Selbstverständlich können wir nicht an diesem Orte die ganze Lehre unsrer luth. Kirche von den genannten Ehebedingungen entwickeln. Wiefern manches Einzelne, was unter dem Drucke territorialistischer Bevormundung der Kirche in Wegfall gekommen ist, wieder in Uebung zu bringen sein würde, bedarf der sorgfältigsten Einzeluntersuchung. Für die meisten Punkte können wir auf die äußerst besonnenen Ausführungen von Kliefoth verweisen. Was Kliefoth in all diesen Beziehungen als Aufgabe und Ziel der Kirche bezeichnet, das wird sich, mit geringen Ausnahmen, unter dem dermaligen Stande der Sache, für dessen Aufrechterhaltung Kliefoth mit sehr großer Entschiedenheit eintritt, nimmer erreichen lassen, wohl aber stimmen wir, unter Voraussetzung der bürgerlichen Eheschließung, dem Satze bei, womit er diesen ganzen, beachtungswerthen Abschnitt seines Buches beschließt: „noch schlimmer wäre es, wenn wir von Herzen gerne statt des wüsten Wesens Gottes Ordnung und Ehrbarkeit hätten, aber, was zur Ordnung dient, zu thun oder zu erkämpfen nicht mehr wagten."

---

*) a. a. O. S. 48.

Unter den oben genannten Vorbedingungen wird die letzte, daß nämlich diejenigen, welche die Benediction ihrer Ehe von der Kirche begehren, sich über ihren Christenstand ausweisen müssen, gerade bei Einführung der Civilehe zu wichtig werden, als daß wir nicht bei ihr wenigstens etwas verweilen müßten. Wird nämlich diese Vorbedingung nicht mit allem Ernste ins Auge gefaßt, so wird es nimmermehr zu gesunden Verhältnissen kommen, so wird die Kirche niemals vom entwürdigenden Dienste der Launen ihrer ungetreuen Glieder frei werden. Man wird mit Ernst darauf halten müssen, daß, wer nicht in der Gemeinschaft des Wortes und der Sacramente steht, auch der Benediction seiner Ehe nicht theilhaftig werden kann. Gegenwärtig, wo wir mit unserm kirchlichen Trauen die Ehe machen, sind wir nicht im Stande, einem derartigen Verlangen Nachdruck zu geben. Gar Manchen würden wir zum Sacramente des Abendmahls zuzulassen Bedenken tragen, den wir von der Copulation nicht wegweisen können, und gar Mancher hat sich selber von den Gnadenmitteln der Kirche ausgeschlossen, dessen Ehe wir trotzdem copuliren und benediciren müssen. Die altlutherische Kirche stand in dieser Beziehung wesentlich anders, weil zu ihrer Zeit die Theilnahme an den Gnadenmitteln eine von der Obrigkeit erforderte Pflicht der Staatsbürger war. Darum konnte in den Sächsischen General-Artikeln erklärt werden: „Wenn neue Eheleute sich bei dem Pfarrer jedes Orts anmelden, soll der Pfarrer sie befragen: — ob sie auch öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde Gottes das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen haben, und da es junge Leute, ob sie auch ihren Katechismus gelernt, ohne dessen Erkenntniß sie nicht aufgeboten werden sollen," oder in der Lauenburger Kirchen-Ordnung: „Der Pfarrherr soll sich erkundigen, weil beide Personen, der Bräutigam und die Braut, des gemeinen christlichen Gebets begehren, ob sie denn selbst auch Christen sind, die Hauptstücke christlicher Lehre und des Katechismi können. Denn weil wir Prediger Diener Christi und der Kirche sind, und aber solche Leute, so das Predigtamt verachten und von der christlichen Lehre nichts wissen, viel weniger glauben und beten können, die Gott ver-

dammt und verflucht, nämlich die Ungläubigen, so können wir auch solchen Leuten nicht dienen und sie vertrauen, wenn sie vom Katechismo nichts wissen, den auch nicht lernen, noch sich unterrichten lassen wollen"; oder in der Hoyaschen Kirchen-Ordnung: „es sollen alle die, so ehelich werden wollen, ihres Glaubens Bekenntniß ihren Pastoren thun, ihren Katechismum erzählen, beichten und die Absolution empfangen, eine Zusage thun eines christlichen und ehrlichen Lebens und Wandels, und sich zum Nachtmahl des HErrn bereiten, ferner auch Bescheid geben, warum der Ehestand von Gott eingesetzt sei, und sich darnach aufkündigen und zusammengeben lassen."

Auf die solchen Anordnungen unserer alten Kirchenordnungen zu Grunde liegenden Gedanken wird unsere Kirche zurückgreifen können und müssen, sobald sie sich wieder frei wird bewegen können. So wenig wie jene alten Pastoren werden wir den inwendigen Glaubensstand der jungen Eheleute erforschen dürfen, weil dieser dem HErrn allein bekannt ist, sondern nur nach den Kennzeichen des Glaubens werden wir zu fragen haben, nämlich nach dem Bekenntnisse zu Gottes Wort, nach der Gemeinschaft am Sacramente des Altars und nach dem solchem Bekenntnisse entsprechenden, christlichen Wandel. Der älteren lutherischen Kirche kam hierbei trefflich das Institut der Privatbeichte zustatten, denn in dieser stellten sich die Verlobten dem Pastor zum seelsorgerlichen Gespräche, so daß dem Pastor ungesucht Gelegenheit gegeben war, sich über ihren Christenstand zu vergewissern, ihre Erkenntniß in Gottes Wort und dem Katechismus zu erforschen, ihre Reue und Beichte wegen der begangenen Sünden zu hören und sie sodann zu absolviren und zu communiciren. Wer dagegen der Absolution und Communion nicht theilhaftig werden konnte, den wollten die alten Kirchenordnungen auch nicht zur Copulation zulassen, weil sie ihn der Ehe nicht für würdig erachteten. Der moderne Staat aber meint auch Kirchenverächtern, Gottesleugnern und Excommunicirten die Ehe verstatten zu müssen und wir sind ferne davon, ihm sein Recht hierzu bestreiten zu wollen, nur seufzen wir gar oft über die Gewissensklemmen, in welche wir als trauende Pastoren gebracht werden unter solchen Umständen. Sobald aber der Staat

die eigentliche Copulation durch seine bürgerlichen Beamten vollziehen läßt, werden wir alles Ernstes den Satz wieder aufstellen und durchführen müssen, daß wer nicht zum Abendmahl kommen darf oder nicht zum Abendmahl kommen will, auch der Benediction seiner Ehe nicht kann theilhaftig werden. Zu dem Zwecke wird man kirchlicherseits darauf halten müssen, daß die Leute, bevor sie zur Benediction kommen, erst mit der Gemeinde communicirt haben müssen. Selbstverständlich wird man das hl. Abendmahl nicht in irgend welchen liturgischen Zusammenhang mit der Benediction setzen dürfen, denn das Abendmahl gehört dem Gemeindegottesdienste an, die Benediction einer Ehe aber nicht. Wohl aber sollen die Verlobten an einem der ihrer Copulation und ihrer Benediction voraufgehenden Sonntage mit der Gemeinde das Abendmahl empfangen, sowohl um sich durch den Genuß von ihres HErrn Leib und Blut zu solch ernstem wichtigem Thun des Eheabschlusses zu bereiten, als auch um damit ihres Glaubens Bekenntniß abzulegen. Sobald man die Verlobten dann mit gutem Gewissen zum Sacramente lassen kann, sobald sie also eine genugsame Erkenntniß des göttlichen Wortes, Buße und Glauben beweisen, so wird man ihnen auch ebenfalls mit gutem Gewissen, wenn sie als Eheleute vom Amtslocale des bürgerlichen Traubeamten zur Kirche kommen, Gottes Segen in Wort und Gebet auf solche ihre Ehe legen können und der fröhlichen Zuversicht sein dürfen, daß sie auch solche geistliche Gabe ihres Gottes im Glauben sich aneignen werden.

Halten wir aber diesen Generalsatz fest, daß die Kirche Niemanden für seine Ehe benediciren darf, der nicht in lebendiger Gemeinschaft ihres Altars steht, so folgt daraus unmittelbar, daß die Benediction jeglicher Mischehe ein Unding ist. Was im Uebrigen von den Mischehen zu halten ist, und wie allerdings das Verhalten der lutherischen Kirche gegen ihre in Mischehen lebenden Glieder den Umständen gemäß sich verschieden gestalten kann, wird erst sub 3 zur Erörterung kommen können. Benediciren, d. h. kirchlich handeln wird aber unsere Kirche selbst dann nicht an einem ihrer in eine gemischte Ehe tretenden Mitglieder dürfen, wenn der andere Gatte, zwar auch ein Christ ist, aber etwa der katholischen

oder reformirten Kirche angehört oder zur Consensusunion u. dergl. sich bekennt. Die Benediction einer civiliter geschlossenen Ehe gilt ja beiden Gatten, ist nun aber die Benediction nur unter Voraussetzung der Communionfähigkeit statthaft, so wird man eine Ehe auch selbstverständlich nur in dem Falle kirchlich segnen dürfen, daß beide Gatten communionfähig und zwar am lutherischen Altare communionfähig sind. Für eine ihrer selbst bewußte lutherische Kirche ist aber ein einer andern Bekenntnißgemeinschaft Angehöriger, also etwa ein Reformirter oder Unirter, nicht communionfähig und folglich auch nicht benedictionsfähig. Doch, wie bemerkt, wir werden auf das Verhalten der lutherischen Kirche zu ihren in gemischten Ehen lebenden Mitgliedern zurückkommen müssen, wenn wir nun

3.

die Frage ins Auge fassen, wie sich die Kirche gegen diejenigen ihrer Glieder zu stellen hat, welche entweder das Thun der Kirche an ihren Ehen gänzlich verschmähen, oder welche Ehen eingehen, ohne die sub 2 erörterten Vorbedingungen zu erfüllen und dann doch des Thuns der Kirche begehren.

Die lutherische Kirche will und soll Niemanden mit äußerlichen Mitteln weltlicher Gewalt zwingen, sich ihren Ordnungen zu unterwerfen, als ein „geistlich Reich" geht sie nicht mit weltlichen Zwangsmitteln um. Diese ihre rein geistliche Art wird aber erst ins rechte Licht treten, wenn die Bande gelöst sind, welche sie dermalen noch an den Staat knüpfen. Gegenwärtig herrscht noch Trauzwang, Taufzwang, Confirmationszwang, aber in allen diesen Verhältnissen ist es auch immer nur der Staat, der solchen Zwang mit weltlichen Mitteln für seine Zwecke übt. Sobald dagegen die vom Staate gelöste Freikirche nur noch als staatlich anerkannter Verein existirt, wird sie die Anwendung weltlicher Zwangsmittel aufgeben, und sie wird kein andres Mittel haben, die von ihr gesetzten Ordnungen bei sich aufrecht zu erhalten, als indem sie solche Glieder, welche sich ihren Ordnungen nicht fügen wollen, von ihrer Gemeinschaft ausschließt, d. h. den Bann über sie verhängt. Weil aber der Bann doch noch etwas mehr ist als der bloße Ausschluß aus der äußern Kirchengemeinschaft,

weil vielmehr die Kirche durch den Bann, so viel an ihr liegt, den Gebannten auch von der Gnade Gottes und vom ewigen Leben ausschließt, weil sie daher durch leichtsinniges Bannen sich einer schweren Sünde schuldig machen würde, so ist vor einem Mißbrauche des Bannes seitens der Freikirche nicht ernstlich genug zu warnen. Da nun solcher Mißbrauch des Bannes nur dadurch zu vermeiden ist, daß man außer den göttlichen und indispensablen keine Vereinsordnungen unbedingt aufrecht zu erhalten unternimmt*), so erhebt sich die Frage, ob, unter Voraussetzung der Civilehe, das Unterlassen des Nachsuchens kirchlicher Benediction der Ehe seitens eines Gliedes der lutherischen Kirche eine derartige Verletzung indispensabler kirchlicher Ordnung sei, daß die Kirche, wollte sie nicht ein wüster Haufe, sondern eine Gemeinschaft der Ordnung sein, darauf nur mit der Excommunication antworten könnte.

Schumann in seinem angeführten Buche**) sucht allerdings den anerkannten Kirchen den bei der Civilehe wegfallenden staatlichen Zwang kirchlicher Trauung dadurch plausibel zu machen, daß er bemerkt, durch den Trauzwang könnte unter Umständen gar Mancher zum Austritte aus seiner Kirche gedrängt werden, der unter anderen Verhältnissen bei ihr geblieben wäre, und mit ihm könnten dann auch seine Kinder für die Kirche verloren gehen. Da Schumann nun sofort weiter ausführt, wie bei Einführung der Civilehe die kirchliche Trauung fast immer doch noch gesucht werden würde, indem sich an die Stelle des staatlichen Zwanges ein Zwang der Sitte stellen würde, so nimmt er offenbar doch wenigstens als denkbar an, daß Glieder der lutherischen Kirche aus irgend welchen Gründen die kirchliche Benediction ihrer civiliter geschlossenen Ehe unterlassen könnten und daß die Kirche dann noch Veranlassung hätte sich zu freuen, wenn derartige Leute nur nicht staatlich gezwungen würden, ihre Kirche zu verlassen. Wir sind in diesem Punkte nun allerdings gründlich an-

*) vergl. hierüber Mejer, Kirchenrecht 3. Auflage. S. 507 und 566. Anm. 11.

**) S. 46.

derer Meinung. Die kirchliche Benediction der Ehe ist allerdings kein unmittelbar göttliches Gebot aus heiliger Schrift, aber sie ist andrerseits auch nicht bloß eine, um guter, äußerer Ordnung getroffene Veranstaltung der Kirche. Wäre sie bloß letzteres, so könnte, ja müßte, falls Gründe vorlägen, die Kirche im einzelnen Falle von ihr dispensiren, indem sie eben den gegebenen Fall vor ihr Forum zöge, ihn prüfte und dann entschiede, ob überwiegende Gründe oder ob nur schlechter Eigenwille den Dispens forderte. Aber von all dergleichen kann bei der Benediction der Ehe keine Rede sein. Sie ist nicht bloß eine um guter Ordnung willen getroffene Einrichtung der Kirche, sondern sie ist zuerst und vor Allem Handlung der Kirche an ihren Gliedern, Legung einer bestimmten, im Worte Gottes vorhandenen Segensgabe auf die solche Segensgaben bedürfenden Menschen. Weil sie kein bestimmtes Mandat in der Schrift hat und weil sie nicht die Güter des ewigen Heiles mitzutheilen bestimmt ist, darum ist sie allerdings kein Sacrament, aber unter die Kategorie der Handlung fällt sie doch so gut wie die Sacramente, und indem sie Handlung der Kirche an ihren Gliedern ist, ist sie noch ein Mehreres als ein bloßer Predigtact oder Gebetsact. Gottes lebendiges und kräftiges Wort, welches immer das zugleich gibt, wovon es redet, enthält ganz bestimmte Anordnungen und Verheißungen in Betreff der Ehe, unter welche diejenigen treten sollen, welche als Christen in den Stand der Ehe sich begeben. Wie nun zwar ein Mensch im Nothfalle alle Gottesworte auch ohne weitere kirchliche Vermittelung bloß durch den Glauben sich aneignen kann, so ist er doch ordnungsmäßig an die Vermittelung der Kirche, als der Heilsanstalt gebunden, und er würde unter Verachtung der Kirche keinesfalls der göttlichen Segensgaben theilhaftig werden. So könnten wir uns auch immerhin denken, daß etwa in der Diaspora lebende lutherische Christen mit ihrem civiliter geschlossenen Ehebunde sich im Glauben unter das Gotteswort von der Ehe stellten und daß damit auch dieß Wort als ein lebendiges und kräftiges wirksam würde für ihre Ehe und ihnen darreichte, was es sagte. Aber ordnungsmäßig sind die Christen auch für das an ihren Ehen wirksam werden sollende Segenswort von

der Ehe auf die Vermittelung durch die Kirche gewiesen.*) Wo daher Jemand diese kirchliche Benediction seiner Ehe verschmähen wollte, selbst in der Meinung, er könne solchen Segens auch durch das Gebet im Glauben theilhaftig werden, so würde er damit jedenfalls von der kirchlichen Gemeinschaft sich lossagen und denen gleich zu achten sein, welche vom öffentlichen Gottesdienste sich selbstwillig ferne halten. So indispensabel aber die Theilnahme am Gemeindegottesdienste ist, so indispensabel ist jedenfalls auch die Benediction der Ehe.

Wer daher in einer kirchlich nicht benedicirten Ehe lebte, würde zunächst als unter kirchlicher Censur stehend betrachtet werden müssen und es würde das in der jedesmaligen kirchlichen Gemeinschaft bestehende Kirchenzuchtsverfahren gegen ihn einzuleiten sein. Er wäre seelsorgerlich zunächst privatim zu vermahnen, vom Abendmahle fern zu halten und als Taufpathe nicht anzunehmen — seelsorgerliche Sacramentssperre —, er müßte im weiteren Verfolge vor die Gemeindevertretung, den Gemeindeausschuß oder dergleichen, ohne welches Organ eine freie Kirche nicht bestehen könnte, citirt werden und bei unbußfertigem Beharren in seiner Sünde in geordnetem Wege aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Wo es aber, wie in den völlig frei gewordenen und nur nach dem Vereinsrechte verfaßten Kirchen, bis zum formellen Ausschlusse aus der äußeren Gemeinschaft nicht gebracht werden kann, da wird die Sacramentssperre doch bei den in bloß civiliter geschlossenen Ehen lebenden Personen ohne Zweifel anzuwenden sein. Wie bei jedem Kirchenzuchtsverfahren ist aber durch Buße und Besserung immer eine Wiederherstellung der unter kirchlicher Disciplin stehenden Personen in ihren alten Stand möglich.

---

*) Für die liturgischen Acte der Benediction verweisen wir auf die trefflichen Ausführungen bei Kliefoth S. 19 ff. Wir unterscheiden uns von ihm in dem einen, allerdings wichtigen Punkte, daß wir, wenn die Kirche die Worte von der Ehe über die Menschen handelt, nicht die Ehe selbst, sondern nur die Benediction der dann bereits vorhandenen Ehe werden sehen Gegen das Bedenkliche in den Kliefothschen, auch von Polstorff in seinem auf der lutherischen Conferenz zu Leipzig gehaltenen Vortrage über die Civilehe vertretenen Anschauungen verweise ich auf meinen Artikel in der lutherischen Kirchenzeitung 1870 S. 895—913.

Sobald daher in nicht benedicirter Ehe lebende und darum vom Sacramente fern gehaltene Paare in wirklicher Buße kommen, so werden sie zu absolviren, zu communiciren und zu benediciren sein. Sollten sie dagegen, ohne ihre Sünde bereut und wieder gut gemacht zu haben, sterben, so hat die Kirche sich natürlich des kirchlichen Begräbnisses zu enthalten. Das Alles versteht sich in der Freikirche von selbst. Aber nicht minder werden bei den wahrscheinlich zunächst eintretenden Uebergangszuständen derartige Leute als offenbare Verächter des göttlichen Wortes zu behandeln, demnach nicht zu absolviren und zu communiciren, nicht zur Pathenschaft zu lassen und nicht kirchlich zu beerdigen sein. Kirchliche Beerdigung wäre indessen in dem einen Falle doch zu gewähren, daß Leute, die in unbenedicirter Ehe gelebt haben, auf dem Todtenbette zur Erkenntniß ihrer Sünde gekommen wären und zwar die Absolution, nicht aber mehr die Benediction ihrer Ehe erlangt hätten.*)

Wenn es endlich noch zur Frage steht, wie sich die Kirche zu verhalten hat, wenn die Benediction einer Ehe von ihr seitens solcher ihrer Glieder begehrt wird, die den sub 2 festgestellten Vorbedingungen für den Abschluß einer Ehe zu entsprechen nicht gewillt sind, so ist selbstverständlich in solchem Falle im Allgemeinen die nachgesuchte Benediction zu versagen. Indem aber einem Gliede der Kirche die Benediction seiner Ehe versagt wird, tritt es natürlich unter kirchliche Censur, welche eventuell mit dem Banne und dem Ausschlusse aus der kirchlichen Gemeinschaft enden könnte. Dieß nun wird einer der Punkte sein, an welchem sich die Kirche am meisten vor einem Mißbrauche des Bannes wird zu hüten haben, indem sie unter Umständen und unter sorgfältigster Prüfung der einschlagenden Verhältnisse von den nicht absolut hindernden Vorbedingungen der Eheschließung wird dispensiren dürfen. Denn wollte die Kirche alle Ehehindernisse mit gleicher Unbedingtheit aufrecht erhalten, so würde sie ja schon bis zum Ausschlusse eines ihrer Glieder vorgehen müssen,

---

*) Von Interesse wird es vielleicht sein, wenn wir bemerken, daß selbst ein Schriftsteller wie Hilse (S. 57) die erwähnten disciplinarischen Maßregeln seitens der Kirche gegen die Verächter der kirchlichen Benediction völlig billigt und als nothwendige Lebensäußerung jeder kirchlichen Gemeinschaft anerkennt.

welches etwa in einer von der Kirche festgehaltenen geschlossenen Zeit die civile Copulation nachgesucht hätte.

Wir werden diesen Fragen etwas näher treten und feste Gesichtspunkte für das Handeln der Kirche suchen müssen. Benedicirt soll nur dann eine Ehe werden, wenn beide Gatten communionfähig sind. Wo also Ungläubige, Unbußfertige, solche, die man nicht absolviren und communiciren kann, zur Benediction ihrer Ehe sich melden, da soll man sie allerdings davon zurückweisen. Das weiter mit ihnen einzuschlagende kirchliche Verfahren würde sich dann aber weniger auf ihre mangelnde Benedictionsfähigkeit als auf die mangelnde Communionsfähigkeit beziehen. Kommen sie sodann zur Buße, daß man ihnen das Abendmahl reichen kann, so wird man ihnen auch die Benediction der Ehe gewähren müssen. Aber auch von denen, welche man im Uebrigen unbedenklich für abendmahlsfähig halten würde, wird zu fordern sein, daß sie sich den im Worte Gottes gegebenen Ehebedingungen unbedingt im Gehorsam gegen das erste Gebot, den von der Kirche geordneten aber in Demuth um der guten Ordnung willen unterwerfen. Wo Alles regelrecht hergeht, wird, wie wir oben sahen, der Pastor schon vor der bürgerlichen Trauung Cognition von der beabsichtigten Ehe seiner Gemeindeglieder bekommen, er wird ihnen also rechtzeitig sagen können, welche unbedingten oder zeitweiligen Hindernisse dem Abschlusse ihrer Ehe entgegen stehen. Wollten die betreffenden Personen dann trotz empfangener Belehrung auf ihrem Vorhaben beharren und eine staatlich zwar erlaubte Ehe eingehen, welche aber die Kirche entweder unbedingt — aus Verwandtschaftsgründen oder wegen unrechtmäßiger Scheidung — oder zeitweilig — etwa wegen geschlossener Hochzeitsfreiheit — verbieten müßte, so würde die Kirche allerdings der Benediction sich weigern müssen und bei Ehen ersterer Art sicherlich sofort zum Ausschlusse, bei denen der anderen Art aber zu disciplinarischen Maßregeln wegen der dabei zu Tage getretenen Unbußfertigkeit und Herzenshärtigkeit zu schreiten haben. Anders käme es natürlich zu stehen, wenn zunächst der Pastor und sodann die weiter ordnungsmäßig thätigen Instanzen sich überzeugten, daß die betreffenden Personen überwiegende Gründe hätten, grade jetzt und grade diese, in Gottes Wort nicht absolut verbotene Ehe zu

wünschen. Liegt dann eben kein absolutes Hinderniß vor, so soll man getrost dispensiren und nicht um vielleicht ganz guter, aber doch nicht unverbrüchlicher „Aufsätze" willen zum Banne greifen. Wir möchten in dieser Richtung sogar noch einen Schritt weiter gehen. Sollte nämlich einem Paare wegen Unbußfertigkeit die nachgesuchte Benediction ihrer Ehe verweigert sein, so wird es ja nicht zu bezweifeln sein, daß bei später eingetretener bußfertiger Gesinnung und demgemäß Abendmahlsfähigkeit die Benediction der Ehe allezeit wird nachgeholt werden können. Aehnlich aber wird es stehen, wenn ein zeitweiliges, aufschiebendes Hinderniß vorhanden war und die Leute trotz erhaltener Belehrung zur Ehe schritten. Ist späterhin nicht nur das Hinderniß entweder beseitigt oder war es überhaupt ein durch Dispens zu beseitigendes, und wird zugleich das Sündliche des früheren Thuns erkannt, so kann auch in dem Falle einer nachträglichen Benediction nichts im Wege stehen. In all diesen Fällen sind Empfangen der Absolution und der Benediction immer auf das Engste mit einander verbunden. Wir werden aber ausnahmsweise auch Verhältnisse statuiren müssen, in welchen auch bei versagter und gar dauernd und absolut versagter Benediction der Ehe die Abendmahlsfähigkeit der Gatten wieder eintreten kann. Es könnte ja etwa dahin kommen, daß der Staat einmal Ehen erlaubte, welche die Kirche nun und nimmermehr billigen könnte, weil sie dem Worte Gottes entschieden widersprechen. Es gibt ja Grade der Verwandtschaft, die eine Ehe absolut hindern, es gibt bei der Wiederverheirathung Geschiedener Fälle, die die Kirche unbedingt verbieten muß, und wenn endlich in Betreff der gemischten Ehen auch kein verbietendes ausdrückliches Gotteswort vorliegt, so wird es doch, ganz allgemein gesagt, immer auf eine Schwäche, ja auf den Tod alles Glaubenlebens hinweisen, wenn ein Glied der lutherischen Kirche sich entweder mit einem notorisch Ungläubigen, mit einem einer andern christlichen Religionsgemeinschaft oder gar mit einem Nichtchristen zur Ehe verbindet. Weil bei gemischten Ehen die Gatten in den tiefsten und innerlichsten Bezügen ihres Lebens nicht eins sind, oder vielmehr weil schon das Eingehen einer solchen Mischehe voraussetzt, daß eben diese Bezüge sich verflacht haben, so wird die Kirche diesen Ehen nach wie vor zu

den unerlaubten rechnen müssen, an denen sie weder copulirend noch benedicirend sich betheiligen darf. Der einzige Unterschied, welcher zwischen den Mischehen und den übrigen, nach Gottes Wort verbotenen Ehen obwaltet, besteht darin, daß die Mischehe durch herzliche Bekehrung beider Gatten mit jedem Tage zu einer kirchlich erlaubten und demnach benedicirbaren werden kann. Wenn aber auch die Kirche in all derartigen Ehen ein Sündenleben der Gatten erblicken und demnach diese letzteren um deswillen von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen muß, so muß doch auch hier, wie bei allen anderen Sünden die Möglichkeit der Sündenerkenntniß, Buße und Besserung statuirt werden. Aber während, wenn sonst ein Mensch Buße thut, das Ablassen von der Sünde ein nothwendiges Stück seiner Buße sein muß, so ist ihm im vorliegenden Falle solch Ablassen zur Unmöglichkeit gemacht. Denn ob nur ein Gatte oder ob beide zur Erkenntniß der Sündlichkeit des eingegangenen ehelichen Verhältnisses kommen, so wird doch nun und nimmermehr eine Scheidung der Ehe um deswillen verlangt werden dürfen. Abgesehen davon, daß der Staat die nach seinen Voraussetzungen rechtmäßig geschlossenen Ehen nicht wieder scheiden wird, so wird auch die Kirche von den bußfertigen Gatten nicht verlangen dürfen, daß sie, um zur kirchlichen Gemeinschaft wieder zugelassen zu werden, ihre Ehe als ferner nicht existent betrachten sollen. Die einmal, wenn auch unter kirchlich unerlaubten Voraussetzungen, geschlossene Ehe ist auch fortzusetzen, es müßten denn, was wir nicht für wahrscheinlich und möglich halten, einmal absolut incestuose oder bigamische Ehen von den Staaten verstattet werden. So lange diese äußersten Verhältnisse nicht eingetreten sind, sollen die in kirchlich unerlaubte Ehen Getretenen auch nach gewonnener besserer Erkenntniß darin verbleiben und sich der Analogie dessen getrösten, was 1. Korinth. 7 von dem Verharren in einer Mischehe geschrieben steht. Weder den Gatten selbst noch der Kirche steht es zu, eine Ehe zu scheiden, sondern das ist Sache des Staates, und nur in dringendsten Nothfällen wäre den Gewissen zu rathen, des weiteren ehelichen Verkehrs sich zu enthalten, im Uebrigen aber schon um der etwa vorhandenen Kinder willen bei einander zu bleiben. Aber benediciren wird die Kirche doch in

all diesen Fällen die Ehe niemals können, weil sie sich damit einer Sünde wider das zweite Gebot schuldig machen würde. Daß allerdings Mischehen, bei welchen beide Gatten zur rechten Buße kommen und communionfähig werden, auch benedicirt werden dürfen, ist uns selbstverständlich geworden, kommt dagegen nur ein Theil zur Buße, so würde derselbe ohne Zweifel, auch während er in unbenedicirter Ehe lebte, zur Communion und Pathenschaft gelassen werden können. Aehnlich wird es sich denn auch bei solchen Ehen verhalten, die zwar niemals benedicirt werden dürfen, innerhalb welcher aber doch die Gatten Buße thun und Vergebung ihrer Sünden erlangen können. Auch sie also würden, trotz der unbenedicirten Ehe, der kirchlichen Gemeinschaft theilhaftig werden können.

Nur im Vorbeigehen wollen wir bemerken, daß die nothwendige Voraussetzung zur Ausführung all dieser Maßregeln ein geordnetes, unseren jetzigen Landeskirchen fehlendes Bußdisciplinwesen ist. Weder darf dieß Alles dem Pastor allein überlassen werden, noch ist die Thätigkeit eines als landesherrliche Behörde fungirenden Consistoriums das zu Wünschende, sondern nur die organisirte Bekenntnißgemeinde zusammen mit dem Pastor und unter Beirath und Aufsicht eines als ständiger Synodalausschuß fungirenden Consistoriums als Repräsentant der ganzen Kirche kann in diesen schwierigen Dingen das Rechte treffen. Es handelt sich hier eben um geistlich Dinge, die auch geistlich getrieben sein wollen. Wie durch die Sünde die gläubige Gemeinde geärgert ist und das Aergerniß von sich hinausgethan hat, so soll auch die Gemeinde, bevor sie den ihre Heilsgemeinschaft in Buße wieder Suchenden zu sich aufnimmt, den Ernst seiner Buße prüfen.

Eine Schwierigkeit könnte nur entstehen hinsichtlich der Taufe der in bloß civiliter getrauten Ehen geborenen Kinder. Solange der gegenwärtig herrschende Taufzwang noch besteht, werden selbstverständlich die vom Mecklenburgischen Oberkirchenrathe in dem Erlasse vom 7. Dezember 1868 sub 6*) aufgestellten Grundsätze maßgebend sein müssen. Der betreffende Passus, den wir völlig billigen, lautet:

*) abgedruckt in der Evangel. Lutherischen Kirchen-Zeitun 1869. S. 72—75.

„Wenn beide civiliter copulirte Gatten nach ihren Antecedentien der ev.-luth. Confession angehören, sind sie wie die anderen Glieder unserer Gemeinden schuldig, ihre Kinder dem Parochus zur Taufe zu bringen, und ist denselben ohne Bedenken die Taufe zu ertheilen. Wenn beide Gatten der reformirten oder der röm.-kath. Kirche angehörten, aber dennoch die Taufe ihrer Kinder von unseren Pastoren begehrten, werden letztere wohlthun, dieselben damit zunächst an ihre eigenen Kirchengemeinschaften zu verweisen; sollten indessen solche Eltern gleichwohl auf ihrem Begehren wegen irgend eines Nothstandes beharren, ist den Kindern die Taufe zu ertheilen, auch wenn die Eltern sich nicht anheischig machen, die Kinder in unserer Confession erziehen zu lassen. Wenn beide Gatten einer anderen Religion angehören (z. B. Juden sind), ist die Ertheilung der Taufe an ihre Kinder unstatthaft, selbst wenn die Eltern solches begehrten. Wenn von beiden civiliter copulirten Gatten nur der eine unserer Confession, der andere aber der reformirten oder röm.-kath. Confession angehört, ist ihren Kindern die Taufe zu gewähren, wenn, was vorher festzustellen ist, beide Gatten einstimmig solches begehren. Wenn dagegen einer der Gatten unserer Confession angehört, der andere aber anderer Religion (z. B. Jude) oder Freigemeindler ist, oder wenn der eine anderer Religion (z. B. Jude) oder Freigemeindler ist, der andere aber der reformirten oder der röm.-kath. Kirche angehört, oder wenn beide Gatten Freigemeindler sind, und gleichwohl die Taufe ihrer Kinder von unseren Pastoren begehren, so ist die Gewährung solchen Begehrens nicht unter allen Umständen unstatthaft; aber es müssen dann immer vorher Vorkehrungen zur Sicherstellung der christlichen Erziehung der getauften Kinder getroffen werden, und zwar je nach den speciellen Verhältnissen verschieden".

Anders aber wird sich die Sache stellen, wenn, in nothwendiger Consequenz der obligatorischen Civilehe, der staatliche Taufzwang aufgehört hat, und die lutherische Kirche sich nach Verhaltungsnormen unter den dann freier gewordenen Verhältnissen umsieht. Sie wird sich dann darauf zu besinnen haben, daß die Kindertaufe das christliche Haus zur nothwendigen Voraussetzung hat. In pietistischer und methodistischer Weise zur Herzenskündigerin der Eltern wird sie sich nicht aufwerfen

dürfen, sondern einzig darauf wird sie zu achten haben, ob dieselben abendmahlsfähig sind. Sind sie das oder ist es nur der eine der Gatten, so wird natürlich kein Bedenken wider die Taufe der Kinder obwalten, mögen im Uebrigen durch besondere Verhältnisse veranlaßt die Ehen unbenedicirt sein. Ist dem nicht so, sind die Gatten entweder einer fremden Kirchengemeinschaft angehörig oder sind sie wegen Unbußfertigkeit von der Kirche gebannt, so wäre die nachgesuchte Taufe nur dann zu gewähren, wenn je nach den Umständen die christliche Erziehung der getauften Kinder sicher gestellt werden könnte. Daß aber derartige Vorkehrungen getroffen werden, wird um so unerlaßlicher sein, als in Zukunft voraussichtlich die Schule nicht mehr wie bisher der Kirche in der christlichen Unterweisung der Kinder zu Hülfe kommen wird. Sind aber keine genügenden Garantien für die christliche Erziehung dieser Kinder vorhanden, so wird die lutherische Kirche die Taufe zu versagen haben.

Es sind ernste Zustände, denen wir entgegen gehen. Die Kirche ist nicht berufen, selbstwillig das Band zu durchschneiden, mit welchem Gott sie an die Staaten gebunden hat. Aber dieweil sie achten soll auf die „Zeichen der Zeit," so würde sie den thörichten Jungfrauen gleichen, wenn sie sich nicht bei Zeiten mit allem Ernste vor diejenigen Fragen stellen wollte, welche vielleicht schon in nächster Zeit mit unentrinnbarer Gewalt Antwort heischen. Die Kirche aber besteht aus ihren Gliedern und jedes dieser Glieder soll Antwort suchen, und was es gefunden, dem Ganzen zur Prüfung vorlegen. Ich bitte Gott, daß Er diese Blätter etwas gesunde Antwort enthalten lasse auf eine der schwerwiegendsten und folgenreichsten praktischen Fragen. Die Zukunft ist Gottes, des Gottes, dessen auch die Kirche ist. Er wird die Zukunft so leiten, daß Sein Wort wahr wird: die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen!

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pentzlin, Julius

Die bürgerliche Eheschließung vom Standpunkte der lutherischen Kirche betrachtet

Berlin 1871

J.can.p. 746 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008713-1